

**Schulentwicklungsplanung
der Stadt
Wesel
Fortschreibung 2009**

**Planungszeitraum
2009 - 2014**

erstellt von

komplan

Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Planung
Brückstraße 51 - 55
44787 Bochum
Telefon 0234 / 66 00 2
Telefax 0234 / 6 80 01
Komplan @ aol.com

Bearbeiter:

Dipl.-Volkswirt Tilman Bieber (Stadtplaner AKNW)

Dipl.-Ingenieur Peter Steiner (Stadtplaner AKNW)

Bochum, Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Vorwort	1
1. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung	3
2. Planungsgrundlagen	7
2.1 Geschichtliches	7
2.2 Planungsraum Wesel	9
2.3 Daten zur Einwohnerentwicklung und Bevölkerungsstruktur	11
3. Das derzeitige Schulangebot in der Stadt Wesel	16
3.1 Schulangebot in der Primarstufe	16
3.2 Schulangebot in der Sekundarstufe	17
3.3 Schulangebot im sonderpädagogischen Bereich	18
3.4 Erreichbarkeit der Schulstandorte	20
3.4.1 Primarstufe	21
3.4.2 Sekundarstufe	22
3.4.3 Sonderpädagogischer Bereich	22
4. Schulraumbestand und Sportstättenangebot	23
4.1 Schule am Deich – Gemeinschaftsgrundschule Bislich	24
4.2 Gemeinschaftsgrundschule Blumenkamp	27
4.3 Theodor Heuss-Gemeinschaftsgrundschule (Flüren)	30
4.4 Gemeinschaftsgrundschule am Holzweg	33
4.5 Gemeinschaftsgrundschule Am Quadenweg	36
4.6 Gemeinschaftsgrundschule Fusternberg	39
4.7 Gemeinschaftsgrundschule am Buttendick	42
4.8 Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule	45
4.9 Gemeinschaftsgrundschule Büberich	48
4.10 Gemeinschaftsgrundschule am Brüner-Tor-Platz	51
4.11 Evangelische Grundschule Böhlstraße	54
4.12 Katholische Grundschule am Mühlenweg	57
4.13 Katholische Grundschule an der Böhlstraße	60
4.14 Gemeinschaftshauptschule Konrad Duden-Hauptschule	63
4.15 Gemeinschaftshauptschule Martini	66
4.16 Realschule Wesel – Mitte	69
4.17 Konrad Duden-Realschule	73

	Seite
4.18 Andreas Vesalius-Gymnasium	76
4.19 Konrad Duden-Gymnasium	82
4.20 Gesamtschule Am Lauerhaas	87
4.21 Ellen Key-Schule – Förderschule mit den Förderschwer- punkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	92
4.22 Sportstätten-situation in der Stadt Wesel	95
5. Daten zur Entwicklung und zum Stand des Schulwesens in der Stadt Wesel	99
5.1 Primarstufe	99
5.1.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2004/05 – 2009/10	100
5.1.2 Klassenfrequenzen	103
5.1.3 Schülerbeförderung	104
5.1.4 Schüler mit Migrationshintergrund	105
5.2 Sekundarstufe	106
5.2.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2004/05 – 2009/10	107
5.2.2 Schulwahlverhalten	109
5.2.3 Klassenfrequenzen	110
5.2.4 Schüler mit Migrationshintergrund	111
5.2.5 Schülerbeförderung und Pendlerverflechtungen	112
5.3 Ellen Key-Schule – Förderschule mit den Förderschwer- punkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	113
6. Prognose der Schülerzahlen	114
6.1 Primarstufe	114
6.2 Sekundarstufe	131
6.2.1 Ermittlung des Schülerpotenzials für die Sekundarstufe I	131
6.2.2 Ermittlung der schulformspezifischen Schülerpotenziale	132
6.2.3 Pendlerverflechtungen	133
6.2.4 Einzelprognosen	134
6.2.4.1 Schulform Hauptschule	134
6.2.4.1.1 Gemeinschaftshauptschule Martini	134
6.2.4.1.2 Gemeinschaftshauptschule Konrad Duden-Schule	136
6.2.4.2 Schulform Realschule	137
6.2.4.2.1 Realschule Wesel-Mitte	138
6.2.4.2.2 Konrad Duden-Realschule	139
6.2.4.3 Schulform Gymnasium	140
6.2.4.3.1 Andreas Vesalius-Gymnasium	142
6.2.4.3.2 Konrad Duden-Gymnasium	144

	Seite
6.2.4.4. Schulform Gesamtschule	146
6.3 Ellen Key-Schule – Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	148
7. Die Planung des zukünftigen Schulangebotes in der Stadt Wesel	149
7.1 Mittelfristiger Zielplan Primarstufe	149
7.1.1 GGS Bislich (Am Deich)	150
7.1.2 GGS Blumenkamp	151
7.1.3 GGS Theodor Heuss-Grundschule	154
7.1.4 GGS am Holzweg	156
7.1.5 GGS Am Quadenweg	157
7.1.6 GGS Fusternberg	158
7.1.7 GGS am Buttendick	160
7.1.8 GGS Konrad Duden	161
7.1.9 GGS Büderich	164
7.1.10 KGS am Mühlenweg	166
7.1.11 GGS am Brüner-Tor-Platz, EGS an der Böhlstraße, KGS an der Böhlstraße (Innenstadtschulen)	167
7.2 Mittelfristiger Zielplan	172
7.2.1 Gemeinschaftshauptschule Martini	172
7.2.2 Konrad Duden-Gemeinschaftshauptschule	175
7.2.3 Realschule Wesel-Mitte	175
7.2.4 Konrad Duden-Realschule	177
7.2.5 Andreas Vesalius-Gymnasium	179
7.2.6 Konrad Duden-Gymnasium	183
7.2.7 Gesamtschule am Lauerhaas	186
7.3 Mittelfristiger Zielplan Ellen Key-Schule	189
8. Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren	191
8.1 Mitwirkung der Schulen gem. §§ 65, 76 Schulgesetz NRW	191
8.2 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 80 Schulgesetz NRW	191

0. Vorwort

Die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen steht gegenwärtig vor großen Herausforderungen. Zahlreiche neue Vorgaben und Vorschriften sowie eine teilweise als dramatisch zu bezeichnende demografische Entwicklung führen zu einer grundlegenden Veränderung der Parameter, auf die sich eine verantwortungsbewusste und vorausschauende Schulentwicklungsplanung einstellen muss. Dies alles geschieht vor dem Hintergrund einer allgemeinen, von den Ergebnissen der so genannten ‚PISA-Studie‘ beeinflussten Debatte über die Leistungsfähigkeit und die Zukunft des deutschen Schulsystems.

Grundsätzlich versteht sich die Schulentwicklungsplanung als fachbezogener Ausschnitt der kommunalen Entwicklungsplanung. Sie soll unter Beachtung der geltenden bildungspolitischen Ziele und Leitlinien Grundlagen und Entscheidungshilfen für die zukünftige Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulangebotes im Gebiet eines Schulträgers aufzeigen. Es handelt sich bei der Schulentwicklungsplanung also um eine interdisziplinäre Querschnittsaufgabe, deren Inhalt und Ablauf sowohl durch eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften als auch durch die jeweiligen kommunalen Planungen und Entwicklungsvorstellungen bestimmt wird.

Mit dem zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Schulgesetz sind in NRW nahezu alle die Schule betreffenden gesetzlichen Vorschriften erstmals in einem einzigen Gesetz zusammengefasst worden. Mit diesem Schulgesetz wurden gleichzeitig auch neue Elemente und Instrumente wie der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium, die Option auf Verbundschulen etc. eingeführt, die ganz konkrete Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung haben.

Nach nur einem Jahr ist bereits eine erste grundlegende Novellierung dieses Schulgesetzes durch die neue Landesregierung vorgenommen worden. Dabei hat es z. T. wesentliche Veränderungen gegeben; wichtige Stichworte in diesem Zusammenhang sind u. a. die Einführung von Teilstandorten im Primarbereich und die Aufhebung der bisherigen Schulbezirke in der Primarstufe ab dem Schuljahr 2008/09.

Für die Sekundarstufe ist insbesondere die „organisatorische Zusammenlegung“ von Schulen verschiedener Schulformen und die Schulzeitverkürzung in der Schulform Gymnasium zu nennen.

Daneben hat es weitergehende Veränderungen in der Sekundarstufe insbesondere im Rahmen des Ganztagsbetriebes bzw. des durch die Schulzeitverkürzung am Gymnasium bedingten Nachmittagsunterrichts gegeben. Hier sei nur auf die von Ministerpräsident Rüttgers verkündete Ganztagsoffensive von Mitte April 2008 verwiesen. Im Zusammenhang damit werden die Kommunen insbesondere durch die ab dem 1.2.2011 endgültig verbindliche einstündige Mittagspause nach der 6. Stunde und der damit einhergehenden Verpflichtung, die Aufnahme einer einfachen Mahlzeit zu gewährleisten, vor neue Herausforderungen gestellt.

Angesichts dieser komplexen Ausgangslage brauchen die Kommunen heute mehr denn je eine 'Intelligente' Schulentwicklungsplanung, die auf der Basis differenzierter Analysen vorhandene Spielräume identifiziert und Lösungen anbietet, die den Anforderungen der Schüler und der Schulträger gleichermaßen Rechnung trägt.

Im Mittelpunkt steht dabei immer die Optimierung der schulischen Versorgung; wobei nicht mehr nur isoliert die einzelne Kommune betrachtet werden sollte, sondern mehr und mehr auch die regionale Ebene einzubeziehen ist.

Das Instrumentarium der Schulentwicklungsplanung besteht grundsätzlich aus schulbaulichen und schulorganisatorischen Maßnahmen. Gerade den schulorganisatorischen Maßnahmen wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen, vor allem wenn es darum geht, bei sinkenden Schülerzahlen ein wohnortnahes Schulangebot und gleichzeitig hohe Leistungsstandards zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan für die Stadt Wesel versuchen wir, diesen komplexen Anforderungen gerecht zu werden. Eine detaillierte Bewertung des vorhandenen Schulraumangebotes (u. a. auf Basis einer Begehung aller Schulgebäude), solide kleinräumige Prognosen der Schülerzahlen, in denen u. a. auch die zukünftige Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt wird und eine konsistente, mit allen relevanten Beteiligten abgestimmte Maßnahmenplanung bilden dafür aus unserer Sicht eine gute und tragfähige Grundlage.

Bochum, im Oktober 2009

1. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung

Für die Schulentwicklungsplanung ist neben den verfassungsrechtlichen Aussagen insbesondere das zum 1.8.2005 in Nordrhein Westfalen in Kraft getretene und zum 1.8.2006 geänderte Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) von Bedeutung.

In diesem Gesetz sind unter anderem die bis dahin für die Schulen in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Regelungen

- des Schulordnungsgesetzes,
 - des Schulverwaltungsgesetzes,
 - des Schulfinanzgesetzes,
 - des Schulpflichtgesetzes und
 - des Schulmitwirkungsgesetzes
- zusammengefasst worden.

Gemäß § 80 Schulgesetz sind die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Schulträger verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Dabei sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schüler mehrerer Gemeinden sicherzustellen, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet.

Bei der Auflösung von Schulen muss darauf geachtet werden, dass ein Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.

Die Schulentwicklungsplanung muss im Einzelnen folgende inhaltliche Anforderungen berücksichtigen:

- das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

- die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
- die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Im Mittelpunkt der Schulentwicklungsplanung steht die Sicherung und Optimierung der schulischen Versorgung im Gebiet des Schulträgers. Dies erfordert vor allem eine detaillierte Bewertung des vorhandenen Schulraumangebotes sowie solide kleinräumige Prognosen der Schülerzahlen, in die u. a. auch die relevanten Einflussfaktoren der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung eingehen (z. B. geplante Neubaugebiete). Auf dieser Grundlage kann ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Schulangebot abgeleitet und dargestellt werden, das im Ergebnis zu einer optimalen schulischen Versorgung führt. Darüber hinaus sollen die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abgestimmt werden.

Neben § 80 Schulgesetz sind für die Schulentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene darüber hinaus insbesondere die beiden folgenden Vorschriften, die weitgehend die Bestimmungsgrößen für Nachfrage und Angebot regeln, von Bedeutung:

- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) i. d. F. vom 18.3.2005 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Verordnung vom 30.4.2008 (GV NRW S. 400) mit Verwaltungsvorschriften (AVO-Richtlinien 2008/09 - AVO- RL) RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.5.2008.
- Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung i. d. F. vom 4.10.2005 (ABl. NRW. S. 411).

Auszüge dieser und weiterführender gesetzlicher Grundlagen der Schulentwicklungsplanung und einiger weitergehender Vorschriften sind im Anhang wiedergegeben.

Die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Vorschriften und Regelungen beinhalten u. a. Aussagen zur Mindestgröße bzw. -zügigkeit sowie zu den zu Grunde zu legenden Klassenfrequenzen von bzw. an Schulen, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu berücksichtigen sind. Wegen ihres hohen Stellenwertes innerhalb der Planung sollen diese Vorgaben im Folgenden kurz dargestellt und erläutert werden.

Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebliche Mindestgröße ergibt sich für die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen aus § 82 des Schulgesetzes.

Danach müssen in der Regel:

- Grundschulen mindestens einzügig (bei Errichtung zweizügig)
- Hauptschulen in den Klassen 5 - 9 mindestens zweizügig
- Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 mindestens zweizügig (Gymnasien bei Errichtung dreizügig)
- Gesamtschulen bis Klasse 10 i. d. R. mindestens vierzügig

gegliedert sein.

Bei Förderschulen bestimmt das Ministerium die Mindestgröße.

Diese Mindestnormen können jedoch - sofern es sich um die Fortführung bereits bestehender Schulen handelt - in bestimmten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Danach ist zulässig:

- Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen fortzuführen, wenn den betroffenen Schülern andernfalls der Weg nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 2 SchulG),
- eine Hauptschule einzügig fortzuführen, wenn entweder der Schulweg zu einer zweizügigen Hauptschule unzumutbar ist oder die Fortführung der Schule unter sozialen und kulturellen Gesichtspunkten unverzichtbar ist (§ 82 Abs. 4 SchulG),
- eine Realschule und ein Gymnasium bzw. eine Gesamtschule bis Klasse 10 fortzuführen, wenn die Zweizügigkeit (Gesamtschule: Vierzügigkeit) nur vorübergehend unterschritten wird und den betroffenen Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform nicht zugemutet werden kann (§ 82 Abs. 5 bis 7 SchulG).

Außerdem sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang als Teilstandort im Grundschulverbund geführt werden.

Die Mindestgrößen von Förderschulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 82 Abs. 10 SchulG).

Werden die zuvor genannten Zügligkeiten unterschritten, so ist zu prüfen, ob die Schule auf der Grundlage der dargestellten Ausnahmeregelungen fortgeführt werden kann. Dies ist ggf. in der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu begründen.

Die Rahmendaten für die Schulentwicklungsplanung wurden durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz vom 1.6.2005 teilweise modifiziert. Im Schuljahr 2008/09 gilt die Verordnung i. d. F. vom 30.4.2008 (vgl. Anhang).

Danach gelten gem. § 6 im Schuljahr 2008/2009 folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

- Grundschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 bei einer Bandbreite zwischen 18 und 30 Schülern. In der Schuleingangsphase gelten die Werte zur Klassenbildung für die eingerichteten Gruppen. Eine Unterschreitung bis auf 15 Schüler kann vom Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

- Hauptschule:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 bei einer Bandbreite zwischen 18 und 30 Schülern. Eine Überschreitung um bis zu 5 Schüler kann vom Schulleiter zugelassen werden, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

- Realschule, Gymnasium/Sek. I, Gesamtschule/Sek. I:

Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 28. Es gilt bei einer bis zu drei Zügen umfassenden Einrichtung eine Bandbreite von 26 - 30. Die Bandbreite kann um bis zu 5 Schüler überschritten werden, eine Unterschreitung auf 18 ist zulässig, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Ab der Vierzügigkeit gilt eine Bandbreite von 27 - 29, die um einen Schüler über- oder unterschritten werden kann. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung einer Realschule oder eines Gymnasiums erforderlich ist, kann der Schulleiter eine Über- oder Unterschreitung um einen weiteren Schüler zulassen.

- Gymnasiale Oberstufe:

Der zu erreichende Klassenfrequenzrichtwert in der Sekundarstufe II liegt gegenwärtig bei 19,5.

- Förderschule Förderschwerpunkt Lernen:

Der Klassenfrequenzrichtwert liegt in der Jahrgangsstufe 1 - 10 bei 16 Schülern, der Höchstwert bei 22 Schülern.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Geschichtliches *)

Die Frühgeschichte im Weseler Raum lässt sich nur schwer rekonstruieren. Das liegt wahrscheinlich daran, dass sowohl der Rhein als auch die Lippe ihr Bett häufig verlagerten und etwaige Spuren früherer Besiedlung hinweggeschwemmt wurden. Funde in Kiesgruben bei Wesel-Bislich deuten jedoch auf eine Besiedlung in Bronze- und Steinzeit hin.

Im 1. Jahrhundert v. Chr. kamen die Römer an den Niederrhein. Man geht davon aus, dass um die Wohnstadt Colonia Ulpia Traiana (heute Xanten) und das Militärlager Castra Vetera (bei Birten) zu schützen, auf der rechten Rheinseite ein römischer Wachposten errichtet wurde. Beweise gibt es dafür jedoch nicht. Die erste nachprüfbar Ansiedlung auf heutigem Weseler Stadtgebiet entstand nach der Völkerwanderung und erlangte seine größte Bedeutung vermutlich zur Zeit des Frankenkönigs Karls des Großen, also um das Jahr 800. In mehreren Quellen wird der Stützpunkt *Lippeham* erwähnt, der wohl im Gebiet zwischen Flüren und Bislich gelegen hat, wo die Lippe einstmals in den Rhein mündete.

Von hier brach der Kaiser mehrmals zu Feldzügen gegen Sachsen und Dänen auf. Was mit dieser Ansiedlung später geschah, ist nicht bekannt, vermutlich ging sie im Hochwasser beider Flüsse unter. Lippeham kann somit nicht als Ursprung der Stadt Wesel gelten. Man geht vielmehr davon aus, dass ein großer fränkischer Gutshof den Ausgangspunkt für die Entstehung der Stadt bildete. Dieser Gutshof befand sich mit ziemlicher Sicherheit da, wo heute das städtische Centrum mit Bücherei, Kulturamt und Volkshochschule steht. Auch hier sind die Aufzeichnungen dürftig.

In einer Urkunde vom 1. Mai 1065 schließlich taucht der Name Wesel erstmalig auf. König Heinrich IV. bestätigt die Rückgabe der Kirche und des Besitzes der villa Wiesele an das Kloster Echternach. Das Urkundenbuch desselben Klosters enthält auch eine Urkundenabschrift, in der im Zusammenhang mit einer Schenkung aus dem 8. Jh. erstmals der Name *wesele* auftaucht. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts schließlich fiel Wesel als Mitgift an die Grafen von Kleve. Begünstigt durch die geographische Lage war Wesel damals bereits Warenumschlagsplatz für Güter vom Rhein zur Lippe und umgekehrt geworden. Die Befreiung vom Reeser Zoll tat ein übriges, um die Bedeutung der Siedlung Wesel am Rhein zu steigern. Mit der Stadterhebung Wesels im September 1241 durch den clevischen Grafen Dietrich erlangte die Weseler Bürgerschaft eine Reihe von Privilegien; unter anderem wurde ihr freier Erbgang, Freiheit an allen landesherrlichen Zollstätten, alleinige Anklage vor dem städtischen Gericht - mit Rechtszug nach Dortmund, also außerhalb des Clevischen Territoriums - sowie höchstens eintägige Heranziehung zu Kriegsdiensten gewährt.

*) Die Texte sind weitgehend dem Internetauftritt der Stadt Wesel entnommen

Eine Ausweitung der Privilegien erfolgte bis 1277. Danach erhielt Wesel das Recht zur ungehinderten Durchführung des Wochenmarktes, das Braurecht, ein tägliches Gericht in der Stadt sowie Zoll- und Akziseeinnahmen. Ohne Frage war die reichhaltige Privilegierung Grund für die rasche Blüte der jungen Stadt. Während sich der Weseler Handel im 13. Jahrhundert auf den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln und Handwerkserzeugnissen wie Salz, Heringe, Eisen, Bauholz, Pelze und Wein beschränkte, erfolgte der große wirtschaftliche Aufschwung im 14. Jahrhundert durch Verarbeitung eingeführter Rohstoffe sowie den Export von Fertigwaren. Besonders die Tuchfabrikation wurde zu einer Hauptquelle des Wohlstands.

Wesel trat 1407 der Hanse bei und erlangte bald eine derart einflussreiche Stellung, dass die Stadt auf dem Lübecker Hansestag 1447 als eine der fünf Vororte des Kölnischen Hanseviertels anerkannt wurde. 1458 fand die erste Tagfahrt der westlichen Hansestädte in Wesel statt, der im 15. Jahrhundert noch viele folgten. Für die von den Niederlanden, aus Westfalen und weiter her eingeführten Waren wurde Wesel zum wichtigsten Stapel- und Umschlagplatz nach Köln. Handelsbeziehungen lassen sich zu den großen niederländischen Hansestädten, zum Londoner Stahlhof, aber auch zu Stralsund, Danzig, Reval, Riga und Bergen nachweisen.

Durch die prosperierende Wirtschaft wurde die im Spätmittelalter einsetzende große Bautätigkeit in Wesel finanzierbar. Allein zwei monumentale Rathausbauten innerhalb von 60 Jahren zeugen von der raschen Entwicklung der Stadt. Während der erste Rathausbau des Meisters Geliß von 1390 für den Nachfolgebau bis auf die Grundmauern abgetragen wurde, erlangte das Rathaus aus dem 15. Jahrhundert Bedeutung über die Stadtgrenzen Wesels hinaus. Das 1456 bis 1457 errichtete Gebäude zählte zu den bekanntesten niederrheinischen Profanbauten der Spätgotik und wurde zu einem Wahrzeichen der Stadt. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wird gemeinhin die Blütezeit der Stadt Wesel datiert.

Schon früh sympathisierte die Weseler Bürgerschaft mit der Reformation. Bei der Ratswahl 1525 zeigte sich der lutherische Einfluss bereits sehr deutlich. Ostern 1540 schließlich wurde im Willbrordidom das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt. Von diesem Tag an galt Wesel als Stadt des lutherischen Bekenntnisses, die viele Glaubensflüchtlinge aus den spanisch besetzten Niederlanden anzog. Die Bereitschaft der Stadt, den Verfolgten Schutz zu geben, brachte ihr den Beinamen "Vesalla hospitalis" ein.

Die günstige Lage der Stadt und ihre wirtschaftliche Bedeutung weckten allerdings auch Begehrlichkeiten, die in kriegerische Auseinandersetzungen mündeten und der Stadt in den folgenden Jahrhunderten zum Verhängnis wurden. Nach spanischer Besatzung wurde die Stadt 1629 von den Niederländern befreit. Ihnen folgten die Franzosen bis 1680 als Besatzer. Unter Kurfürst Friedrich Wilhelm begann die fast 300jährige Festungszeit Wesels. Die Stadt wurde nach modernsten Erkenntnissen der damaligen Zeit zu einer Festung umgebaut. Die städtische Ausdehnung wurde auf Altstadt und Mathena-Vorstadt beschränkt.

Eine weitere räumliche Entwicklung über diesen Ring hinaus blieb ihr durch die so genannten Rayon-Gesetze versagt. Ein System von Gräben und Bastionen schnürte die Stadt ein. Von ehemals 13 Toren zur Hansezeit blieben lediglich vier erhalten. Neben einem Teil der Zitadellenanlage ist heute in Wesel noch das Barockbauwerk dieser Zeit weitgehend erhalten.

Im Dezember 1805 trat Preußen mit dem rechtsrheinischen Kleve die Festung Wesel an Napoleon ab. Die Preußen übernahmen schließlich 1815 erneut das Regiment in Wesel und bauten sie zu einer Garnisonsstadt aus. Infanterie, Artillerie sowie zuweilen auch Kavallerie und Pioniere, lagen in der Stadt am Rhein bis zum Ersten Weltkrieg.

Trotz hervorragender infrastruktureller Bedingungen wie Rheinbrücken und Hafen sowie am Schnittpunkt mehrerer Eisenbahnlinien, konnte der wirtschaftliche Anschluss an das Ruhrgebiet nicht gefunden werden, denn Wesel hatte als Festungsstadt keine Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Entfestung der Stadt in den 1890er Jahren, in dieser Zeit entstanden übrigens auch die Ringstraßen um die Altstadt, kam zu spät. In den Jahren des ersten Weltkrieges von 1914 - 1918 war Wesel militärischer Sammelpunkt, Tausende von Soldaten zogen von hier in den Krieg. Doch nachdem der Krieg verloren war, änderte sich das Bild drastisch. Die von den Siegermächten auferzwungene Entmilitarisierung des Rheinlandes ließ auch die Weseler Kasernen leer stehen.

Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Januar 1933 begann Deutschland Zug um Zug mit der Aufrüstung. Wieder einmal wurde Wesel ein wichtiger Ort für das Militär. Doch was ihr einst zu wirtschaftlicher Blüte verholfen hatte, nämlich die günstige Lage an Rhein und Lippe, wurde der Stadt wegen ihrer strategischen Bedeutung als Brückenkopf im Februar 1945 vollends zum Verhängnis. Im Bombenhagel alliierter Angriffe wurde die Stadt vor mehr als 50 Jahren nahezu vollständig zerstört, 97 Prozent der Innenstadt lagen in Trümmern. Der Wiederaufbau Wesels an alter Stelle, ab den fünfziger Jahren energisch vorangetrieben, gab der Stadt ein neues Gesicht.

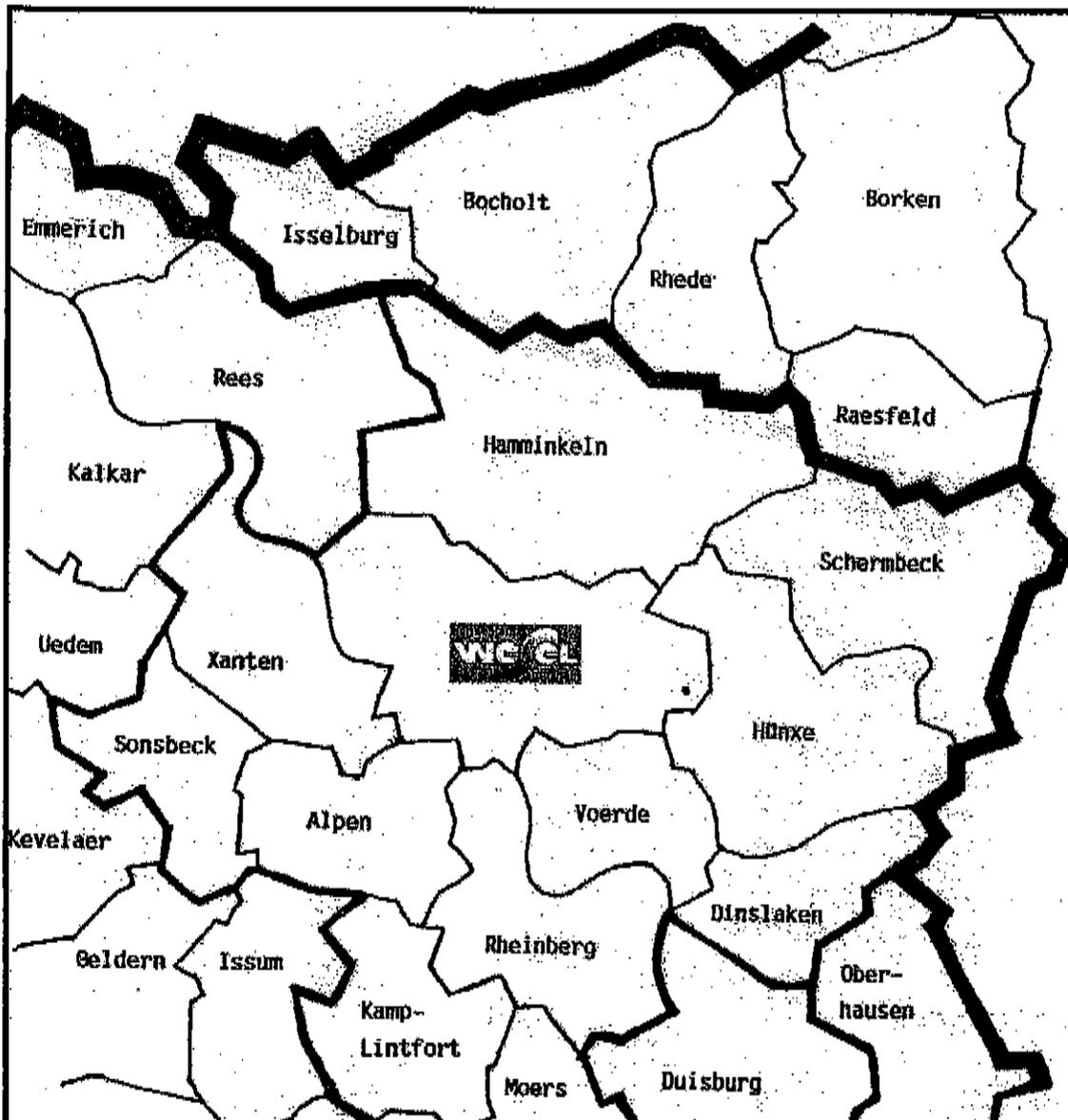
2.2 Planungsraum Wesel

Das Gebiet der Stadt Wesel umfasst heute 122,6 qkm. Die Stadt Wesel liegt im Nordosten des Kreises Wesel. Sie grenzt im Norden an die Stadt Hamminkeln, im Osten an die Gemeinde Hünxe, im Süden an die Städte Voerde und Rheinberg, im Südwesten an die Gemeinde Alpen, im Westen an die Stadt Xanten und im Nordwesten an die zum Kreis Kleve gehörige Stadt Rees. (vgl. Karte 1 auf S. 10)

In der Landesentwicklungsplanung wurde Wesel als Mittelzentrum mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern im Mittelbereich ausgewiesen, zugehöriges Oberzentrum ist die kreisfreie Stadt Duisburg. Das Stadtgebiet wurde der Ballungsrandzone zugeordnet und wird von der großräumigen, Oberzentren verbindenden Achse Düsseldorf - Duisburg - Arnheim, die durch die A 3 bestimmt wird, tangiert.

Die Lage der Stadt Wesel im Kreisgebiet ist der folgenden Karte 1 zu entnehmen.

Karte 1: Planungsraum Wesel



(Quelle: ehemaliges Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik – LDS)

2.3 Daten zur Einwohnerentwicklung und Bevölkerungsstruktur

Die Einwohnerzahl in der Stadt Wesel ist von 1977 bis 2008 um 4.576 Einwohner (= 8,1%) gestiegen. Auch in Wesel war ein besonders starker Einwohnerzuwachs Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre zu verzeichnen, der wahrscheinlich auch hier auf Zuwanderungen von Aus- und Übersiedlern zurückzuführen war. Ab 2002 ist die Einwohnerzahl mit Ausnahme von 2005 jeweils gegenüber den Vorjahren gesunken.

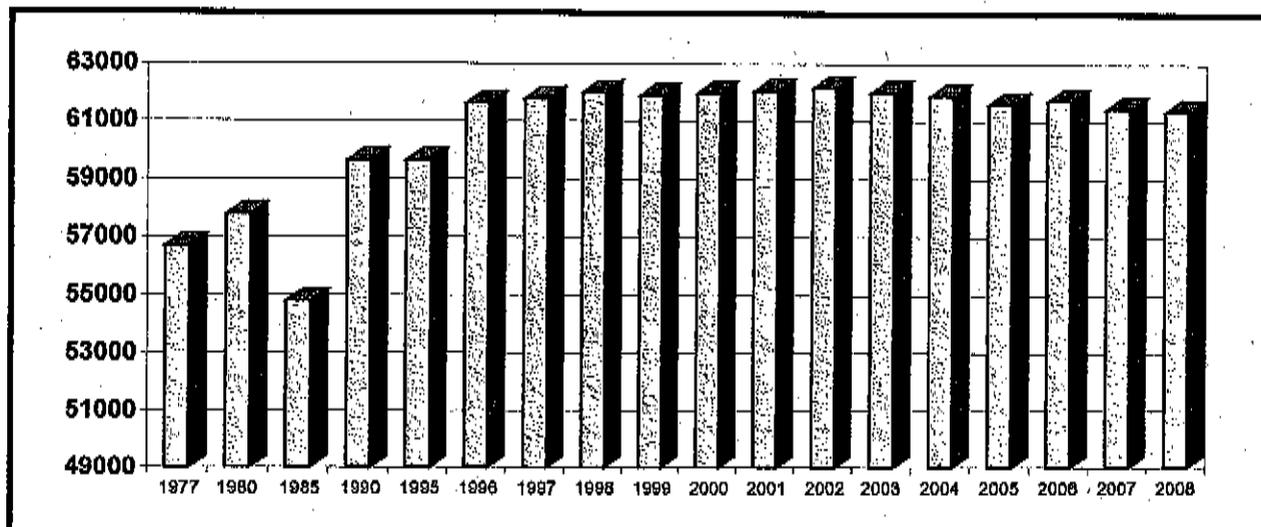
Die Einwohnerzahlen im Einzelnen sind der folgenden Tabelle 1 und der Abbildung 1 auf Seite 12 zu entnehmen.

Tab.1: Einwohnerzahlen in Wesel 1977, 1980, 1985, 1990, 1995-2008

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1977	56.691	1997	61.983	2003	61.882
1980	57.776	1998	61.882	2004	61.591
1985	54.791	1999	61.953	2005	61.711
1990	59.631	2000	62.063	2006	61.432
1995	61.609	2001	62.151	2007	61.337
1996	61.767	2002	61.996	2008	61.267

Quelle: Landesbetrieb für Information und Technik NRW, IT.NRW, Stand jeweils 31.12., 2008 30.6.

Abb. 1 Einwohnerentwicklung 1977, 1980, 1985, 1990, 1995-2008



Quelle: IT.NRW

Die Einwohnerzahl der Stadt Wesel hat sich allerdings seit 1990 deutlich schlechter entwickelt, als die der Vergleichsregionen Kreis und Land Nordrhein-Westfalen, allerdings viel positiver als die des Regierungsbezirks Düsseldorf. (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Einwohnerentwicklung in der Stadt Wesel im Regionalvergleich

Einwohner in	31.12.1990	30.6.2008	Veränderung
Nordrhein-Westfalen	17.349.651	17.968.124	+ 3,56%
Reg.-Bez. Düsseldorf	5.220.466	5.200.303	- 3,39%
Kreis Wesel	444.422	473.365	+ 6,51%
Stadt Wesel	59.631	61.267	+ 2,74%

Quelle: IT.NRW

Der Anteil der Einwohner in den Altersjahren von 0 - 18 Jahre in den Jahren 1987 bis 2008 in der Stadt Wesel ist der folgenden Tabelle 3 auf Seite 13 zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um Schätzungen des IT.NRW.

Die Zahl der „Schulbevölkerung“ von 6 bis unter 18 Jahren und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung ist nach einem Höhepunkt 1999, 2002 und 2003 bereits recht deutlich wieder zurück gegangen. Die Zahl liegt im Jahr 2007 bereits unter dem Durchschnitt der letzten 21 Jahre. (vgl. Tab. 3).

Der Rückgang der Zahl und des Anteils der unter 6-jährigen und damit der zukünftigen „Schulbevölkerung“ seit 1993 ist bereits sehr viel deutlicher ausgefallen. Die Zahl der unter 6-jährigen lag 2007 um 1.295 unter der für 1992 ausgewiesenen Höchstzahl, und mit -704 bereits sehr deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen 21 Jahre.

Tab. 3: Anteil der 0-18-jährigen an der Gesamtbevölkerung 1987–2007

Jahr	unter 6	in %	6 - 18	in %
1987	3568	6,2%	7711	13,4%
1988	3692	6,4%	7588	13,1%
1989	3911	6,6%	7554	12,8%
1990	4113	6,9%	7556	12,7%
1991	4332	7,2%	7627	12,7%
1992	4395	7,2%	7830	12,9%
1993	4393	7,2%	8033	13,1%
1994	4239	6,9%	8021	13,1%
1995	4224	6,9%	8256	13,4%
1996	4073	6,6%	8403	13,6%
1997	3973	6,4%	8604	13,9%
1998	3839	6,2%	8638	14,0%
1999	3769	6,1%	8708	14,1%
2000	3754	6,0%	8685	14,0%
2001	3657	5,9%	8162	13,1%
2002	3592	5,8%	8762	14,1%
2003	3466	5,6%	8710	14,1%
2004	3362	5,5%	8614	14,0%
2005	3252	5,3%	8546	13,8%
2006	3177	5,2%	8294	13,5%
2007	3100	5,0%	8182	13,2%
Durchschnitt	3804	6,2%	8214	13,5%

Quelle: IT.NRW

Für die Stadt Wesel ergab sich nach langer Zeit positiver Wanderungssaldi ab 2002 mit Ausnahme von 2005 und 2007 ein teilweise recht deutlicher Wanderungsverlust.

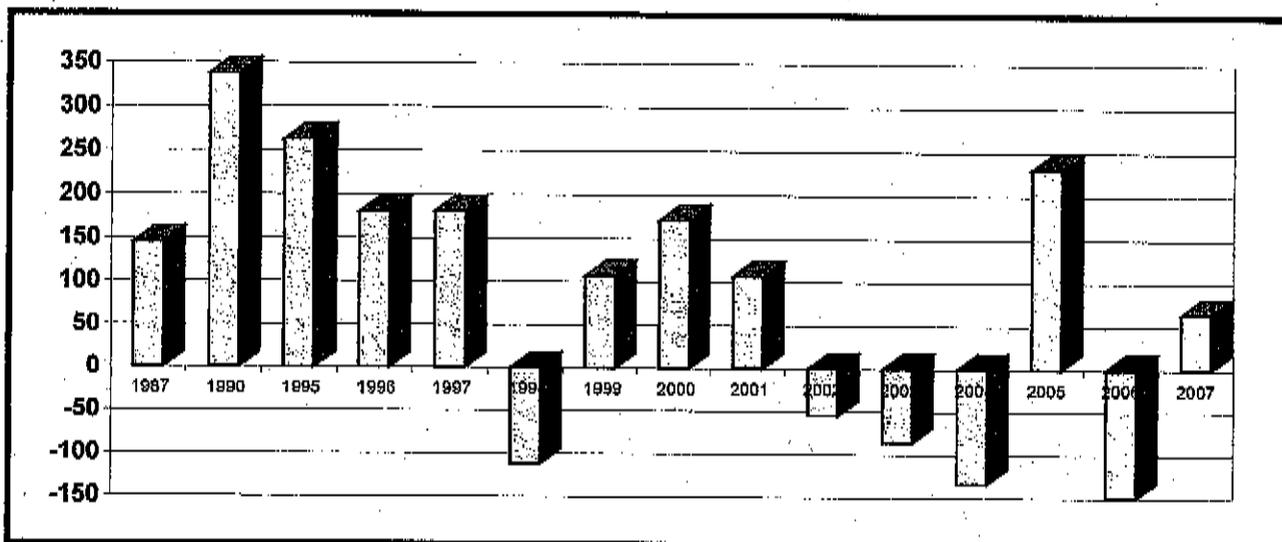
Der Wanderungssaldo im Einzelnen ist der folgenden Tabelle 4 und der Abbildung 2 zu entnehmen.

Tab. 4: Wanderungssaldo in Wesel 1987, 1990, 1995 - 2007

Jahr	Wand.-Saldo	Jahr	Wand.-Saldo	Jahr	Wand.-Saldo
1987	+ 145	1998	- 112	2003	- 86
1990	+ 338	1999	+ 107	2004	- 134
1995	+ 263	2000	+ 171	2005	+ 231
1996	+ 180	2001	+ 107	2006	- 201
1997	+ 181	2002	- 55	2007	+ 65

Quelle: IT.NRW

Abb. 2 : Saldo der Fort- und Zuzüge in Wesel 1987, 1990, 1995 – 2007



Quelle: IT.NRW

Erwartete Zuwanderungen in der Zukunft aufgrund ausgewiesener Baugebiete werden unter Punkt 6 (Prognosen) näher ausgeführt.

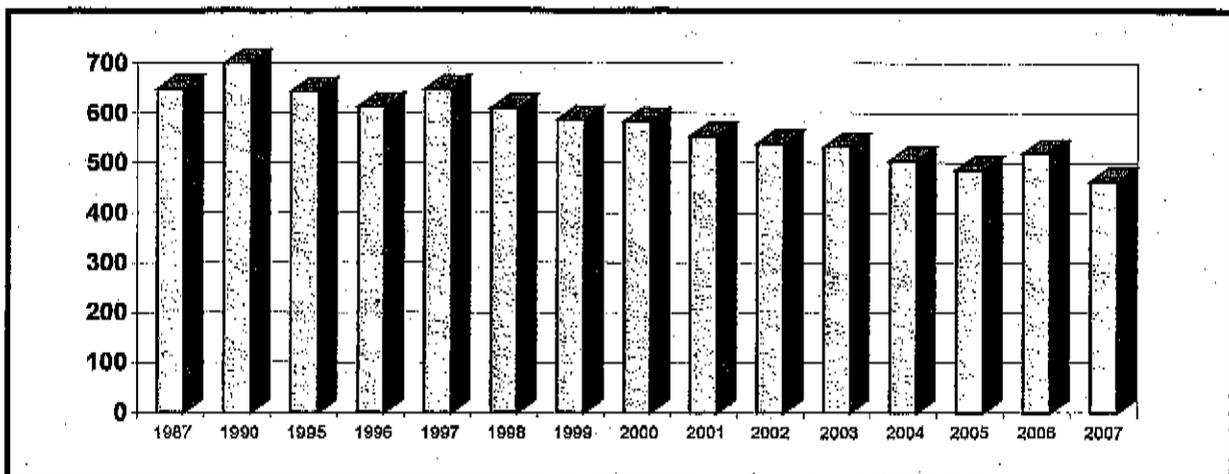
Die für die Schulentwicklungsplanung besonders interessante Zahl der Geburten lag bis 1998 in allen ausgewiesenen Jahren deutlich über 600. Im Jahr 1990 sogar deutlich über 700 mit einem Spitzenwert von 747. Seit 1999 ist ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, so dass die letzte ausgewiesene Zahl für 2003 nur noch bei 463 liegt. Die Zahlen der Lebendgeborenen ist der folgenden Tabelle 5 und Abbildung 3 zu entnehmen.

Tab. 5: Zahl der Lebendgeborenen in Wesel 1987, 1990, 1995 - 2007

Jahr	Lebendgeborene	Jahr	Lebendgeborene	Jahr	Lebendgeborene
1987	649	1998	610	2003	532
1990	747	1999	587	2004	504
1995	643	2000	583	2005	486
1996	613	2001	554	2006	519
1997	648	2002	539	2007	463

Quelle: IT.NRW

Abb. 3 : Lebendgeborene in Wesel 1987, 1990, 1995 - 2007



Quelle: IT.NRW

3. Schulangebot in der Stadt Wesel

3. 1 Schulangebot in der Primarstufe

Das Schulangebot in der Stadt Wesel besteht in der Primarstufe aus 13 Grundschulen, davon zehn Gemeinschaftsgrundschulen, einer Evangelischen Grundschule und zwei Katholischen Grundschulen. Der Teilstandort Ginderich der GGS Büderich wird als katholischer Teilstandort geführt.

Primarstufe

1. Schule am Deich - Gemeinschaftsgrundschule Bislich -
In den Plenken 3 **46487 Wesel**

2. Gemeinschaftsgrundschule Blumenkamp -
Feuerdornstraße 22 **46487 Wesel**

3. Theodor Heuss-Gemeinschaftsgrundschule (Flüren) -
Altrheinstraße 2 **46587 Wesel**

4. Gemeinschaftsgrundschule am Holzweg -
Holzweg 21 **46483 Wesel**

5. Gemeinschaftsgrundschule am Quadenweg -
Scheppersweg 81-89 **46485 Wesel**

6. Gemeinschaftsgrundschule Fusternberg -
An der Rundsporthalle 7 **46485 Wesel**

7. Gemeinschaftsgrundschule am Buttendick -
Alexander-von-Humboldt-Straße 29 **46485 Wesel**

8. Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule -
Nussbaumweg 1 **46485 Wesel**

9. Gemeinschaftsgrundschule Büderich -
Schulstraße 2 **46487 Wesel**
mit Teilstandort Ginderich -
Schulplatz 1 **46487 Wesel**

10. Gemeinschaftsgrundschule - Am Brüner-Tor-Platz -
Caspar-Baur-Straße 1 **46483 Wesel**

11. Evangelische Grundschule an der Böhlstraße -
Böhlstraße 12 **46483 Wesel**

12. Katholische Grundschule am Mühlenweg -
Mühlenweg 107 **46483 Wesel**

13. Katholische Grundschule an der Böhlstraße -
Böhlstraße 12 **46483 Wesel**

3.2 Schulangebot in der Sekundarstufe

Das Schulangebot in der Stadt Wesel besteht in der Sekundarstufe aus je zwei Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und einer Gesamtschule.

Sekundarstufe

15. Konrad Duden-Gemeinschaftshauptschule - (im Schulzentrum Wesel-Nord)
Barthel-Bruyn-Weg 50 **46483 Wesel**

16. Martini - Gemeinschaftshauptschule -
Pastor-van der-Giet-Str. 1 **46483 Wesel**

17. Städtische Realschule Wesel-Mitte -
Martinistraße 12 **46483 Wesel**

18. Städtische Konrad Duden-Realschule (Im Schulzentrum Wesel-Nord)
Barthel-Bruyn-Weg 52 **46483 Wesel**

19. Städtisches Andreas Vesallus-Gymnasium -
Ritterstraße 4 **46483 Wesel**

20. Städtisches Konrad Duden-Gymnasium - (Im Schulzentrum Wesel-Nord)
Barthel-Bruyn-Weg 54 **46483 Wesel**

21. Gesamtschule Am Lauerhaas -
Kirchturmstr. 3 **46485 Wesel**

3.3. Schulangebot im sonderpädagogischen Bereich

Im Bereich der Sonderpädagogik befindet sich eine Förderschule in der Trägerschaft der Stadt Wesel.

Sonderpädagogischer Bereich

22. Ellen Key-Schule - Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung -
Caspar-Baur-Str. 1 **46483 Wesel**

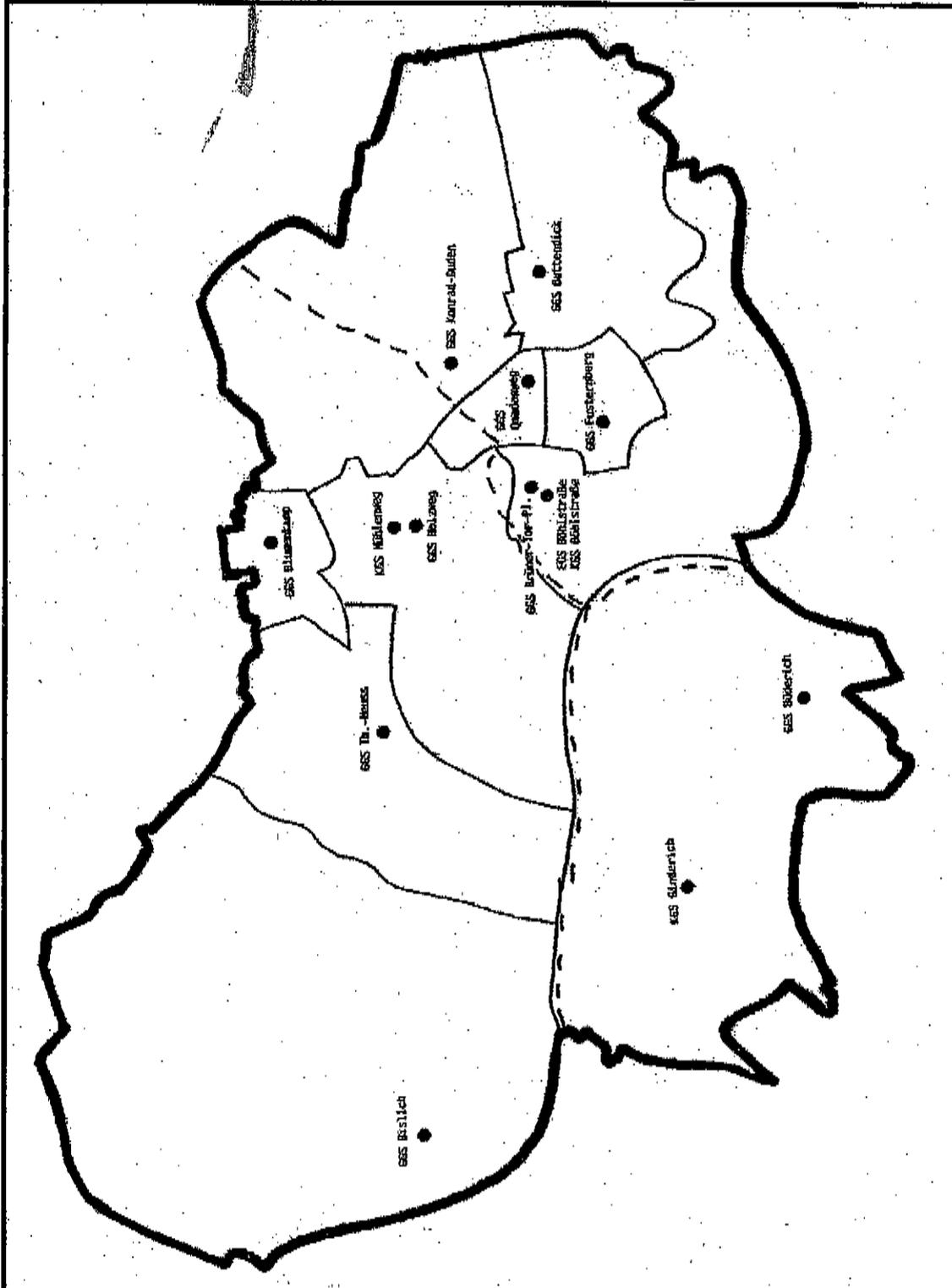
Außerdem befinden sich in der Stadt Wesel im Bereich der Sonderpädagogik eine Förderschule für Geistigbehinderte und eine Förderschule für Sprachbehinderte, beide in Trägerschaft des Kreises Wesel.

Folgende Schulen im Stadtgebiet sind nicht in Trägerschaft der Stadt Wesel:

- Schule am Ring - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung - (In Trägerschaft des Kreises Wesel)
- Erich-Kästner-Schule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Hören und Kommunikation im Verbund - Primarstufe - (in Trägerschaft des Kreises Wesel)

Die Schulstandorte der Primarstufe sind angenähert in der folgenden Karte 2 auf Seite 19 dargestellt.

Karte 2: Schulstandorte, Grenzen der ehemaligen Grundschulbezirke



----- Grundschulbezirksgrenzen (Gesamtschulbezirke)

..... Grundschulbezirksgrenzen (Bekennnisbezirke)

3.4 Erreichbarkeit der Schulstandorte

Um es allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, die gewünschte Schule in einer zumutbaren Zeit und mit einem zumutbaren Aufwand zu erreichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Schülerfahrkostenverordnung erlassen. Sie legt alle Voraussetzungen fest, die erfüllt werden müssen, damit ein Schüler/eine Schülerin Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten hat.

Die Schülerfahrkostenverordnung unterscheidet zwischen Kindern der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II. Der Schulträger übernimmt Schülerfahrkosten, wenn der kürzeste Schulweg (das ist der Fußweg von der Wohnung bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes) mehr als 2.000 m bei Schülern der Klassen 1 - 4 beträgt.

Unabhängig von der Länge des Schulweges hat der Schulträger für die Beförderung zu sorgen, wenn der Schulweg entweder besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Für diese beiden Fälle lässt sich keine generelle Aussage treffen. Es muss in jedem Einzelfall vom Schulträger entschieden werden, ob der Schulweg besonders gefährlich oder für Schüler/innen ungeeignet ist.

Die Stadt Wesel ist jedoch nur verpflichtet, die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung zu übernehmen. Die wirtschaftlichste Beförderung ist immer die Fahrt mit öffentlichen Linienbussen. Hierfür erhalten die Schüler/innen zu Anfang des Schuljahres in der Schule die Chipkarten.

Nur wenn Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind oder Fahrtzeiten entstehen, die nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung nicht zumutbar sind, muss der Schulträger Schulbusse einsetzen oder für eine andere Beförderung (z.B. mit dem Taxi) sorgen.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung ist es auch möglich, eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Pkw's, eines sonstigen Fahrzeuges oder eines Fahrrades zu zahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Benutzung des öffentlichen Linienverkehrs oder des Schulbusses nicht zumutbar ist.

3.4.1 Primarstufe

Aufgrund des wohnortnahen Angebotes an Grundschulen in der Stadt Wesel werden im Schuljahr 2008/09 an allen Grundschulen incl. Integrationsklassen 181 Kinder zum Unterricht befördert.

Im Schuljahr 2008/09 waren an den einzelnen Schulstandorten die folgenden Beförderungsfälle zu verzeichnen.

1. Schule am Deich - GGS Bislich, 12 Beförderungsfälle (= 13,8%)
2. Gemeinschaftsgrundschule Blumenkamp, 1 Beförderungsfall (= 0,8%)
3. Theodor Heuss-Gemeinschaftsgrundschule, keine Beförderungsfälle ausgew.
4. Gemeinschaftsgrundschule am Holzweg, 12 Beförderungsfälle (= 11,8%)
5. Gemeinschaftsgrundschule am Quadenweg, keine Beförderungsf. ausgew.
6. Gemeinschaftsgrundschule Fusternberg, keine Beförderungsfälle ausgew.
7. Gemeinschaftsgrundschule am Buttendick, 4 Beförderungsfälle (= 2,2%)
8. Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule, 150 Beförderungsfälle (= 55,6%)
9. Gemeinschaftsgrundschule Büderich mit
katholischem Teilstandort Ginderich, keine Beförderungsfälle ausgewiesen
10. Gemeinschaftsgrundsch. Am Brüner-Tor-Pl., keine Beförderungsf. ausgew.
11. Evangelische Grundschule a. d. Böhlstraße, 8 Beförderungsfälle (= 3,1%)
12. Katholische Grundschule am Mühlenweg, 2 Beförderungsfälle (= 0,8%)
13. Kath. Grundschule a. d. Böhlstraße, keine Beförderungsfälle ausgewiesen

In der Primarstufe werden im Schuljahr 2008/2009 in der Stadt Wesel insgesamt 181 Schüler = 7,6 % zum Unterricht befördert. Davon entfallen gut vier Fünftel der Beförderungsfälle auf die Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule. Diese Zahlen zeigen eindeutig, dass ein bedarfsgerechtes, wohnortnahes Schulangebot in der Primarstufe vorliegt.

3.4.2 Sekundarstufe

In der Sekundarstufe ist aufgrund des weiter gefassten Einzugsbereiches die Beförderungsquote entsprechend höher als in der Primarstufe. Im Schuljahr 2008/09 waren an den einzelnen Schulstandorten die folgenden Beförderungsfälle zu verzeichnen.

14. Konrad Duden-Gemeinschaftshauptschule	40 Beförderungsfälle = 15,7%
15. Martini-Gemeinschaftshauptschule	38 Beförderungsfälle = 11,1%
16. Städt. Realschule Wesel-Mitte	278 Beförderungsfälle = 40,1%
17. Konrad Duden-Realschule	106 Beförderungsfälle = 19,3%
18. Andreas Vesalius-Gymnasium	581 Beförderungsfälle = 44,9%
19. Konrad Duden-Gymnasium	586 Beförderungsfälle = 50,5%
20. Gesamtschule Am Lauerhaas	387 Beförderungsfälle = 40,8%

In der Sekundarstufe werden im Schuljahr 2008/09 in der Stadt Wesel insgesamt 2.016 Schüler = 38,4% zum Unterricht befördert. Auch hier liegt ein relativ geringer Beförderungsanteil vor, so dass auch in der Sekundarstufe von einem bedarfsgerechten, wohnortnahen Schulangebot ausgegangen werden kann.

3.4.3 Sonderpädagogischer Bereich

An der Ellen Key-Schule werden im Schuljahr 2008/09 nur 64 Schüler zum Unterricht befördert, dies entspricht einer Beförderungsquote von 33,9%.

4. Schulraumbestand und Sportstättenangebot

Im Folgenden wird der Bestand an schulisch genutzten Räumen der in der in Trägerschaft der Stadt Wesel liegenden Schulen dargestellt und dem gegenwärtigen Bedarf gegenüber gestellt.

Der Schulraumbestand bzw. die tatsächliche Nutzung der Räume ist auf der Grundlage einer im April/Mai 2009 durchgeführten Begehung festgestellt bzw. kartiert worden.

Der zugrunde gelegte Bedarf resultiert aus den zum 15.10.2008 bei den einzelnen Schulen abgefragten Schülerzahlen und gebildeten Klassen des Schuljahres 2008/09 und wurde mit Hilfe der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen vom 4.10.2005 (vgl. Anhang, Gesetzliche Grundlagen) ermittelt.

Hierbei wurde mit den 1995 neu gefassten Richtlinien, deren Gültigkeit zuletzt am 4.10.2005 um weitere fünf Jahre verlängert wurde, erstmals die Gruppengröße zum Ausgangspunkt des Raumbedarfs gemacht, so dass in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I entsprechend der Klassenstärke im Schuljahr 2008/09 ein spezifischer Raumbedarf ausgewiesen ist.

Dabei wurden in der Sekundarstufe die gemeldeten Klassenstärken zum 15.10.2008 als Gruppengröße zu Grunde gelegt. Allerdings wurde entsprechend der Richtlinien der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 Schülern als Obergrenze eingeführt, auch wenn die tatsächlichen Schülerzahlen höher liegen.

Ein solches Vorgehen ist in der Sekundarstufe II nur eingeschränkt möglich, da aufgrund des Kurssystems hier keine Klassenstärken anzugeben sind. Auch der gültige Richtwert von 19,5 Schülern/Kurs ist hier nicht anwendbar, da es sich hierbei anders als bei den Klassenfrequenzrichtwerten in Primarstufe und Sekundarstufe I nur um einen nicht zu unterschreitenden Durchschnittswert handelt.

Bei Verwendung dieses Durchschnittswertes würden keine Räume für große Kurse Berücksichtigung finden. Die tatsächliche Bandbreite liegt zwischen der Mindestfrequenz von 13 Schülern/Kurs (die sogar in Einzelfällen noch unterschritten werden kann) und der Höchstfrequenz von 25 Schülern/Kurs, die auch bei Neueinrichtung um bis zu drei Schüler überschritten werden kann.

Da bei kleinen Kursen nur ein Raumbedarf von unter 30 qm gegeben ist, wird bei den Schulraumbilanzen i. d. R., um einen möglichst realistischen Bedarf an ausreichend großen Unterrichtsräumen wiederzugeben, für die einzelnen Jahrgangsstufen ein Durchschnittswert von 21 (entsprechend der Raumgröße in den alten Richtlinien) und ein Höchstwert von 25 Schülern zugrunde gelegt.

Bei der Versorgung mit Übungsstunden in Turnhallen und Sporthallen werden die bei der Verwaltung vorhandenen Angaben übernommen. Die Versorgungssituation in der Stadt Wesel im Bereich der Turn- und Sporthallen insgesamt wird gesondert (vgl. Punkt 4.23) dargestellt.

Im Anhang ist auch für jede einzelne Schule eine Übersicht (Schulraumbilanz) wiedergegeben, in denen der Schulraumbestand dem o.a. Bedarf gegenüber gestellt wird und ggf. auftretende Abweichungen dokumentiert sind. Ein Fehlbedarf bzw. Überhang an für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen ist hierbei durch eine Einrahmung hervorgehoben.

4.1 Schule am Deich - Gemeinschaftsgrundschule Bislich

Die GGS Bislich ist einem ein- bis zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den fünfziger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 12 x 24m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 87 Kindern 4 Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS Bislich eine Gruppe des Betreuungsangebotes 'verlässliche Grundschule von acht bis eins' (8-1) eingerichtet.

Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008		a			GU		Summe
Klasse 1		18					18
Klasse 2		20					20
Klasse 3		23					23
Klasse 4		26					26
gesamt					1		87
OGATA				Kinder			0
acht bis eins			15	Kinder			15

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
4 Unterrichtsräume	4 UR	→	0
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo +1
38m² Räume Betreuung	zusammen		
0m² Küche/Speiseraum	82m²	→	+45m²
			Saldo +45m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Bislich im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem Mehrzweckraum.

Schulraumbilanz GGS Bislich Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	18	Schüler	45,0 m ²	61 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	20	Schüler	50,0 m ²	61 m ²	
	Gruppenraum				16 m ²	27 m ²
1.01 Unterrichtsraum	Klasse 3a	23	Schüler	57,5 m ²	61 m ²	
	Gruppenraum				18 m ²	22 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	26	Schüler	65,0 m ²	61 m ²	
	Gruppenraum				18 m ²	14 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale Grp.- St.	26	Schüler	65,0 m ²	61 m ²	-4 m ²
	(Küche)	0	Schüler	0,0 m ²	61 m ²	61 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	1	Zug	30,0 m ²	17 m ²	
					13 m ²	0 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-einh. je	10	Klassen	0,4 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	165 m ²	15 m ²

folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:

Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:

Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum			64 m ²	
	Gruppenraum			18 m ²	
	15 Kinder	=	37,5 m ²	82 m ²	45 m ² g
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum				m ²	
	0 Kinder	=	0,0 m ²	0 m ²	0 m ²

g = geschätzte Teilnehmerzahl

4.2 Gemeinschaftsgrundschule Blumenkamp

Die GGS Blumenkamp ist einem zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den siebziger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 15 x 27m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 132 Kindern 6 Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS Blumenkamp eine Gruppe des Betreuungsangebotes 'verlässliche Grundschule von acht bis eins' (8-1) eingerichtet.

Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008		a	b	c				GU		Summe
Klasse 1/2		23	23	23						69
										0
Klasse 3		19	19							38
Klasse 4		25								25
gesamt								5		132
OGATA					0	Kinder				0
acht bis eins					30	Kinder				30

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
6 Unterrichtsräume	6 UR	→	0
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo 1
75 m² Räume Betreuung	zusammen		
0 m² Küche/Speiseraum	121 m²	→	+46 m²
			Saldo +46 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Blumenkamp im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem Mehrzweckraum, allerdings entspricht dieser Raum nicht voll den Anforderungen der Schulbaurichtlinien (keine ausreichende Raumhöhe und Belichtung). Außerdem ist kein Forum vorhanden.

Schulraumbilanz GGS Blumenkamp Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1/2a 23 Schüler 57,5 m ²	61 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1/2b 23 Schüler 57,5 m ²	61 m ²	
	Gruppenraum	14 m ²	18 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1/2c 23 Schüler 57,5 m ²	61 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a 19 Schüler 47,5 m ²	61 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b 19 Schüler 47,5 m ²	61 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a 25 Schüler 62,5 m ²	61 m ²	-2 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	" 25 Schüler 62,5 m ²	61 m ²	-2 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	" 0 Schüler 0,0 m ²	60 m ²	60 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für 1 Zug 30,0 m ²	30 m ²	0 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je 10 Klassen 0,6 UE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen 150,0 m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:			
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:			
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum	61 m ²	
	Gruppenraum	40 m ²	
		20 m ²	
	30 Kinder = 75,0 m ²	121 m ²	46 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum		m ²	
		m ²	
	0 Kinder = 0,0 m ²	0 m ²	0 m ²

* im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe (2,36m) und Belichtung, Fluchtweg vorhanden

4.3 Theodor Heuss-Gemeinschaftsgrundschule (Flüren)

Die GGS Flüren ist in einem eingeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den fünfziger Jahren und einem zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den siebziger Jahren untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 12 x 24m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 151 Kindern 7 Klassen gebildet. Außerdem waren an der GGS Flüren zwei Gruppen des Betreuungsangebotes 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) eingerichtet.

Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b						GU		Summe
Klasse 1	29									29
Klasse 2	23	22								45
Klasse 3	20	20								40
Klasse 4	19	18								37
gesamt								3		151
OGATA					40	Kinder				40
acht bis eins					0	Kinder				0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
7 Unterrichtsräume	8 UR	→	+1
2 Mehrzweckräume	3 MZ	→	+1
			Saldo +2
100 m² Räume Betreuung	zusammen		
60 m² Küche/Speiseraum	320 m²	→	+160 m²
			Saldo +160 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Flüren im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem Unterrichtsraum und einem Mehrzweckraum, allerdings entspricht dieser nicht in allen Punkten den Anforderungen der Schulbaurichtlinien (Raumhöhe und Belichtung). Außerdem ist kein Forum vorhanden.

Schulraumbilanz Theodor-Heuss-GGS (Flüren) Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a LG 29 Schüler 72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b LG 0 Schüler 0,0 m ²	64 m ²	64 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a 23 Schüler 57,5 m ²	64 m ²	7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b 22 Schüler 55,0 m ²	64 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a 20 Schüler 50,0 m ²	72 m ²	22 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b 20 Schüler 50,0 m ²	64 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a 19 Schüler 47,5 m ²	72 m ²	25 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b 18 Schüler 45,0 m ²	64 m ²	19 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale Grp.-St. 29 Schüler 72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Bibliothek) 29 Schüler 72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Werkraum) 0 Schüler 0,0 m ²	80 m ²	80 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für 2 Züge 35,0 m ²	18 m ² 16 m ² 8 m ² 8 m ²	15 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-eih. je 10 Klassen 0,7 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen 150,0 m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten: Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:			
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum	64 m ²	156 m ²
	Gruppenraum	64 m ²	
	Hausaufgaben	64 m ²	
	AG-Raum	64 m ²	
	40 Kinder = 100,0 m ²	256 m ²	
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum		64 m ²	4 m ²
	40 Kinder = 60,0 m ²	64 m ²	

* Im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe (2,71m) und Belichtung, Fluchtweg vorhanden

** Im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe (2,25m) und Belichtung, Fluchtweg vorhanden

4.4 Gemeinschaftsgrundschule am Holzweg

Die GGS am Holzweg ist in einem zweigeschossigen Gebäude aus den sechziger Jahren mit einem eingeschossigen Erweiterungsbau aus den siebziger Jahren untergebracht. Außerdem stehen Räume in einem Pavillon und einem alten Schulgebäude aus den zwanziger Jahren zur Verfügung. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit (15 x 27 m) des Berufskollegs zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 102 Kindern 6 Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS am Holzweg das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 67 Kindern eingerichtet.

Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008		a	b						GU		Summe
Klasse 1		18									18
Klasse 2		26									26
Klasse 3		17	16								33
Klasse 4		25									25
gesamt									6		102
OGATA						67	Kinder				67
acht bis elns						0	Kinder				0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
5 Unterrichtsräume	8 UR	→	+3
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo +4
168 m² Räume Betreuung	zusammen		
101 m² Küche/Speiseraum	198 m²	→	-70 m²
			Saldo -70 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS am Holzweg im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von drei Unterrichtsräumen und einem Mehrzweckraum. Dem steht ein flächenmäßiges Defizit im Betreuungsbereich in der Größenordnung von gut einem für Unterrichtszwecke geeigneten Raum gegenüber.

Schulraumbilanz GGS am Holzweg Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a LG1 18 Schüler 45,0 m ²	64 m ²	19 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a LG2 0 Schüler 0,0 m ²	64 m ²	64 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a LG1 26 Schüler 65,0 m ²	63 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a LG 2 0 Schüler 0,0 m ²	57 m ²	57 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a LG1 17 Schüler 42,5 m ²	62 m ²	20 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a LG2 0 Schüler 0,0 m ²	62 m ²	62 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b LG1 16 Schüler 40,0 m ²	56 m ²	16 m ² **
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b LG2 0 Schüler 0,0 m ²	56 m ²	56 m ² **
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a Gruppenraum 25 Schüler 62,5 m ²	64 m ²	20 m ²
		12 m ²	
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale 25 Schüler 62,5 m ²	64 m ²	2 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	0 Schüler 0,0 m ²	57 m ²	57 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für 2 Züge 35,0 m ²	20 m ²	-5 m ²
		10 m ²	
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je 10 Klassen 0,5 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen 150,0 m ²	140 m ²	-10 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten: Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:			
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum	57 m ²	
	Gruppenraum	57 m ²	
	Gruppenraum	40 m ²	
67 Kinder davon 14 von KGS Mühlenweg =	2,5 m ²	154 m ²	152 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum	28 m ²	
	Nebenraum	16 m ²	
		m ²	
67 Kinder davon 14 von KGS Mühlenweg =	1,5 m ²	44 m ²	43 m ²

* im Erdgeschoss des alten Schulgebäudes (s. Lageplan)

** im Pavillon (s. Lageplan)

4.5 Gemeinschaftsgrundschule Am Quadenweg

Die GGS Am Quadenweg ist in einem ein- bis zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den fünfziger Jahren und einem zweigeschossigen Neubau aus dem Jahr 1992 untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht stehen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 12 x 24 m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 178 Kindern acht Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS Am Quadenweg das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 70 Schülern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b						GU		Summe
Klasse 1	23	22								45
Klasse 2	22	22								44
Klasse 3	24	24								48
Klasse 4	21	20								41
Gesamt										178
OGATA						70	Kinder			70
acht bis eins						0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09		Bestand		→	Abweichung
8	Unterrichtsräume	8	UR	→	0
2	Mehrzweckräume	4	MZ	→	+2
					Saldo +2
175 m²	Räume Betreuung	zusammen			
105 m²	Küche/Speiseraum	434 m²		→	+154 m²
					Saldo +154 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Am Quadenweg im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von zwei Mehrzweckräumen und im Betreuungsbereich ein flächenmäßiger Überhang in der Größenordnung von etwa zwei Unterrichtsräumen. Allerdings ist kein Forum vorhanden.

Schulraumbilanz GGS Am Quadenweg Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass l.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)					Bestand Apr. 09		Abweichung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	23	Schüler	57,5	m ²	60	m ²	3	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	22	Schüler	55,0	m ²	60	m ²	5	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	22	Schüler	55,0	m ²	54	m ²	-1	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	22	Schüler	55,0	m ²	54	m ²		
	Gruppenraum					20	m ²	19	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	24	Schüler	60,0	m ²	56	m ²		
	Gruppenraum					12	m ²	8	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	24	Schüler	60,0	m ²	56	m ²		
	Gruppenraum					12	m ²	8	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	21	Schüler	52,5	m ²	54	m ²		
	Gruppenraum					20	m ²	22	m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	20	Schüler	50,0	m ²	54	m ²	4	m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale Grp.-St.	24	Schüler	60,0	m ²	69	m ²	9	m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Englisch)	24	Schüler	60,0	m ²	60	m ²	0	m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(PC)	0	Schüler	0,0	m ²	60	m ²	60	m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Lernstudio)	0	Schüler	0,0	m ²	60	m ²	60	m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2	Züge	35,0	m ²	27	m ²		
						22	m ²	14	m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-eih. je	10	Klassen	0,8	ÜE	siehe Textteil SEP			
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0	m ²	0	m ²	-150	m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:									
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:									
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum					84	m ²		
	Gruppenraum					64	m ²		
	Gruppenraum					64	m ²		
	Gruppenraum					54	m ²		
	Gruppenraum					54	m ²		
	Gruppenraum					54	m ²		
	70 Kinder	=		175,0	m ²	354	m ²	179	m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum					80	m ²		
							m ²		
	70 Kinder	=		105,0	m ²	80	m ²	-25	m ²

4.6 Gemeinschaftsgrundschule Fusternberg

Die GGS Fusternberg ist in einem zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den sechziger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 22 Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit (15 x 27 m) der Rundsporthalle Wesel zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 217 Kindern 9 Klassen gebildet. Außerdem ist an der GGS Fusternberg eine Gruppe des Betreuungsangebotes 'verlässliche Grundschule von acht bis eins' (8-1) eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b	c					GU		Summe
Klasse 1	27	26								53
Klasse 2	26	25								51
Klasse 3	26	26								52
Klasse 4	21	20	20							61
gesamt								3		217
OGATA					0	Kinder				0
acht bis eins					14	Kinder				14

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
9 Unterrichtsräume	9 UR	→	0
2 Mehrzweckräume	3 MZ	→	+1
			Saldo 1
35 m² Räume Betreuung	zusammen		
0 m² Küche/Speiseraum	0 m²	→	-35 m²
			Saldo -35 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Fusternberg im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem Mehrzweckraum sowie ein leichtes flächenmäßiges Defizit im Betreuungsbereich. Allerdings steht der Schule kein Forum zur Verfügung.

Schulraumbilanz GGS Fusternberg Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	27	Schüler	67,5 m ²	56 m ²	
	Gruppenraum				22 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	26	Schüler	65,0 m ²	60 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	26	Schüler	65,0 m ²	67 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	25	Schüler	62,5 m ²	60 m ²	-3 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	26	Schüler	65,0 m ²	60 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	26	Schüler	65,0 m ²	56 m ²	-9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	21	Schüler	52,5 m ²	56 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	20	Schüler	50,0 m ²	60 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	20	Schüler	50,0 m ²	60 m ²	10 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale Grp.-St.	27	Schüler	67,5 m ²	67 m ²	-1 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	27	Schüler	67,5 m ²	60 m ²	-8 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	"	0	Schüler	0,0 m ²	56 m ²	56 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Küche)	0	Schüler	0,0 m ²	22 m ²	22 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40,0 m ²	22 m ²	-18 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je	10	Klassen	0,9 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten: Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:						
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum				m ²	
	14 Kinder	=		35,0 m ²	0 m ²	-35 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum				m ²	
	0 Kinder	=		0,0 m ²	0 m ²	0 m ²

* im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe (2,51m) und Belichtung, Fluchtweg vorhanden

4.7 Gemeinschaftsgrundschule am Buttendick

Die GGS am Buttendick ist in einem eingeschossigen, teilweise für Luftschutzzwecke unterkellerten Gebäude aus den sechziger Jahren untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 30 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 15 x 27m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 180 Kindern 8 Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS am Buttendick das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 36 Schülern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b						GU	Summe
Klasse 1	26	26							52
Klasse 2	19	18							37
Klasse 3	29	28							57
Klasse 4	17	17							34
gesamt								4	180
OGATA					36	Kinder			36
acht bis eins					0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
8 Unterrichtsräume	8 UR	→	0
2 Mehrzweckräume	0 MZ	→	-2
			Saldo -2
90 m² Räume Betreuung	zusammen		
54 m² Küche/Speiseraum	114 m²	→	-30 m²
			Saldo -30 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Buttendick im Schuljahr 2008/09 ein Fehlbedarf von zwei Mehrzweckräumen und ein leichtes flächenmäßiges Defizit im Betreuungsbereich. Außerdem ist kein Forum vorhanden.

Schulraumbilanz GGS am Buttendick Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse E1	23	Schüler	57,5 m ²	64 m ²	7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse E2	22	Schüler	55,0 m ²	64 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse E3	22	Schüler	55,0 m ²	64 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse E4	22	Schüler	55,0 m ²	64 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	29	Schüler	72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	28	Schüler	70,0 m ²	64 m ²	-6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	17	Schüler	42,5 m ²	64 m ²	22 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	17	Schüler	42,5 m ²	64 m ²	22 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale	29	Schüler	72,5 m ²	22 m ²	-51 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	29	Schüler	72,5 m ²	0 m ²	-73 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2	Züge	35,0 m ²	22 m ²	-13 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je	10	Klassen	0,8 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:						
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum				50 m ²	
	36 Kinder = 90,0 m ²				50 m ²	-40 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Küche/Speiser.				64 m ²	
	38 Kinder = 54,0 m ²				64 m ²	10 m ²

4.8 Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule

Die GGS Konrad-Duden ist in einem zweigeschossigen Gebäude aus dem Jahr 1958, einer eingeschossigen Erweiterung aus dem Jahr 1972 und einer zweigeschossigen Erweiterung aus dem Jahr 1995 untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 35 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 12 x 24m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.08 mit 270 Kindern 12 Klassen gebildet. Außerdem war an der Konrad Duden-Gemeinschaftsgrundschule das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 28 Schülern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b	c					GU	Summe
Klasse 1	22	21	21						64
Klasse 2	22	22	22						66
Klasse 3	22	22	22						66
Klasse 4	25	25	24						74
gesamt								0	270
OGATA					28	Kinder			28
acht bis eins					0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
12 Unterrichtsräume	12 UR	→	0
3 Mehrzweckräume	0 MZ	→	-3
			Saldo -3
70 m² Räume Betreuung	zusammen		
42 m² Küche/Speiseraum	196 m²	→	+84 m²
			Saldo +84 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Konrad Duden im Schuljahr 2008/09 ein Fehlbedarf von drei Mehrzweckräumen und im Betreuungsbereich ein flächenmäßiger Überhang in der Größenordnung von etwa einem Unterrichtsraum.

Schulraumbilanz Konrad-Duden-GGS Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	22	Schüler	55,0 m ²	60 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	21	Schüler	52,5 m ²	60 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1c	21	Schüler	52,5 m ²	60 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	22	Schüler	55,0 m ²	57 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	22	Schüler	55,0 m ²	57 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2c	22	Schüler	55,0 m ²	64 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	22	Schüler	55,0 m ²	60 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	22	Schüler	55,0 m ²	60 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3c	22	Schüler	55,0 m ²	60 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	25	Schüler	62,5 m ²	81 m ²	19 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	25	Schüler	62,5 m ²	64 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	24	Schüler	60,0 m ²	56 m ²	-4 m ²
	Gruppenraum				13 m ²	9 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale	25	Schüler	62,5 m ²	0 m ²	-63 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	25	Schüler	62,5 m ²	0 m ²	-63 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	"	25	Schüler	62,5 m ²	0 m ²	-63 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40,0 m ²	60 m ²	20 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-einh. je	10	Klassen	1,2 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	100 m ²	-50 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:						
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum				56 m ²	
	Spielraum				56 m ²	
	28 Kinder =			70,0 m ²	112 m ²	42 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum				56 m ²	
	Küche				14 m ²	
	Nebenraum 28 Kinder =			42,0 m ²	84 m ²	42 m ²

4.9 Gemeinschaftsgrundschule Büderich

Die Gemeinschaftsgrundschule Büderich besteht aus dem Hauptstandort in Büderich und dem Teilstandort in Ginderich. Der Teilstandort in Ginderich wird als katholischer Teilstandort geführt.

Am Standort Büderich ist die Schule in einem ein- bis zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den fünfziger Jahren und einem zweigeschossigen Erweiterungsbau aus den siebziger Jahren untergebracht. Am Standort Ginderich steht ein zweigeschossiges, teilweise unterkellertes Gebäude aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts und ein Erweiterungsbau aus den fünfziger Jahren zur Verfügung.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 30 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 15 x 27m) am Standort Büderich und in einer schuleigenen Gymnastikhalle (eine halbe Übungseinheit 10 x 18m) am Standort Ginderich zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 272 Kindern 12 Klassen gebildet. Außerdem ist an der GGS Büderich eine Gruppe des Betreuungsangebotes 'verlässliche Grundschule von acht bis eins' (8-1) eingerichtet. Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b	c					GU	Summe
Klasse 1	21	20	20						61
Klasse 2	21	20	20						61
Klasse 3	25	24	24						73
Klasse 4	26	26	25						77
gesamt								3	272
OGATA					0	Kinder			0
acht bis eins					28	Kinder			28

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
12 Unterrichtsräume	12 UR	→	0
3 Mehrzweckräume	4 MZ	→	+1
			Saldo +1
70 m² Räume Betreuung	zusammen		
0 m² Küche/Speiseraum	210 m²	→	+140 m²
			Saldo +140 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS Büderich im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem Mehrzweckraum, allerdings liegt dieser im Untergeschoss und verfügt über keine ausreichende Raumhöhe und Belichtung. Im Betreuungsbereich ergab sich ein flächenmäßiger Überhang in der Größenordnung von etwa zwei Unterrichtsräumen. Außerdem fehlt ein Forum.

Schulraumbilanz GGS Buderich Schuljahr 2008/09 mit Teilstandort Ginderich

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)					Bestand Apr. 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	21	Schüler	52,5	m ²	64 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	20	Schüler	50,0	m ²	66 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1c	20	Schüler	50,0	m ²	51 m ²	1 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	21	Schüler	52,5	m ²	66 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	20	Schüler	50,0	m ²	64 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2c	20	Schüler	50,0	m ²	61 m ²	11 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	25	Schüler	62,5	m ²	66 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	24	Schüler	60,0	m ²	66 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3c	24	Schüler	60,0	m ²	61 m ²	1 m ² *
	Gruppenraum					15 m ²	16 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	26	Schüler	65,0	m ²	64 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	26	Schüler	65,0	m ²	64 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	25	Schüler	62,5	m ²	61 m ²	-2 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	max. Grp.-st.	26	Schüler	65,0	m ²	51 m ²	-14 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	(Bibliothek)	26	Schüler	65,0	m ²	64 m ²	-1 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Bibliothek)	26	Schüler	65,0	m ²	51 m ²	-14 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	(Musik)	0	Schüler	0,0	m ²	51 m ²	51 m ² *
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40,0	m ²	24 m ²	
						22 m ²	
						19 m ²	
						18 m ²	24 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-einh. je	10	Klassen	1,2	ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0	m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:							
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:							
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum					58 m ²	
	Spielraum					61 m ²	
	28 Kinder =			70,0	m ²	119 m ²	49 m ² g
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum					61 m ²	
	Küche					20 m ²	
	Nebenraum					10 m ²	
	0 Kinder =			0,0	m ²	91 m ²	91 m ²

* Gebäude in Ginderich g = geschätzte Teilnehmerzahl

4.10 Gemeinschaftsgrundschule am Brüner-Tor-Platz

Die GGS am Brüner-Tor-Platz ist in einem dreigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den dreißiger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 gemeinsam mit der Ellen-Key-Schule 35 Übungsstunden in einer auf dem Schulgrundstück gelegenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 15 x 27m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 148 Kindern 7 Klassen gebildet. Außerdem war an der GGS am Brüner-Tor-Platz das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 28 Kindern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b						GU	Summe
Klasse 1	25	25							50
Klasse 2	16	16							32
Klasse 3	26								26
Klasse 4	20	20							40
gesamt									148
OGATA					28	Kinder			28
acht bis eins					0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
7 Unterrichtsräume	8 UR	→	+1
2 Mehrzweckräume	1 MZ	→	-1
			Saldo 0
70 m² Räume Betreuung	zusammen		
42 m² Küche/Speiseraum	342 m²	→	+230 m²
			Saldo +230 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die GGS am Brüner-Tor-Platz im Schuljahr 2008/09 im Unterrichtsbereich eine im Großen und Ganzen ausgeglichene Raumbilanz. Im Betreuungsbereich ergab sich ein flächenmäßiger Überhang in der Größenordnung von drei bis vier Unterrichtsräumen.

Schulraumbilanz GGS am Brüner-Tor-Platz Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	25	Schüler	62,5 m ²	48 m ²	
	Gruppenraum				34 m ²	20 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	25	Schüler	62,5 m ²	48 m ²	
	Gruppenraum				34 m ²	20 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	16	Schüler	40,0 m ²	66 m ²	26 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	16	Schüler	40,0 m ²	52 m ²	
	Gruppenraum				19 m ²	31 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a LG1	26	Schüler	65,0 m ²	52 m ²	-13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b LG2	0	Schüler	0,0 m ²	48 m ²	48 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	20	Schüler	50,0 m ²	46 m ²	
	Gruppenraum				34 m ²	30 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	20	Schüler	50,0 m ²	52 m ²	2 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	max. Grp.-St.	25	Schüler	62,5 m ²	46 m ²	-17 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	(Töpferraum)	25	Schüler	62,5 m ²	25 m ²	-38 m ² *
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2	Züge	35,0 m ²	48 m ²	
					25 m ²	38 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je	10	Klassen	0,7 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	82 m ²	-68 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:						
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum				48 m ²	**
	Gruppenraum				44 m ²	**
	Flächen die im DG ausgebaut werden				250 m ²	
	28 Kinder	=		70,0 m ²	342 m ²	272 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum				m ²	*
	Küche				m ²	
	Nebenraum				m ²	
	28 Kinder	=		42,0 m ²	0 m ²	-42 m ²

* im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe, unzureichende Belichtung

** im Untergeschoss, keine ausreichende Raumhöhe (2,79m), ausreichende Belichtung, 2. Fluchtweg

4.11 Evangelische Grundschule Böhlstraße

Die EGS Böhlstraße ist gemeinsam mit der KGS Böhlstraße in einem dreigeschossigen Gebäude aus den dreißiger Jahren untergebracht. Außerdem standen im Schuljahr 2008/09 der Schule zwei Pavillons zur Verfügung. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 8 Übungsstunden in der Turnhalle Hansaring (eine Übungseinheit, 10 x 22m) und zusammen mit der KGS Böhlstraße 35 Übungsstunden in der Turnhalle Neustraße (eine Übungseinheit, 12 x 24 m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 254 Kindern 11 Klassen gebildet. Außerdem war an der EGS Böhlstraße das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 125 Kindern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b	c					GU		Summe
Klasse 1	27	27								54
Klasse 2	27	26	26							79
Klasse 3	20	20	20							60
Klasse 4	21	20	20							61
gesamt								16		254
OGATA					125	Kinder				125

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
11 Unterrichtsräume	12 UR	→	+1
3 Mehrzweckräume	3 MZ	→	0
			Saldo +1
313 m² Räume Betreuung	zusammen		
188 m² Küche/Speiseraum	465 m²	→	-35 m²
			Saldo -35 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die EGS Böhlstraße im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von einem für Unterrichtszwecke geeigneten Raum. Allerdings befinden sich die Mehrzweckräume im Untergeschoss und werden gemeinsam mit der KGS Böhlstraße genutzt. Im Betreuungsbereich ergab sich ein leichtes flächenmäßiges Defizit.

Schulraumbilanz EGS an der Böhlerstraße Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)					Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	27	Schüler	67,5	m ²	60 m ²	-8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b	27	Schüler	67,5	m ²	50 m ²	-18 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	27	Schüler	67,5	m ²	56 m ²	-12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	0	Schüler	0,0	m ²	50 m ²	50 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	26	Schüler	65,0	m ²	64 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2c	26	Schüler	65,0	m ²	64 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	20	Schüler	50,0	m ²	64 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	20	Schüler	50,0	m ²	52 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3c	20	Schüler	50,0	m ²	64 m ²	14 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	21	Schüler	52,5	m ²	64 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	20	Schüler	50,0	m ²	56 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	20	Schüler	50,0	m ²	52 m ²	2 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale	27	Schüler	67,5	m ²	58 m ²	-10 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	27	Schüler	67,5	m ²	58 m ²	-10 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	"	27	Schüler	67,5	m ²	50 m ²	-18 m ² **
1.0.3 Mehrzweckraum	"	0	Schüler	0,0	m ²	36 m ²	36 m ² **
1.0.3 Mehrzweckraum	(Therapier. i.-Kl.)	0	Schüler	0,0	m ²	30 m ²	30 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für (Bibl. u. Medien)	3	Züge	40,0	m ²	34 m ²	
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-einh. je	10	Klassen	1,1	ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0	m ²	0 m ²	-150 m ²
folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten: Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:							
Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum (Aula)					90 m ²	
	Nebenraum					16 m ²	
	Gruppenraum					57 m ²	
	Gruppenraum					57 m ²	
	Gruppenraum					57 m ²	
	Nebenräume	4x27,45m ²				110 m ²	
	125 Kinder	=		312,5	m ²	388 m ²	76 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum					57 m ²	
	Küche					10 m ²	
	Küche					10 m ²	
	125 Kinder	=		187,5	m ²	76 m ²	-111 m ²

* im UG, keine ausr. Raumhöhe, tw. nicht ausr. belichtet, tw. gemeinsam mit KGS genutzt, 2. Fluchtweg
 ** tw. gemeinsam mit KGS, im UG gelegene Räume ausreichende Raumhöhe, ausr. belichtet, 2. Fluchtweg

4.12 Katholische Grundschule am Mühlenweg

Die KGS Mühlenweg ist in einem zweieinhalbgeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den zwanziger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 30 Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit (15 x 27 m) der Sporthalle des Berufskollegs zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 261 Kindern 11 Klassen gebildet. Für Betreuungsmaßnahmen werden die Angebote an der GGS am Holzweg mit genutzt. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b	c					GU	Summe
Klasse 1	29	28							57
Klasse 2	20	20	20						60
Klasse 3	26	26							52
Klasse 4	27	26	26						79
gesamt								6	248
OGATA					0	Kinder			0
acht bis eins					0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung	
10 Unterrichtsräume	11 UR	→	+1	
3 Mehrzweckräume	2 MZ	→	-1	
				Saldo 0
0 m² Räume Betreuung	zusammen			
0 m² Küche/Speiseraum	0 m²	→	0 m²	
				Saldo 0 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die KGS Mühlenweg im Schuljahr 2008/09 eine im Großen und Ganzen ausgeglichene Raumbilanz. Allerdings ist kein Forum vorhanden.

Schulraumbilanz KGS am Mühlenweg Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass l.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)					Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a LG	29	Schüler	72,5	m ²	60 m ²	-13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1b LG	0	Schüler	0,0	m ²	60 m ²	60 m ² *
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1c LG	28	Schüler	70,0	m ²	60 m ²	-10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	20	Schüler	50,0	m ²	60 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	20	Schüler	50,0	m ²	60 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2c	20	Schüler	50,0	m ²	60 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	26	Schüler	65,0	m ²	60 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	26	Schüler	65,0	m ²	60 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	27	Schüler	67,5	m ²	65 m ²	
	Gruppenraum					15 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	26	Schüler	65,0	m ²	60 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4c	26	Schüler	65,0	m ²	65 m ²	0 m ²
	Gruppenraum					15 m ²	15 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale	29	Schüler	72,5	m ²	80 m ²	8 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	29	Schüler	72,5	m ²	45 m ²	-28 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	(Computer)	29	Schüler	72,5	m ²	22 m ²	-51 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40	m ²	6 m ²	-34 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-ein. je	10	Klassen	1,0	ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150	m ²	0 m ²	-150 m ²

14 Kinder werden in der OGATA an der GGS Holzweg betreut

* im Dachgesch. gelegene Räume, schräge Wände Raumh. nicht ausr. (max. 2,88m), ausr. belichtet

4.13 Katholische Grundschule an der Böhlstraße

Die KGS Böhlstraße ist zusammen mit der EGS Böhlstraße in einem dreigeschossigen, teilweise unterkellerten Gebäude aus den dreißiger Jahren untergebracht.

Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungsraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 4 Übungsstunden in der Turnhalle Hansaring (eine Übungseinheit, 10 x 22m) und gemeinsam mit der GGS Böhlstraße 35 Übungsstunden in der Turnhalle Neustraße (eine Übungseinheit, 12 x 24 m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 151 Kindern 7 Klassen gebildet. Außerdem war an der KGS Böhlstraße das Betreuungsangebot 'Offene Ganztagschule - Primarstufe' (OGATA) mit insgesamt 49 Kindern eingerichtet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

15.10.2008	a	b						GU		Summe
Klasse 1	29									29
Klasse 2	24	24								48
Klasse 3	19	19								38
Klasse 4	18	18								36
gesamt										151
OGATA						49	Kinder			49
acht bis eins						0	Kinder			0

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09	Bestand	→	Abweichung
7 Unterrichtsräume	7 UR	→	0
2 Mehrzweckräume	0 MZ	→	-2
			Saldo -2
123 m² Räume Betreuung	zusammen		
74 m² Küche/Speiseraum	110 m²	→	-86 m²
			Saldo -86 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die KGS Böhlstraße im Schuljahr 2008/09 ein Fehlbedarf von zwei Mehrzweckräumen. Außerdem wird die Aula gemeinsam mit der EGS Böhlstraße und zudem zurzeit für ein Betreuungsangebot der EGS genutzt. Im Betreuungsbereich ergibt sich trotzdem noch ein flächenmäßiges Defizit in der Größenordnung von einem Unterrichtsräum.

Schulraumbilanz KGS an der Böhlsstraße Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass i.d.F.v.4.10.2005 (Schülerzahl x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Apr. 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 1a	29	Schüler	72,5 m ²	60 m ²	-13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2a	24	Schüler	60,0 m ²	52 m ²	-8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 2b	24	Schüler	60,0 m ²	60 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3a	19	Schüler	47,5 m ²	60 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 3b	19	Schüler	47,5 m ²	60 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4a	18	Schüler	45,0 m ²	60 m ²	15 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4b	18	Schüler	45,0 m ²	52 m ²	7 m ²
1.0.3 Mehrzweckraum	maximale	27	Schüler	67,5 m ²	58 m ²	-58 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	Gruppenst.	27	Schüler	67,5 m ²	58 m ²	-58 m ² *
1.0.3 Mehrzweckraum	"	0	Schüler	0,0 m ²	50 m ²	0 m ² ***
1.0.3 Mehrzweckraum	"	0	Schüler	0,0 m ²	36 m ²	0 m ² ***
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3	Züge	40,0 m ²	26 m ²	0 m ²
5.0.1 Sporthalle	1 Üb.-einh. je	10	Klassen	0,7 ÜE	siehe Textteil SEP	
6.1.3 Forum	für Grundschulen			150,0 m ²	0 m ²	-150 m ²

folgende Räume sind nicht in den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:
 Räume für die eingerichteten Betreuungsangebote:

Offene Ganztagschule, bzw. Schule von 8 bis 1 je teilnehmendem Kind mindestens 2,5 m ²	Gruppenraum			55	m ²	
	Gruppenraum				m ²	
	Nebenraum				m ²	
	49 Kinder	=	122,5 m ²	55	m ²	-68 m ²
zusätzlich bei OGATA je Kind mindestens 1,5 m ² für Küche und Speiseraum	Speiseraum			55	m ²	
	Küche				m ²	
					m ²	
	49 Kinder	=	73,5 m ²	55	m ²	-19 m ²

* im UG, keine ausr. Raumhöhe, tw. nicht ausr. belichtet, tw. gemeinsam mit EGS genutzt, 2. Fluchtweg

** tw. gemeinsam mit EGS, im UG gelegene Räume ausreichende Raumhöhe, ausr. belichtet, 2. Fluchtweg

* und ** bereits bei KGS Böhistr. angerechnet, deshalb keine Berücksichtigung

4.14 Gemeinschaftshauptschule Konrad Duden-Hauptschule

Die Konrad Duden-Hauptschule ist in einem dreigeschossigen Gebäude aus den sechziger Jahren untergebracht. Außerdem werden ein Physikraum, ein Vorbereitungsraum und das Fotolabor im Gebäude der benachbarten Realschule genutzt. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 gemeinsam mit der benachbarten Realschule Übungsstunden in der Sporthalle Nord I (drei Übungseinheiten, je 15 x 27m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 255 Schülern 12 Klassen gebildet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

	a	b		Summe
Klasse 5	22			22
Klasse 6	19	19		38
Klasse 7	27	26		53
Klasse 8	23	23		46
Klasse 9	23	23		46
Klasse 10A	16	16		32
Klasse 10B	18			18
				255

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09 (zweizügiges Fachraumprogramm)		Bestand	→	Abweichung
12	Unterrichtsräume	12 UR	→	0
1	Fachraum Inform.	2 FR	→	+1
2*	Fachraum Nat.-W.	2 FR	→	0
4	Fachraum Arbeitsl.	4 FR	→	0
2	Fachraum Mus.-B.	1 FR	→	-1
1	Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
Saldo				+1
* Raumprogramm schulformspezifisch um einen Raum gekürzt				
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:				
2	Betreuungsräume 13+	2 UR	→	0
1	Küche/Speiseraum 13+	1 KÜ/SP	→	0
1	Berufsorientierung (BOB)	1 BOB	→	0
Saldo				0

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Konrad Duden-Hauptschule für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 im Saldo ein Überhang von einem Fach- bzw. Mehrzweckraum. Dabei wurde allerdings das zweizügige Fachraumprogramm aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Hauptschule bereits vorab um einen naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum gekürzt.

Schulraumbilanz Konrad Duden-GHS Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mrz 09	Abwei- chung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	22 Schüler	44 m ²	66 m ²	22 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	19 Schüler	38 m ²	66 m ²	28 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	19 Schüler	38 m ²	66 m ²	28 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	27 Schüler	54 m ²	66 m ²	12 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	26 Schüler	52 m ²	66 m ²	14 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	23 Schüler	46 m ²	66 m ²	20 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	23 Schüler	46 m ²	65 m ²	19 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	23 Schüler	46 m ²	65 m ²	19 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	23 Schüler	46 m ²	65 m ²	19 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10A1	16 Schüler	32 m ²	66 m ²	34 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10A2	16 Schüler	32 m ²	65 m ²	33 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10B	18 Schüler	36 m ²	65 m ²	29 m ²	
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenstärke	27 Schüler	81 m ²	65 m ²	-16 m ²	
1.0.2 R. f. n. Technolog.	max. Gruppenst.	0 Schüler	0 m ²	65 m ²	65 m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2 Züge	60 m ²	13 m ²		
				12 m ²		
				12 m ²	-23 m ²	
2.0.1 Chemie-/gr. naturwissensch. Raum	maximale Gruppenstärke	27 Schüler	81 m ²	74 m ²	-7 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	27 Schüler	67,5 m ²	65 m ²	-3 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	27 Schüler	67,5 m ²	0 m ²	gekürzt 1)	
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	152 m ²	2 m ²	
4.0.1 Raum für textiles Gestalten *	maximale Gruppenstärke	27 Schüler	81 m ²	74 m ²	-7 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	27 Schüler	81 m ²	57 m ²	-24 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	27 Schüler	81 m ²	57 m ²	-24 m ²	
4.0.4 Kunstraum	"	27 Schüler	67,5 m ²	0 m ²	-68 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	27 Schüler	67,5 m ²	64 m ²	-4 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	27 Schüler	67,5 m ²	66 m ²	-2 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler	0 m ²	40 m ²	40 m ²	
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen	1 Üb.-inh.	1,2 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	2 Züge	220 m ²	32 m ²		NR
				24 m ²		NR
				22 m ²		NR
				10 m ²		NR
				10 m ²		
				41 m ²		VS
				32 m ²		VS
				16 m ²	-33 m ²	VS
6.1.3 Forum	insgesamt für	2 Züge	150 m ²	213 m ²	63 m ²	PH
6.1.4 Biblio-/Mediothek	insgesamt für	2 Züge	150 m ²	58 m ²	-92 m ²	
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
Betreuung 13+				66 m ²		
Betreuung 13+				66 m ²		
Speiseraum 13+				65 m ²		
Küche 13+				26 m ²		
'BOB'				66 m ²		

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen 1) schulförmenspezifisch gekürzt

4.15 Gemeinschaftshauptschule Martini

Die Gemeinschaftshauptschule Martini ist in einem ein- bis zweigeschossigen Gebäude aus den fünfziger Jahren, das mehrfach erweitert und umgebaut wurde, untergebracht. Zuletzt wurden hier Räume für den Ganztagsbetrieb erstellt. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit 12 x 24m) und Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit der Rundsporthalle Wesel zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 343 Schülern 15 Klassen gebildet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

	a	b	c	Summe
Klasse 5	23			23
Klasse 6	21	21		42
Klasse 7	21	20	20	61
Klasse 8	27	26	26	79
Klasse 9	23	23	23	69
Klasse 10A	23	23		46
Klasse 10B	23			23
				343

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09 (dreizügiges Fachraumprogramm)		Bestand	→	Abweichung
15	Unterrichtsräume	15	UR →	0
1	Fachraum Inform.	2	FR →	0**
3*	Fachraum Nat.-W.	2	FR →	-1
4	Fachraum Arbeitsl.	4	FR →	0
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR →	0
1	Mehrzweckraum	5	MZ →	+4
Saldo				+3
* Raumprogramm schulformspezifisch um einen Raum gekürzt				
** 2 kleinere Räume, zusammen 82m ²				
Ganztagsbereich für volle drei Züge				
360	m² Essplatz/Essensausgabe	328	m² →	-32 m²
180	m² Spiel/Aufenthaltsräume	251	m² →	+71 m²
Saldo				+39 m²
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:				
1	Berufsorientierung (BOB)	1	BOB →	0
1	Trainingsraum (RVD)	1	RVD →	0
Saldo				0

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Hauptschule Martini für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von vier Mehrzweckräumen, sowie ein flächenmäßiger Überhang im Ganztagsbereich. Dem steht ein Fehlbedarf von einem naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum gegenüber. Dabei wurde auch das dreizügige Fachraumprogramm aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Hauptschule vorab um einen naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum gekürzt.

Schulraumbilanz Martini - GHS Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)		Bestand Mrz 09	Abwei- chung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	23 Schüler 46 m ²	67 m ²	21 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	21 Schüler 42 m ²	58 m ²	16 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	21 Schüler 42 m ²	50 m ²	8 m ²	2)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	21 Schüler 42 m ²	67 m ²	25 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	20 Schüler 40 m ²	58 m ²	18 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	20 Schüler 40 m ²	58 m ²	18 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	27 Schüler 54 m ²	70 m ²	16 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	26 Schüler 52 m ²	58 m ²	6 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	26 Schüler 52 m ²	57 m ²	5 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	23 Schüler 46 m ²	73 m ²	27 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	23 Schüler 46 m ²	58 m ²	12 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	23 Schüler 46 m ²	67 m ²	21 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10A1	23 Schüler 46 m ²	58 m ²	12 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10A2	23 Schüler 46 m ²	67 m ²	21 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10B	23 Schüler 60 m ²	58 m ²	-2 m ²	
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	27 Schüler 81 m ²	41 m ²	-40 m ²	
1.0.2 R. f. n. Technolog.	maximale	0 Schüler 0 m ²	41 m ²	41 m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2 Züge 60 m ²	20 m ²		
			20 m ²		
			18 m ²		
			16 m ²		
			15 m ²		
			10 m ²	39 m ²	
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissensch. Raum	maximale Gruppenst.	27 Schüler 81 m ²	75 m ²	-6 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	27 Schüler 67,5 m ²	75 m ²	8 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	27 Schüler 67,5 m ²	0 m ²	gekürzt	3)
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen	150 m ²	144 m ²	-6 m ²	
4.0.1 Raum für textiles Gestalten *	maximale Gruppenst.	27 Schüler 81 m ²	m ²	-81 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	27 Schüler 81 m ²	75 m ²	-6 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	27 Schüler 81 m ²	58 m ²	-23 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	0 Schüler 0 m ²	58 m ²	58 m ²	
4.0.4 Kunstraum	"	27 Schüler 67,5 m ²	58 m ²	-10 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	27 Schüler 67,5 m ²	66 m ²	-2 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	27 Schüler 67,5 m ²	60 m ²	-8 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler 0 m ²	60 m ²	60 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler 0 m ²	57 m ²	67 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler 0 m ²	45 m ²	45 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler 0 m ²	45 m ²	45 m ²	

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen
 1) Incl. Gruppenraum, 2) im Paulinum, 3) Raumprogramm schulförmerspezifisch gekürzt

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Mrz 09	Abweichung	
5.0.1 Sporthalle	je 10-Klassen 1 Üb.-ein. 1,5 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für 3 Züge 220 m ²	58 m ²		NR
		45 m ²		NR
		38 m ²		NR
		12 m ²		NR
		10 m ²		NR
		10 m ²		NR
		10 m ²		NR
		8 m ²		NR
		33 m ²		VS
		33 m ²	37 m ²	VS
6.1.3 Forum (Foyer)	insgesamt für 3 Züge 180 m ²	120 m ²	-60 m ²	
6.1.4 Biblio-/Medlothek	insgesamt für 3 Züge 170 m ²	115 m ²	-55 m ²	
Ganztagsbereich :				
7.1.1 Küche	zusammen	88 m ²		
7.1.2 Speiseraum	2/3 m ² /Schüler für 2 Züge pauschal 240 m ²	240 m ²		
			88 m ²	
7.1.3 Spielraum	zusammen	133 m ²		
7.1.4 Musikraum	1/3 m ² /Schüler (Spiele)	64 m ²		
7.1.5 Aufenthaltsraum	für 2 Züge pauschal (Hausaufg.) 120 m ²	54 m ²	131 m ²	
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:				
Berufsorientierungsbüro 'BOB'		45 m ²		
Trainingsraum ('RVD')		25 m ²		

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

4.16 Realschule Wesel - Mitte

Die Realschule - Mitte ist in einem ein bis dreigeschossigen Gebäude aus den sechziger Jahren mit verschiedenen Erweiterungen, einem zweigeschossigen Gebäude ('Paulinum') und einem zweiklassigen Pavillon untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit 12 x 24m) und Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit der Rundsporthalle Wesel zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 693 Schülern 25 Klassen gebildet. Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

	a	b	c	d	e	Summe
Klasse 5	25	25	25	24		99
Klasse 6	28	27	27	27		109
Klasse 7	31	31	31	30		123
Klasse 8	26	26	26	26	26	130
Klasse 9	30	30	29			89
Klasse 10	29	29	29	28	28	143
						693

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09 (vierzügiges Fachraumprogramm)		Bestand →		Abweichung
25	Unterrichtsräume	29	UR →	+4
1	Fachraum Inform.	2	FR →	+1
5	Fachraum Nat.-W.	5	FR →	0
4	Fachraum Arbeitstl.	4	FR →	0
2	Fachraum Mus.-B.	4	FR →	+2
1	Mehrzweckraum	3	MZ →	+2
	Saldo			+9

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. nachfolgende Schulraumbilanz) ergibt sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Realschule - Mitte für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 im Saldo ein Überhang von neun für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen. Dabei wurde das vierzügige Fachraumprogramm aufgrund des Raumbestandes nicht vorab gekürzt.

Schulraumbilanz Realschule Wesel-Mitte Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mrz 09	Abwei- chung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	25 Schüler	50 m ²	60 m ²	10 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b	25 Schüler	50 m ²	51 m ²	1 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c	25 Schüler	50 m ²	50 m ²	0 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5d	24 Schüler	48 m ²	60 m ²	12 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	28 Schüler	56 m ²	50 m ²	12 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	27 Schüler	54 m ²	50 m ²	-4 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c	27 Schüler	54 m ²	60 m ²	6 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6d	27 Schüler	54 m ²	60 m ²	6 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	31 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	31 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	31 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7d	30 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	26 Schüler	52 m ²	60 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	26 Schüler	52 m ²	60 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	26 Schüler	52 m ²	60 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8d	26 Schüler	52 m ²	60 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8e	26 Schüler	52 m ²	60 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	30 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	30 Schüler	60 m ²	60 m ²	0 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	29 Schüler	58 m ²	60 m ²	2 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10a	29 Schüler	58 m ²	60 m ²	2 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10b	29 Schüler	58 m ²	60 m ²	2 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10c	29 Schüler	58 m ²	60 m ²	2 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10d	28 Schüler	56 m ²	60 m ²	4 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10e	28 Schüler	56 m ²	60 m ²	4 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0 Schüler	0 m ²	62 m ²	62 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0 Schüler	0 m ²	60 m ²	60 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0 Schüler	0 m ²	60 m ²	60 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse	0 Schüler	0 m ²	60 m ²	60 m ²	
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	135 m ²	45 m ²	
1.0.2 R. f. n. Technolog.	maximale	0 Schüler	0 m ²	84 m ²	84 m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	4 Züge	60 m ²	23 m ²		1)
				16 m ²		
				15 m ²		
				15 m ²		
				11 m ²	20 m ²	1)

* incl. Gruppenraum

1) im Pausenraum, 62m² incl. Gruppenraum,

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mrz 09	Abwei- chung	
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissenschaft. Raum	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	90 m ²	0 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	84 m ²	9 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	78 m ²	3 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	64 m ²	-11 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	57 m ²	-18 m ²	
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	138 m ²	-12 m ²	
4.0.1 R. f. textiles Gest.*	max. Grp.-St.	30 Schüler	90 m ²	57 m ²	-33 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	90 m ²	0 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	71 m ²	-19 m ²	2)
4.0.4 Kunstraum	"	30 Schüler	75 m ²	78 m ²	3 m ²	
4.0.4 Kunstraum	"	0 Schüler	0 m ²	57 m ²	57 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	30 Schüler	75 m ²	118 m ²	43 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	0 Schüler	0 m ²	74 m ²	74 m ²	1)
4.0.6 Mehrzweckraum		30 Schüler	75 m ²	60 m ²	-15 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	(GEO)	0 Schüler	0 m ²	60 m ²	60 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	(prakt. Philos.)	0 Schüler	0 m ²	42 m ²	42 m ²	
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen	1 Üb.-einh.	2,5 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	4 Züge	440 m ²	60 m ²		NR
				60 m ²		NR
				50 m ²		NR
				38 m ²		NR
				21 m ²		NR
				20 m ²		NR
				19 m ²		NR
				60 m ²		VS
				42 m ²		VS
				38 m ²		VS
				31 m ²		VS
				19 m ²	18 m ²	VS
6.1.3 Forum	insgesamt für	4 Züge	240 m ²	271 m ²	31 m ²	
6.1.4 Biblio-/Mediothek	insgesamt für	4 Züge	190 m ²	60 m ²		
				31 m ²		
				12 m ²	-87 m ²	1)

* Incl. Gruppenraum

1) im Paulinum, 62m² incl. Gruppenraum, 2) im Untergeschoss des Nebengebäudes

Zwar wird an der Schule das sogenannte ‚Lehrerraumprinzip‘ angewandt, ein Mehrbedarf lässt sich u.E. daraus aber nicht ableiten.

4.17 Konrad Duden-Realschule

Die Konrad Duden-Realschule ist in einem zweigeschossigen Gebäude aus den siebziger Jahren gemeinsam mit dem Konrad Duden-Gymnasium untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 gemeinsam mit der benachbarten Hauptschule Übungsstunden der Sporthalle Nord I (drei Übungseinheiten, je 15 x 27 m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 mit 550 Schülern 20 Klassen gebildet. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen:

	a	b	c	d	Summe
Klasse 5	26	26	26		78
Klasse 6	29	29	28		86
Klasse 7	30	29	29		88
Klasse 8	29	29	28		86
Klasse 9	29	29	28	28	114
Klasse 10	25	25	24	24	98
					550

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09 (dreizügiges Fachraumprogramm)		Bestand		→	Abweichung
20	Unterrichtsräume	20	UR	→	0
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	0**
4	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→	0
3*	Fachraum Arbeitsl.	3	FR	→	0
2	Fachraum Mus.-B.	1	FR	→	-1
1	Mehrzweckraum	2	MZ	→	0**
	Saldo				-1
* Raumprogramm schulformspezifisch um einen Raum gekürzt					
** je einer speziell für eine behinderter Lehrkraft eingerichtet					
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:					
1	Cafeteria	1	SAH	→	0
	Saldo				0

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Konrad Duden-Realschule für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 ein Fehlbedarf von einem Fachraum (Kunst). Dabei wurde das dreizügige Fachraumprogramm vorab um einen Raum im Bereich Arbeitslehre gekürzt. Auf der anderen Seite wurde zwei Fach- bzw. Mehrzweckräume, die speziell für eine behinderte Lehrkraft eingerichtet sind, nicht angerechnet.

Schulraumbilanz Konrad Duden-Realschule Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Feb 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	26 Schüler	52 m ²	86 m ²	34 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b	26 Schüler	52 m ²	85 m ²	33 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c	26 Schüler	52 m ²	69 m ²	17 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c	28 Schüler	54 m ²	69 m ²	15 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	30 Schüler	60 m ²	69 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	28 Schüler	56 m ²	68 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	28 Schüler	56 m ²	68 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9d	28 Schüler	56 m ²	68 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10a	25 Schüler	50 m ²	68 m ²	18 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10b	25 Schüler	50 m ²	68 m ²	18 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10c	24 Schüler	48 m ²	68 m ²	20 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10d	24 Schüler	48 m ²	68 m ²	20 m ²
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	86 m ²	-4 m ²
1.0.2 R. f. n. Techn.	"	0 Schüler	0 m ²	69 m ²	69 m ² 1)
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	3 Züge	60 m ²	19 m ²	-22 m ²
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissensch. Raum	maximale Gruppenst.	30 Schüler	85 m ²	89 m ²	4 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	78 m ²	3 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	78 m ²	3 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	67 m ²	-8 m ²
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	176 m ²	26 m ²
4.0.1 R. f. textiles Gest.	max. Grp. St.	30 Schüler	90 m ²	80 m ²	-10 m ²
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	64 m ²	-26 m ²
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	m ²	gekürzt 2)
4.0.4 Kunstraum	"	30 Schüler	75 m ²	m ²	-75 m ²
4.0.5 Musikraum	"	30 Schüler	75 m ²	72 m ²	-3 m ²
4.0.6 Mehrzweckraum	"	30 Schüler	75 m ²	49 m ²	-26 m ²
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler	0 m ²	86 m ²	86 m ² 1)
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler	0 m ²	35 m ²	35 m ²

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Feb 09	Abweichung	
5.0.1 Sporthalle	Je 10 Klassen 1 Üb.-ein. 2,0 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für 3 Züge 330 m ²	36 m ²		FL
		29 m ²		NR
		24 m ²		NR
		24 m ²		NR
		21 m ²		MU
		21 m ²		TG
		19 m ²		NR
		6 m ²		NR
		71 m ²		VS
		35 m ²		VS
		35 m ²	-9 m ²	VS
6.1.3 Forum	insgesamt für 3 Züge 180 m ²	326 m ²	146 m ²	
6.1.4 Biblio-/Mediothek	insgesamt für 3 Züge 170 m ²	50 m ²	-120 m ²	
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:				
Cafeteria		67 m ²		

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen
 1) für eine behinderte Lehrkraft speziell eingerichtet, 2) Raumprogramm schulformspez. gekürzt

4.18 Andreas Vesalius-Gymnasium

Das Andreas Vesalius-Gymnasium ist in einem zwei bis dreigeschossigen, teilweise mit Untergeschoss versehenem Gebäude aus den fünfziger Jahren mit verschiedenen Erweiterungen untergebracht. Zwei Räume werden im benachbarten Gebäude der VHS genutzt. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in einer schuleigenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 12 x 24m) und Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit der Rundsporthalle Wesel (drei Übungseinheiten, zusammen 1.215 qm) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 in der Sekundarstufe I mit 821 Schülern 30 Klassen gebildet. Die Sekundarstufe II wurde mit 473 Schülern nach Richtwert siebenzünftig geführt. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen und angerechneten (vgl. S. 23) Kurse:

	a	b	c	d	e				Summe
Klasse 5	30	29	29	29	29				146
Klasse 6	29	29	29	28	28				143
Klasse 7	28	28	27	27	27				137
Klasse 8	27	27	27	27	26				134
Klasse 9	28	28	28	27	27				138
Klasse 10	25	25	25	24	24				123
								SI	821
Jgst. 11	21	21	21	20	20	20	20	20	163
Jgst. 12	23	23	23	23	23	22	22		159
Jgst. 13	22	22	22	22	21	21	21		151
								SII	473
								zus.	1.294

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfstufiges Fachraumprogramm)					
30	Unterrichtsräume	30	UR	→	0
2	Fachraum Inform.	2	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
1*	Fachraum Arbeitsl.	0	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	1	MZ	→	0
SII (sechsstufiges Fachraumprogramm)					
22	Unterrichtsräume	15	UR	→	-7
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	+1
6	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→	-2
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	1	MZ	→	-1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-11
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:					
1	Cafeteria	1	SAH	→	0
1	Mensa	1	SAH	→	0
1	Essensausgabe/Küche	1	KÜ	→	0
Saldo					0

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz im Folgenden) ergibt sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für das Andreas Vesalius-Gymnasium für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 in der Sekundarstufe I bei 30 gebildeten Klassen im Saldo ein Fehlbedarf von 2 für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen. Dabei wurde das fünfzügige Fachraumprogramm aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Gymnasium vorab um die Bereiche Hauswirtschaft und Textilgestaltung sowie einen zweiten Technikraum gekürzt.

In der Sekundarstufe II ergibt sich bei einem sechszügigen Fachraumprogramm und 22 angerechneten Kursen im Saldo ein Fehlbedarf von 9 für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen.

Schulraumbilanz Andreas Vesalius-Gymnasium Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)				Bestand Mrz 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	30 Schüler	60	m ²	56 m ²	-4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b	29 Schüler	58	m ²	57 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c	29 Schüler	58	m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5d	29 Schüler	58	m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5e	29 Schüler	58	m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	29 Schüler	58	m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	29 Schüler	58	m ²	62 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c	29 Schüler	58	m ²	62 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6d	28 Schüler	56	m ²	62 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6e	28 Schüler	56	m ²	49 m ²	-7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	28 Schüler	56	m ²	62 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	28 Schüler	56	m ²	62 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	27 Schüler	54	m ²	61 m ²	7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7d	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7e	27 Schüler	54	m ²	62 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	27 Schüler	54	m ²	49 m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8d	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8e	26 Schüler	52	m ²	56 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	28 Schüler	56	m ²	48 m ²	-8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	28 Schüler	56	m ²	49 m ²	-7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	28 Schüler	56	m ²	62 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9d	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9e	27 Schüler	54	m ²	56 m ²	2 m ²

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mrz 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10a	25 Schüler	50 m ²	49 m ²	-1 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10b	25 Schüler	50 m ²	62 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10c	25 Schüler	50 m ²	61 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10d	24 Schüler	48 m ²	44 m ²	-4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10e	24 Schüler	48 m ²	56 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	47 m ²	47 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	47 m ²	47 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	47 m ²	47 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	45 m ²	56 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	45 m ²	48 m ²	3 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	45 m ²	48 m ²	3 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	45 m ²	0 m ²	-45 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	45 m ²	0 m ²	-45 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	23 Schüler	52 m ²	78 m ²	26 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	23 Schüler	52 m ²	57 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	23 Schüler	52 m ²	57 m ²	5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	23 Schüler	52 m ²	44 m ²	-8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	23 Schüler	52 m ²	43 m ²	-9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	22 Schüler	50 m ²	0 m ²	-50 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	22 Schüler	50 m ²	0 m ²	-50 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	22 Schüler	44 m ²	77 m ²	33 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	22 Schüler	44 m ²	67 m ²	23 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	22 Schüler	44 m ²	67 m ²	23 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	22 Schüler	44 m ²	67 m ²	23 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	76 m ²	-14 m ²
1.0.2 Raum f. n. Techn.	maximale	30 Schüler	90 m ²	72 m ²	-18 m ²
1.0.2 Raum f. n. Techn.	"	23 Schüler	69 m ²	53 m ²	-16 m ²
1.0.2 Raum f. n. Techn.	"	0 Schüler	0 m ²	53 m ²	53 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	Insgesamt für	5 Züge	80 m ²	0 m ²	-80 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	Insgesamt für	7 Züge	35 m ²	0 m ²	-35 m ²
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissensch. Raum	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	89 m ²	-1 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	30 Schüler	90 m ²	74 m ²	-16 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	23 Schüler	69 m ²	57 m ²	-12 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	23 Schüler	69 m ²	57 m ²	-12 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	23 Schüler	69 m ²	56 m ²	-13 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	23 Schüler	69 m ²	0 m ²	-69 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	23 Schüler	69 m ²	0 m ²	-69 m ²

Sll = kursiv

1) Klausorraum

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mrz 09	Abwei- chung	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	69 m ²	-6 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	68 m ²	-7 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	62 m ²	-13 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	0 m ²	-75 m ²	
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	0 m ²	gekürzt	1)
4.0.1 Raum für textiles Gestalten *	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	-90 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	gekürzt	1)
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	gekürzt	1)
4.0.4 Kunstraum	"	30 Schüler	75 m ²	110 m ²	35 m ²	
4.0.4 Kunstraum	"	30 Schüler	75 m ²	87 m ²	12 m ²	
4.0.4 Kunstraum	"	23 Schüler	57,5 m ²	57 m ²	-1 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	30 Schüler	75 m ²	105 m ²	30 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	30 Schüler	75 m ²	73 m ²	-2 m ²	
4.0.5 Musikraum	"	30 Schüler	75 m ²	57 m ²	-18 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	max. Gr.-St.	30 Schüler	75 m ²	100 m ²	25 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	23 Schüler	57,5 m ²	34 m ²	-24 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	23 Schüler	57,5 m ²	0 m ²	-58 m ²	
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen	1 Üb.-einh.	4,7 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	5 Züge	550 m ²	38 m ²		FL
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	7 Züge	245 m ²	20 m ²		NR
				16 m ²		NR
				16 m ²		NR
				16 m ²		NR
				16 m ²		NR
				100 m ²		VS
				96 m ²		VS
				96 m ²		VS
				30 m ²	-351 m ²	VS
6.1.2 Schüleraufenthaltsr.	insgesamt für	7 Züge	80 m ²	56 m ²	-24 m ²	
6.1.3 Forum	insgesamt für	5 Züge	300 m ²	176 m ²		PH
6.1.3 Forum	insgesamt für	7 Züge	175 m ²		-301 m ²	
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für	5 Züge	210 m ²	74 m ²		
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für	7 Züge	110 m ²	44 m ²		
	zusammen		320 m ²	21 m ²	-181 m ²	
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:						
	Cafeteria			63 m ²		
	Mensa			141 m ²		
	Essensausgabe			35 m ²		
	Küche			20 m ²		
Spiel- und Aufenthaltsräume im Untergeschoss nicht bewertet						
SII = kursiv * Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen						
1) Raumprogramm schulformspezifisch gekürzt						

4.19 Konrad Duden-Gymnasium

Das Konrad Duden-Gymnasium ist gemeinsam mit der Konrad Duden-Realschule in einem zweigeschossigen Gebäude aus den siebziger Jahren untergebracht. Außerdem stehen der Schule ein zweigeschossiges Erweiterungsgebäude (hauptsächlich für Naturwissenschaften) sowie zwei eingeschossige Pavillons und ein zweigeschossiges Pavillongebäude zur Verfügung. Bei der Begehung waren an den Hauptgebäuden keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden. Die beiden eingeschossigen Pavillongebäude erscheinen jedoch trotz einer durchgeführten Sanierung nur noch begrenzte Zeit nutzbar.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in der Sporthalle Nord II (drei Übungseinheiten, je 15 x 27 m) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 in der Sekundarstufe I mit 764 Schülern 27 Klassen gebildet. Die Sekundarstufe II wurde mit 397 Schülern nach Richtwert sechszügig mit 19 angerechneten Kursen geführt. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen und angerechneten (vgl. S. 23) Kurse:

	a	b	c	d	e	f	g		Summe
Klasse 5	30	30	29	29	29				147
Klasse 6	28	28	28	27	27				138
Klasse 7	29	29	29	28	28				143
Klasse 8	26	26	25	25					102
Klasse 9	31	30	30	30					121
Klasse 10	29	28	28	28					113
								SI	764
Jgst. 11	21	21	21	21	21	20	20		145
Jgst. 12	22	22	21	21	21	21			128
Jgst. 13	21	21	21	21	20	20			124
								SII	397
								zus.	1.161

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfüziges Fachraumprogramm)					
27	Unterrichtsräume	27	UR	→	0
2	Fachraum Inform.	2	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	6	FR	→	0
1*	Fachraum Arbeitsl.	0	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	-2
1	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+2
SII (sechszüliges Fachraumprogramm)					
19	Unterrichtsräume	12	UR	→	-7
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-8
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
folgende Räume sind nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:					
1	Cafeteria	1	SAH	→	0
1	Mensa	1	SAH	→	0
1	Essensausgabe/Küche	1	KÜ	→	0
1	Betreuung 13+	1	13+	→	0
Saldo					0

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz im Folgenden) ergibt sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für das Konrad Duden-Gymnasium für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 bei 27 gebildeten Klassen in der Sekundarstufe I im Saldo ein Fehlbedarf von einem für Unterrichtszwecke geeigneten Raum. Dabei wurde das fünfzügige Fachraumprogramm in der Sekundarstufe I aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Gymnasium vorab um die Bereiche Hauswirtschaft und Textilgestaltung sowie einen zweiten Technikraum gekürzt. In der Sekundarstufe II ergibt sich bei einer Sechszügigkeit und 19 angerechneten Kursen ein Fehlbedarf von sieben Kursräumen.

Schulraumbilanz Konrad Duden-Gymnasium Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Feb 09	Abweichung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a	30 Schüler	60 m ²	70 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b	30 Schüler	60 m ²	70 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5d	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5e	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a	28 Schüler	56 m ²	69 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b	28 Schüler	56 m ²	69 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c	28 Schüler	56 m ²	69 m ²	13 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6d	27 Schüler	54 m ²	69 m ²	15 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6e	27 Schüler	54 m ²	69 m ²	15 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a	29 Schüler	58 m ²	69 m ²	11 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c	29 Schüler	58 m ²	68 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7d	28 Schüler	56 m ²	68 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7e	28 Schüler	56 m ²	68 m ²	12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a	26 Schüler	52 m ²	68 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b	26 Schüler	52 m ²	68 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c	25 Schüler	50 m ²	58 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8d	25 Schüler	50 m ²	54 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	31 Schüler	60 m ²	54 m ²	-6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	30 Schüler	60 m ²	54 m ²	-6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	30 Schüler	60 m ²	53 m ²	-7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9d	30 Schüler	60 m ²	53 m ²	-7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10a	29 Schüler	58 m ²	65 m ²	7 m ² 1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10b	28 Schüler	56 m ²	65 m ²	9 m ² 1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10c	28 Schüler	56 m ²	65 m ²	9 m ² 1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10d	28 Schüler	56 m ²	65 m ²	9 m ² 1)

1) Unterrichtsräume á 71 m² bzw. 65 m² in Pavillons

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Feb 09	Abwei- chung	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	42 m ²	53 m ²	11 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	42 m ²	52 m ²	10 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	42 m ²	50 m ²	8 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	42 m ²	49 m ²	7 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	40 m ²	0 m ²	-40 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	20 Schüler	40 m ²	0 m ²	-40 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	22 Schüler	44 m ²	49 m ²	5 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	22 Schüler	44 m ²	48 m ²	4 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	21 Schüler	42 m ²	47 m ²	5 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	21 Schüler	42 m ²	47 m ²	5 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	21 Schüler	42 m ²	0 m ²	-42 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	71 m ²	29 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	71 m ²	29 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	71 m ²	29 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	71 m ²	29 m ²	1)
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	20 Schüler	40 m ²	0 m ²	-40 m ²	
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	20 Schüler	40 m ²	0 m ²	-40 m ²	
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	30 Schüler	65 m ²	67 m ²	2 m ²	
1.0.2 Raum f. n. Techn.	"	30 Schüler	65 m ²	62 m ²	-69 m ²	
1.0.2 Raum f. n. Techn.	(SELGO)	22 Schüler	65 m ²	116 m ²	51 m ²	
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	5 Züge	80 m ²	zus.		
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	6 Züge	35 m ²	22 m ²	-69 m ²	
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissensch. Raum	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	87 m ²	-3 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	86 m ²	20 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	74 m ²	8 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	73 m ²	7 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	73 m ²	7 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	65 m ²	-1 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	59 m ²	-7 m ²	
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	0 m ²	-66 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	83 m ²	8 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	83 m ²	8 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	80 m ²	5 m ²	
2.0.2 Naturwissenschaft	"	30 Schüler	75 m ²	75 m ²	0 m ²	
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	0 m ²	gekürzt	2)
4.0.1 Raum für textiles Gestalten *	maximale Gruppenst.	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	gekürzt	2)
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	-90 m ²	
4.0.2 Technikraum *	"	30 Schüler	90 m ²	0 m ²	gekürzt	2)

SII = kursiv

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

2) Raumprogramm schulformspezifisch gekürzt

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Feb 09	Abwei- chung	
4.0.4 Kunstraum	" 30 Schüler 75 m ²	80 m ²	5 m ²	
4.0.4 Kunstraum	" 30 Schüler 75 m ²	0 m ²	-75 m ²	
4.0.4 Kunstraum	" 22 Schüler 55 m ²	80 m ²	25 m ²	
4.0.5 Musikraum	" 30 Schüler 75 m ²	88 m ²	13 m ²	
4.0.5 Musikraum	" 30 Schüler 75 m ²	0 m ²	-75 m ²	
4.0.5 Musikraum	" 22 Schüler 55 m ²	65 m ²	10 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	" 30 Schüler 75 m ²	102 m ²	27 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	" 0 Schüler 0 m ²	97 m ²	97 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	" 0 Schüler 0 m ²	52 m ²	52 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	" 22 Schüler 55 m ²	76 m ²	21 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	(Religion) 22 Schüler 55 m ²	54 m ²	-1 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	(Spanisch) 0 Schüler 0 m ²	51 m ²	51 m ²	
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen 1 Üb.-einh. 4,6 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für 5 Züge 550 m ²	50 m ²		NR
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für 6 Züge 140 m ²	22 m ²		NR
		6 m ²		NR
		6 m ²		NR
		114 m ²		VS
		70 m ²		VS
		70 m ²		VS
		68 m ²		VS
		27 m ²		VS
		23 m ²		VS
	Summen	690 m ²	456 m ²	-234 m ²
6.1.2 Schüleraufenthaltsr.	insgesamt für 6 Züge 72 m ²	73 m ²	1 m ²	
6.1.3 Forum	insgesamt für 5 Züge 300 m ²	zus.		
6.1.3 Forum	insgesamt für 6 Züge 100 m ²			
	Summen	400 m ²	641 m ²	241 m ²
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für 5 Züge 210 m ²			
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für 6 Züge 100 m ²			
	Summen	310 m ²	45 m ²	-265 m ²
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthalten:				
Speiseraum		90 m ²		
Küche		26 m ²		
Essensausgabe		51 m ²		
Küche		12 m ²		
Betreuung 13+		65 m ²		
Cafeteria		47 m ²		
SII = kursiv		* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen		

4.20 Gesamtschule Am Lauerhaas

Die Gesamtschule am Lauerhaas ist in einem dreigeschossigen Gebäude aus den siebziger Jahren mit Erweiterungen aus den neunziger Jahren untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 Übungsstunden in jeweils einer Übungseinheit der Sporthalle Ost II (zwei Übungseinheiten, zusammen 945 qm) und Übungsstunden in der Sporthalle Ost I (eineinhalb Übungseinheiten, zusammen 648 qm) zur Verfügung.

Im Schuljahr 2008/09 wurden zum Stichtag 15.10.2008 in der Sekundarstufe I mit 830 Schülern 30 Klassen gebildet. Die Sekundarstufe II wurde mit 119 Schülern nach Richtwert zweizügig geführt. Die Schüler verteilten sich wie folgt auf die gebildeten Klassen und angerechneten (vgl. S. 23) Kurse:

	a	b	c	d	e		Summe
Klasse 5	29	28	28	28	28		141
Klasse 6	29	28	28	28	28		141
Klasse 7	29	29	29	28	28		143
Klasse 8	29	29	29	29	28		144
Klasse 9	28	28	27	27	27		137
Klasse 10	25	25	25	25	24		124
						SI	830
Jgst. 11	22	22	22				66
Jgst. 12	16	16					32
Jgst. 13	21						21
						SII	119
						zus.	949

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfüzliges Fachraumprogramm)					
30	Unterrichtsräume	30	UR	→	0
2	Fachraum Inform.	1	FR	→	-1
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
4	Fachraum Arbeitsl.	3	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	2	MZ	→	+1
SII (zweizügiges Fachraumprogramm)					
6	Unterrichtsräume	6	UR	→	0
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
2	Fachraum Nat.-W.	2	FR	→	0
2	Fachraum Mus.-B.	0	FR	→	-2
1	Mehrzweckraum	1	MZ	→	0
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-4
Ganztagsbereich für fünf Züge					
600	m²	Essplatz/Essensausgabe	348	m²	→ -252 m²
300	m²	Spiel/Aufenthaltsräume	604	m²	→ 304 m²
Saldo					52 m²

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz im Folgenden) ergibt sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Gesamtschule für den Unterrichtsbe-
 reich im Schuljahr 2008/09 in der Sekundarstufe I bei 30 gebildeten Klassen ein Fehlbedarf von einem Fachraum Informatik, einem naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum und Fachraum für Textilgestaltung dem steht ein Über-
 hang von einem Mehrzweckraum gegenüber. Dabei wurde das fünfzügige Fach-
 raumprogramm in der Sekundarstufe I nicht vorab gekürzt; der Bereich Textil-
 gestaltung gehört aber zu den Bereichen, in denen der Bedarf im Einzelfall zu
 prüfen ist.

In der Sekundarstufe II ergibt sich ein Fehlbedarf von zwei Fachräumen für
 Kunst und Musik.

Schulraumbilanz Gesamtschule am Lauerhaas Sj. 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)	Bestand Mai 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5a 29 Schüler 58 m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5b 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5c 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5d 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5e 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6a 29 Schüler 58 m ²	56 m ²	-2 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6b 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6c 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6d 28 Schüler 56 m ²	52 m ²	-4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 6e 28 Schüler 56 m ²	56 m ²	0 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7a 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7b 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7c 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7d 28 Schüler 56 m ²	80 m ²	24 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 7e 28 Schüler 56 m ²	64 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8a 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8b 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8c 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8d 29 Schüler 58 m ²	64 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 8e 28 Schüler 56 m ²	64 m ²	8 m ²

1) Raumgröße incl. Gruppenraum

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Mai 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9a	28 Schüler	56 m ²	64 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9b	28 Schüler	56 m ²	64 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9c	27 Schüler	54 m ²	64 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9d	27 Schüler	54 m ²	64 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 9e	27 Schüler	54 m ²	64 m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10a	25 Schüler	50 m ²	56 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10b	25 Schüler	50 m ²	56 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10c	25 Schüler	50 m ²	56 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10d	25 Schüler	50 m ²	56 m ²	6 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 10e	24 Schüler	48 m ²	56 m ²	8 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	22 Schüler	44 m ²	53 m ²	9 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	22 Schüler	44 m ²	48 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 11	22 Schüler	44 m ²	48 m ²	4 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	16 Schüler	32 m ²	48 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 12	16 Schüler	32 m ²	48 m ²	16 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Jgst. 13	21 Schüler	42 m ²	48 m ²	6 m ²
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	29 Schüler	87 m ²	80 m ²	-7 m ²
1.0.2 Raum f. n. Techn.	"	29 Schüler	87 m ²	m ²	-87 m ²
1.0.2 Raum f. n. Techn.	"	22 Schüler	66 m ²	53 m ²	-13 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	5 Züge	80 m ²	24 m ²	-56 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	2 Züge	20 m ²	24 m ²	-4 m ²
				18 m ²	-18 m ²
				16 m ²	-18 m ²
2.0.1 Chemie-/gr. natur- wissensch. Raum	maximale Gruppenst.	29 Schüler	87 m ²	76 m ²	-11 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	29 Schüler	87 m ²	72 m ²	-15 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	68 m ²	2 m ²
2.0.1 Ch. gr. naturw. R.	"	22 Schüler	66 m ²	68 m ²	2 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	29 Schüler	72,5 m ²	72 m ²	-1 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	29 Schüler	72,5 m ²	65 m ²	-8 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	29 Schüler	72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²
2.0.2 Naturwissenschaft	"	29 Schüler	72,5 m ²	0 m ²	-73 m ²
3.0.1 Hauswirtschaft *	zusammen		150 m ²	176 m ²	26 m ²
4.0.1 Raum für textiles Gestalten *	maximale Gruppenst.	29 Schüler	87 m ²	m ²	-87 m ²
4.0.2 Technikraum *	"	29 Schüler	87 m ²	80 m ²	-7 m ²
4.0.2 Technikraum *	"	29 Schüler	87 m ²	80 m ²	-7 m ²
4.0.4 Kunstraum	"	29 Schüler	72,5 m ²	80 m ²	8 m ²
4.0.4 Kunstraum	"	29 Schüler	72,5 m ²	72 m ²	-1 m ²
4.0.4 Kunstraum	"	22 Schüler	55 m ²	m ²	-55 m ²
4.0.5 Musikraum	"	29 Schüler	72,5 m ²	80 m ²	8 m ²
4.0.5 Musikraum	"	29 Schüler	72,5 m ²	80 m ²	8 m ²
4.0.5 Musikraum	"	22 Schüler	55 m ²	m ²	-55 m ²

Sil = kursiv

1) Raumgröße incl. Gruppenraum

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)		Bestand Mai 09	Abwei- chung	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	29 Schüler 72,5 m ²	64 m ²	-9 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	0 Schüler 0 m ²	56 m ²	56 m ²	
4.0.6 Mehrzweckraum	"	22 Schüler 55 m ²	20 m ²	-35 m ²	
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen	1 Üb.-ein. 3,6 ÜE	siehe Textteil SEP		
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	5 Züge 660 m ²	56 m ²		NR
6.1.1 Nebenräume	insgesamt für	2 Züge 70 m ²	39 m ²		NR
			32 m ²		NR
			24 m ²		NR
			16 m ²		NR
			16 m ²		NR
			12 m ²		NR
			8 m ²		NR
			88 m ²		VS
			76 m ²		VS
			72 m ²		VS
			56 m ²		VS
			37 m ²		VS
			20 m ²		VS
	Summen	730 m ²	552 m ²	-178 m ²	
6.1.2 Schüleraufenthaltsr.	insgesamt für	2 Züge 40 m ²	48 m ²	8 m ²	
6.1.3 Forum	insgesamt für	5 Züge 360 m ²	zus.		
6.1.3 Forum	insgesamt für	2 Züge 50 m ²	260 m ²	-150 m ²	
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für	5 Züge 260 m ²	zus.		
6.1.4. Biblio-/Mediothek	insgesamt für	2 Züge 100 m ²	130 m ²	-230	
Ganztagsbereich :					
7.1.1 Küche	zusammen		48 m ²		
7.1.2 Speiseraum	2/3 m ² /Schüler	**	300 m ²		
		600 m ²	348 m ²	-252 m ²	
7.1.3 Spielraum	zusammen		80 m ²		
7.1.4 Musikraum	1/3 m ² /Schüler	(MZ)	112		
		(MZ)	112		
7.1.5 Aufenthaltsraum			300 m ²		
		315 m ²	604 m ²	289 m ²	

SII = kursiv
 * Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen

4.21 Ellen Key-Schule - Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung

Die Ellen Key-Schule ist in einem dreigeschossigen mit einem Untergeschoss versehenen Gebäude aus den fünfziger Jahre untergebracht. Bei der Begehung waren keine so schwerwiegenden baulichen Mängel erkennbar, die eine Restnutzungsdauer über den mittelfristigen Planungszeitraum hinaus ausschließen würden.

Für den Sportunterricht standen im Schuljahr 2008/09 gemeinsam mit der GGS Am-Brüner-Tor-Platz Übungsstunden in einer auf dem Schulgrundstück gelegenen Turnhalle (eine Übungseinheit, 15 x 27m) zur Verfügung

Im Schuljahr 2008/09 wurden 166 Schüler in 13 gebildeten Klassen und einer Fördergruppe unterrichtet. Die Schüler verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Klassen:

Klasse 1-4		4			4
Klasse 4		16			16
Klasse 5		14			14
Klasse 5/6		15			15
Klasse 6/7		14			14
Klasse 7/8		15	12		27
Klasse 8/9		13	12	13	38
Klasse 9/10		13	12		25
Klasse 10		13			13
				zus.	166

Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulraumbilanz auf der folgenden Seite:

Bedarf Schuljahr 2008/09		Bestand		→	Abweichung
(einzügiges Fachraumprogramm)					
13	Unterrichtsräume	13	UR	→	0
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
1	Fachraum Nat.-W.	1	FR	→	0
5	Fachraum Arbeitsl.	3	FR	→	-2
3	Mehrzweck-/Testraum	6	MZ	→	+2*
Saldo					0
* zwei kleinere MZ/Test als einer gewertet					

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf der folgenden Seite) ergibt sich für die Ellen Key-Schule im Unterrichtsbereich für das Schuljahr 2008/09 im Saldo eine im Großen und Ganzen ausgeglichene Schulraumbilanz, allerdings fehlen eine Reihe vollwertiger Gruppenräume, dafür sind die Unterrichtsräume i.d.R. größer als gefordert.

Schulraumbilanz Ellen Key-Schule Schuljahr 2008/09

Funktionsgruppen nach Raumprogramm	Bedarf laut Runderlass v. 4.10.2005 (Schüler x Flächenfaktor in m ²)			Bestand Apr 09	Abwei- chung
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 1-4	4 Schüler	12 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 1-4	4 Schüler	8 m ²	m ²	15 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 4	16 Schüler	48 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Klasse 4	16 Schüler	32 m ²	m ²	-7 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Klasse 5	14 Schüler	42 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Klasse 5	14 Schüler	28 m ²	m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 5/6	15 Schüler	45 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 5/6	15 Schüler	30 m ²	m ²	-12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 6/7	14 Schüler	42 m ²	48 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 6/7	14 Schüler	28 m ²	m ²	-12 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 7/8a	15 Schüler	45 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 7/8a	15 Schüler	30 m ²	m ²	10 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 7/8b	12 Schüler	36 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 7/8b	12 Schüler	24 m ²	m ²	-27 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 8/9	13 Schüler	39 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 8/9	13 Schüler	26 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 8/9c	12 Schüler	36 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 8/9c	12 Schüler	24 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 8/9d	13 Schüler	39 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 8/9d	13 Schüler	26 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 9/10a	13 Schüler	39 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 9/10a	13 Schüler	26 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 9/10b	12 Schüler	36 m ²	48 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 9/10b	12 Schüler	24 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.1 Unterrichtsraum	Kl. 10	13 Schüler	39 m ²	70 m ²	zus.
1.0.5. Gruppenraum	Kl. 10	13 Schüler	26 m ²	m ²	-5 m ²
1.0.2 Raum für neue Technologien	maximale Gruppenst.	16 Schüler	48 m ²	48 m ²	0 m ²
1.0.4 Mehrzweckraum	"	16 Schüler	48 m ²	168 m ²	120 m ²
1.0.4 Mehrzweckraum	"	16 Schüler	0 m ²	104 m ²	104 m ²
1.0.4 Mehrzweckraum	"	16 Schüler	0 m ²	48 m ²	48 m ²
1.0.4 Mehrzweckraum	"	16 Schüler	0 m ²	32 m ²	32 m ²
1.1.1 Testraum	(Ergotherapie)	16 Schüler	48 m ²	32 m ²	-16 m ²
1.1.2 Lehrmittelraum	insgesamt für	1 Zug	30 m ²		
			zusam.	124 m ²	94 m ²
2.0.2 Naturwissensch.	max. Gr.-St.	16 Schüler	64 m ²	70 m ²	6 m ²
3.0.1 Hauswirtschaft			150 m ²	112 m ²	-38 m ²
4.0.1 R. f. text. Gest.	max. Gr.-St.	16 Schüler	48 m ²	48 m ²	0 m ²
4.0.2 Technikraum*	"	16 Schüler	48 m ²	m ²	-48 m ²
4.0.3 Werkraum	"	16 Schüler	64 m ²	70 m ²	6 m ²
4.0.3 Werkraum	"	16 Schüler	64 m ²	0 m ²	-64 m ²
4.0.6 Mehrzweckraum		16 Schüler	48 m ²	32 m ²	-16 m ²
5.0.1 Sporthalle	je 10 Klassen	1 Üb.-ein.	1,3 UE	siehe Text SEP	
6.1.1 Nebenräume		1 Zug	70 m ²		
			zusam.	112 m ²	42 m ²
6.1.3 Forum		1 Zug	150 m ²	140 m ²	-10 m ²

4.22 Sportstätten-situation in der Stadt Wesel

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist auch der schulsportliche Bedarf an Übungseinheiten zu berücksichtigen. Bestimmungsgröße für den Bedarf ist dabei nach den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen eine Übungseinheit je 10 gebildete Klassen. Da es sich bei dieser Quelle um eine schulbauliche Grundlage handelt, werden hier nur die Übungseinheiten in Sporthallen, Hallenbädern udgl. berücksichtigt. Eine Übungseinheit ist im Regelfall durch eine Turnhalle mit einer Spielfläche von $15 \times 27 \text{ m} = 405 \text{ qm}$ definiert. Je nach Umfang der dem Schulsport zur Verfügung stehenden Stunden werden allerdings auch andere Einrichtungen wie z.B. Lehrschwimmbecken und Hallenbäder im Einzelfall als Übungseinheiten angerechnet.

Nicht überall gibt es Turnhallen in der Regelgröße bzw. Sporthallen mit einer Spielfläche von $45 \times 27 \text{ m} = 1.215 \text{ qm}$, die immer als drei Übungseinheiten gewertet werden. In der Praxis werden kleinere Turnhallen mit einer Größe von 250 bis 300 qm als eine halbe Übungseinheit angerechnet, Turnhallen mit einer Größe von 300 bis 500 qm als eine Übungseinheit und häufig anzutreffende Turnhallen mit einer Größe von ca. 500 bis 700 qm, die i.d.R. in eine große und eine kleine Übungseinheit aufgeteilt werden können, als $1 \frac{1}{2}$ Übungseinheiten. So genannte Doppelturnhallen, die in zwei Übungseinheiten á 12×24 oder $15 \times 27 \text{ m}$ aufgeteilt werden können, gelten dementsprechend als zwei Übungseinheiten.

In Wesel ist im Schuljahr 2008/09 der folgende Bedarf an Übungseinheiten festzustellen:

Tab. 6: Bedarf an Übungseinheiten im Schuljahr 2008/09

Lfd. Nr.	Schule	Schüler- zahl 2008/09	Klassen- bildung 2008/09	Bedarf an Übungs- einheiten
1	GGs Bislich	87	4	0,4
2	GGs Blumenkamp	132	6	0,6
3	Theodor Heuss-GGS	151	7	0,7
4	GGs am Holzweg (SKG)	102	5	0,5
5	GGs am Quadenweg	178	8	0,8
6	GGs Fusternberg	217	9	0,9
7	GGs am Buttendick	180	8	0,8
8	Konrad Duden-GGS	270	12	1,2
9	GGs Büderich mit Ginderich	272	12	1,2
10	GGs Am Br.-Tor-Platz	148	7	0,7
11	EGS an der Böhlstraße	254	11	1,1
12	KGS am Mühlenweg	248	10	1,0
13	KGS an der Böhlstraße	151	7	0,7
Prim.		2390	106	10,6
14	Konrad Duden-GHS	255	12	1,2
15	Martini-GHS	343	15	1,5
16	Realschule Wesel-Mitte	693	25	2,5
17	Konrad Duden-Realschule	550	20	2,0
18	Andreas Vesalius-Gymn.	1294	52	5,2
19	Konrad Duden-Gymn.	1161	46	4,6
20	GE Am Lauerhaas	949	36	3,6
21	Ellen Key-Schule	189	13	1,3
Sek.		5434	219	21,9
Summe		7824	325	32,5

Diesem Bedarf von 32,5 Übungseinheiten steht im Schuljahr 2008/09 der in der folgenden Tabelle 7 wiedergegebene Bestand gegenüber.

Tab. 7: Bestand an Übungseinheiten im Schuljahr 2008/09

Lfd. Nr.	Schule bzw. Sporteinrichtung	Bedarf an Übungseinheiten	Größe in m (m ²) 2008/09	Bestand an Übungseinheiten
Stadtteil Wesel-Mitte				
10	GGs Am Br.-Tor-Platz	0,7	0	0,0
4	GGs am Holzweg (SKG)	0,5	0	0,0
6	GGs Fusternberg	0,9	0	0,0
5	GGs am Quadenweg	0,8	12x24	1,0
11	EGs an der Böhlstraße	1,1	0	0,0
13	KGS an der Böhlstraße	0,7	0	0,0
12	KGS am Mühlenweg	1,0	0	0,0
16	Martini-GHS	1,5	12x24	1,0
17	Realschule Wesel-Mitte	2,5	12x24	1,0
19	Andreas Vesalius-Gymn.	5,2	12x24	1,0
22	Ellen Key-Schule	1,3	15x27	1,0
	Berufskolleg (3x15x27m)		15x27	1,0
	Hansaring		10x22	1,0
	Neustraße		12x24	1,0
	Rundsporthalle		1215m ²	3,0
Summe	Wesel-Mitte	16,2		11 (-5,2)
Stadtteil Wesel-Nord				
2	GGs Blumenkamp	0,6	15x27	1,0
15	Konrad Duden-GHS	1,2	Nord I u. II	
18	Konrad Duden-Realschule	2,0	27x45	3,0
20	Konrad Duden-Gymn.	4,6	27x45	3,0
Summe	Wesel-Nord	8,4		7,0 (-1,4)
Stadtteil Wesel-Ost				
7	GGs am Buttendick	0,8	15x27	1,0
8	Konrad Duden-GGS	1,2	12x24	1,0
21	GE Am Lauerhaas	3,6	648m ²	1,5
	Hallen Ost I u.II		945 m ²	2,0
Summe	Wesel-Ost	5,6		5,5 (-0,1)
Stadtteil Wesel-Süd				
9	GGs Büderich	1,2	15x27	0,9
9a	Teilstandort Ginderich	s.o.	10x18	0,5
Summe	Wesel-Süd	1,2		1,4 (+0,2)
Stadtteil Wesel-West				
1	GGs Bislich	0,4	12x24	1,0
3	Theodor Heuss-GGS	0,7	12x24	1,0
Summe	Wesel-West	1,1		2,0 (+0,9)
Summe	Wesel gesamt	32,5		26,9 (-5,6)

Damit ergibt sich im Schuljahr 2008/09 ohne Einbeziehung der Schwimmstätten und ohne Berücksichtigung von Nachmittagsunterricht gesamtstädtisch ein rechnerischer Fehlbedarf von 5,6 Übungseinheiten. Dabei ergibt sich ein Fehlbedarf von bereits 5,2 Übungseinheiten im Stadtteil Wesel-Mitte und weitere 1,4 Übungseinheiten im Stadtteil Wesel-Nord. Dem hingegen ergibt sich in den Stadtteilen Wesel-Süd und Wesel-West ein rechnerischer Überhang.

5. Daten zur Entwicklung und zum Stand des Schulwesens in der Stadt Wesel

5.1 Primarstufe

Im Bereich der Primarstufe hat sich das schulische Angebot im Gebiet der Stadt Wesel in den vergangenen Jahren (seit Aufstellung des letzten Schulentwicklungsplans im Jahr 2005) dahingehend verändert, dass die bisherige KGS Ginderich ihre Selbständigkeit verloren hat und seit 2008 als Teilstandort der GGS Büderich geführt wird.

Im Einzelnen befinden sich in der Trägerschaft der Stadt Wesel damit gegenwärtig 13 Grundschulen an weiterhin 14 Standorten, von denen

- 10 als Gemeinschaftsgrundschulen (GGs),
- 2 als Katholische Bekenntnisschulen (KGS) und
- 1 als Evangelische Bekenntnisschule (EGS)

geführt werden.

Von den 13 Schulen liegen acht im Bereich der Kernstadt von Wesel, zwei im Stadtteil Obrighoven-Lackhausen und jeweils eine in den Stadtteilen Flüren, Bislich und Büderich.

Im Einzelnen umfasst das Angebot:

- GGS Bislich (Schule am Deich)
- GGS Blumenkamp
- GGS Theodor-Heuss
- GGS am Holzweg
- GGS Am Quadenweg
- GGS Fusternberg
- GGS am Buttendick
- GGS Konrad-Duden
- GGS Büderich
- GGS am Brüner-Tor-Platz
- EGS an der Böhlstraße
- KGS an der Böhlstraße
- KGS am Mühlenweg.

5.1.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2004/05 - 2009/10

Seit der letzten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans hat sich die Zahl der Grundschüler insgesamt rückläufig entwickelt. Sie reduzierte sich von 2.682 im Schuljahr 2004/05 auf 2.280 im Schuljahr 2009/10, was einem Rückgang um 15,0 % entspricht.

Von dieser Entwicklung sind allerdings nicht alle Grundschulstandorte im Stadtgebiet von Wesel betroffen. An drei Schulen ist die Schülerzahl gegen den Trend angestiegen; am stärksten fällt dieser Anstieg an der GGS Blumenkamp aus. Der ausgewiesene Anstieg an der GGS Büberich resultiert allerdings ausschließlich aus der Zusammenlegung der beiden Schulstandorte Büberich und Ginderich.

Gegenwärtig erreichen bzw. überschreiten zwölf der insgesamt 13 Grundschulen im Stadtgebiet Wesel die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße (Einzügigkeit); an der GGS Bislich (Schule am Deich) wird die vorgeschriebene Größenordnung aktuell nicht mehr voll erreicht.

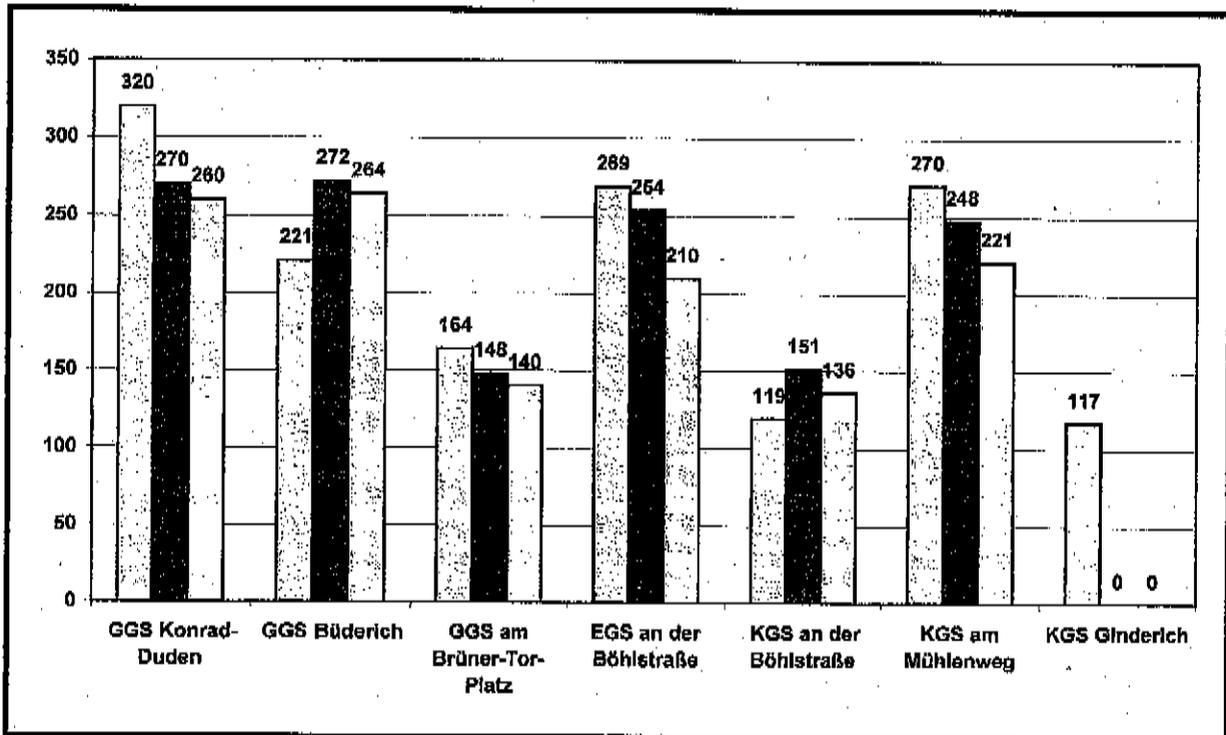
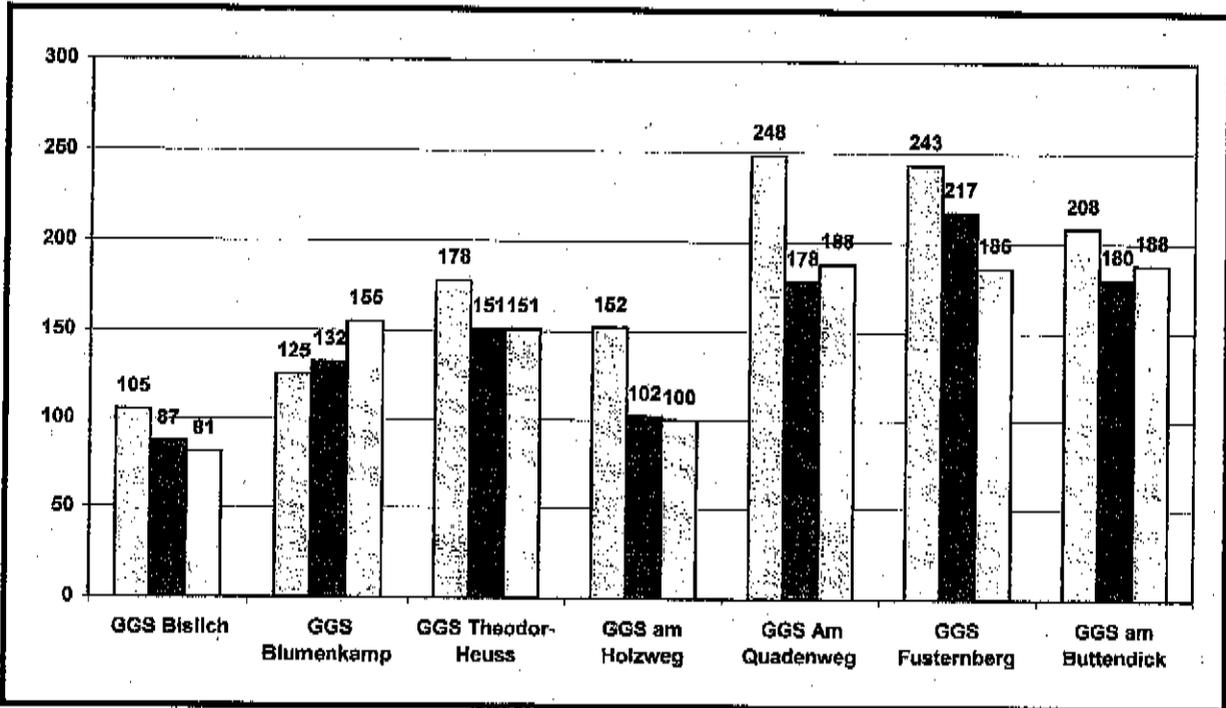
Einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der Schülerzahlen an den einzelnen Schulstandorten vermitteln Tab. 8 und Abb. 4.

**Tab. 8: Entwicklung der Schülerzahlen/Primarstufe
 - Schuljahr 2004/05 - 2009/10 -**

Schule	Schülerzahl Schuljahr 2004/05	Schülerzahl Schuljahr 2008/09	Schülerzahl Schuljahr 2009/10	Veränderung in % (09/10 zu 04/05)
GGs Bislich(Schule am Deich)	105	87	81	- 22,9 %
GGs Blumenkamp	125	132	155	+ 24,0 %
GGs Theodor-Heuss	178	151	151	- 15,2 %
GGs am Holzweg	152	102	100	- 34,2 %
GGs Am Quadenweg	248	178	188	- 24,2 %
GGs Fusternberg	243	217	186	- 23,5 %
GGs am Buttendick	208	180	188	- 9,6 %
GGs Konrad-Duden	320	270	260	- 18,8 %
GGs Büderich	221	272	264	+ 19,5 %
GGs am Brüner-Tor-Pl.	164	148	140	- 14,6 %
EGS an der Böhlstraße	269	254	210	- 21,9 %
KGS an der Böhlstraße	119	151	136	+ 14,3 %
KGS am Mühlenweg	270	248	221	- 18,2 %
KGS Ginderich*	117	-	-	-
Summe Grundschulen	2.682	2.390	2.280	- 15,0 %

*) KGS Ginderich ist seit 2008 Teilstandort der GGS Büderich

**Abb. 4: Entwicklung der Schülerzahlen/Primarstufe
 - Schuljahr 2004/05-2008/09-2009/10 -**



5.1.2 Klassenfrequenzen

Die Klassenfrequenz stellt die Maßzahl dar für die durchschnittliche Größe der gebildeten Klassen. Die gegenwärtig geltenden Vorgaben für die Klassenbildung sehen im Bereich der Primarstufe folgende Richtwerte vor:

- Grundschule: 24 Schüler je Klasse.

Dabei ist eine Bandbreite von 18 - 30 Schülern je Klasse zulässig.

Folgende Klassenfrequenzen werden an den einzelnen Grundschulen in Wesel im Schuljahr 2009/10 erreicht:

- GGS Bislich	20,3 Schüler je Klasse
- GGS Blumenkamp	22,1 Schüler je Klasse
- GGS Theodor-Heuss	21,6 Schüler je Klasse
- GGS am Holzweg	20,0 Schüler je Klasse
- GGS Am Quadenweg	23,5 Schüler je Klasse
- GGS Fusternberg	23,3 Schüler je Klasse
- GGS am Buttendick	23,5 Schüler je Klasse
- GGS Konrad-Duden	21,7 Schüler je Klasse
- GGS Buderich	22,0 Schüler je Klasse
- GGS am Brüner-Tor-Platz	23,3 Schüler je Klasse
- EGS an der Böhlstraße	23,3 Schüler je Klasse
- KGS an der Böhlstraße	22,7 Schüler je Klasse
- KGS am Mühlenweg	24,6 Schüler je Klasse

Summe Grundschulen 22,6 Schüler je Klasse

Somit wird der vorgegebene Richtwert nur an der KGS Mühlenweg leicht überschritten; an allen anderen Grundschulen in der Stadt Wesel liegt die durchschnittliche Größe der gebildeten Klassen unter dem Richtwert von 24 Schülern.

5.1.3 Schülerbeförderung

Die Auswertung dieses Merkmals erfolgt auf Basis der Daten für das Schuljahr 2008/09.

Von den 2.390 Schülern in der Primarstufe wurden im Schuljahr 2008/09 7,6 % der Schüler in der Primarstufe zum Unterricht befördert.
 Bezogen auf die einzelnen Schulstandorte ergab sich folgendes Bild:

Tab. 9: Schülerbeförderung an den einzelnen Grundschulen (Schuljahr 2008/09)

Schule	Schülerzahl	Beförderungsfälle	%-Anteil
GGs Bislich (Schule am Delch)	87	12	13,8
GGs Blumenkamp	132	1	0,8
GGs Theodor-Heuss	151	-	-
GGs am Holzweg	102	12	11,8
GGs Am Quadenweg	178	-	-
GGs Fusternberg	217	-	-
GGs am Buttendick	180	4	2,2
GGs Konrad-Duden	270	150	55,6
GGs Büderich	272	-	-
GGs am Brüner-Tor-Platz	148	-	-
EGS an der Böhlstraße	254	-	-
KGS an der Böhlstraße	151	-	-
KGS am Mühlenweg	248	2	0,8
Summe Beförderungen	2.390	181	7,6

5.1.4 Schüler mit Migrationshintergrund

Im Schuljahr 2008/09 hatten von den insgesamt 2.390 Schülern an den 13 Grundschulen in der Stadt Wesel 349 (= 14,6 %) Kinder einen ausgewiesenen Migrationshintergrund. Details hierzu sind der Tab. 10 zu entnehmen.

Allerdings dürfte die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund tatsächlich erheblich höher liegen, u. a. weil in Deutschland geborene Kinder inzwischen grundsätzlich die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten und damit in der entsprechenden Statistik nicht mehr auftauchen.

Tab. 10: Ausländische Schüler und Aussiedler/Primarstufe (2008/09)

Schule	Schülerzahl insgesamt	Ausländer %-Anteil	Aussiedler %-Anteil
GGS Bislich (Schule am Deich)	87	-	-
GGS Blumenkamp	132	3 (2,3)	5 (3,8)
GGS Theodor-Heuss	151	4 (2,6)	2 (1,3)
GGS am Holzweg	102	36 (35,3)	10 (9,8)
GGS Am Quadenweg	178	32 (18,0)	13 (7,3)
GGS Fusternberg	217	37 (17,1)	21 (9,7)
GGS am Buttendick	180	16 (8,9)	-
GGS Konrad-Duden	270	4 (1,5)	5 (1,9)
GGS Büderich	272	9 (3,3)	-
GGS am Brüner-Tor-Platz	148	42 (28,4)	7 (4,7)
EGS an der Böhlstraße	254	51 (20,1)	-
KGS an der Böhlstraße	151	34 (22,5)	3 (2,0)
KGS am Mühlenweg	248	2 (0,8)	13 (5,2)
Summe	2.390	270 (11,3)	79 (3,3)

5.2 Sekundarstufe

Im Bereich der Sekundarstufe hat sich das schulische Angebot im Gebiet der Stadt Wesel im Berichtszeitraum verändert. Mit Beginn des Schuljahrs 2009/10 werden an der Konrad Duden-Hauptschule keine Schüler mehr aufgenommen; die Schule läuft allerdings zunächst im Auslaufbetrieb weiter.

Das Angebot in der Sekundarstufe umfasst damit im Einzelnen folgende Einrichtungen:

- zwei Hauptschulen: Hauptschule Martini
(Konrad Duden-Hauptschule: im Auslaufbetrieb)
- zwei Realschulen: Realschule - Mitte
Konrad Duden-Realschule
- zwei Gymnasien: Andreas Vesallus-Gymnasium
Konrad Duden-Gymnasium
- eine Gesamtschule: Gesamtschule Am Lauerhaas.

Im Bereich der Sekundarstufe gibt es integrative Lerngruppen (jeweils alternierend):

- an der Hauptschule Martini und
- an der Gesamtschule.

Neben den allgemein bildenden Schulen ist die Stadt Wesel Träger

- einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung, der Ellen Key-Schule.

Darüber hinaus befinden sich in Wesel weitere schulische Einrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft:

- die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Hören und Kommunikation im Verbund - Primarstufe -
- die Schule am Ring, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

5.2.1 Entwicklung der Schülerzahlen 2004/05 - 2009/10

Im Zeitraum seit 2004/05 ist das Schüleraufkommen im Bereich der Sekundarstufe insgesamt um 6,4 % gesunken. Diese Entwicklung betrifft allerdings nur die beiden Schulformen Hauptschule und Realschule; während an den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule sogar noch ein Anstieg der Schülerzahlen zu verzeichnen ist.

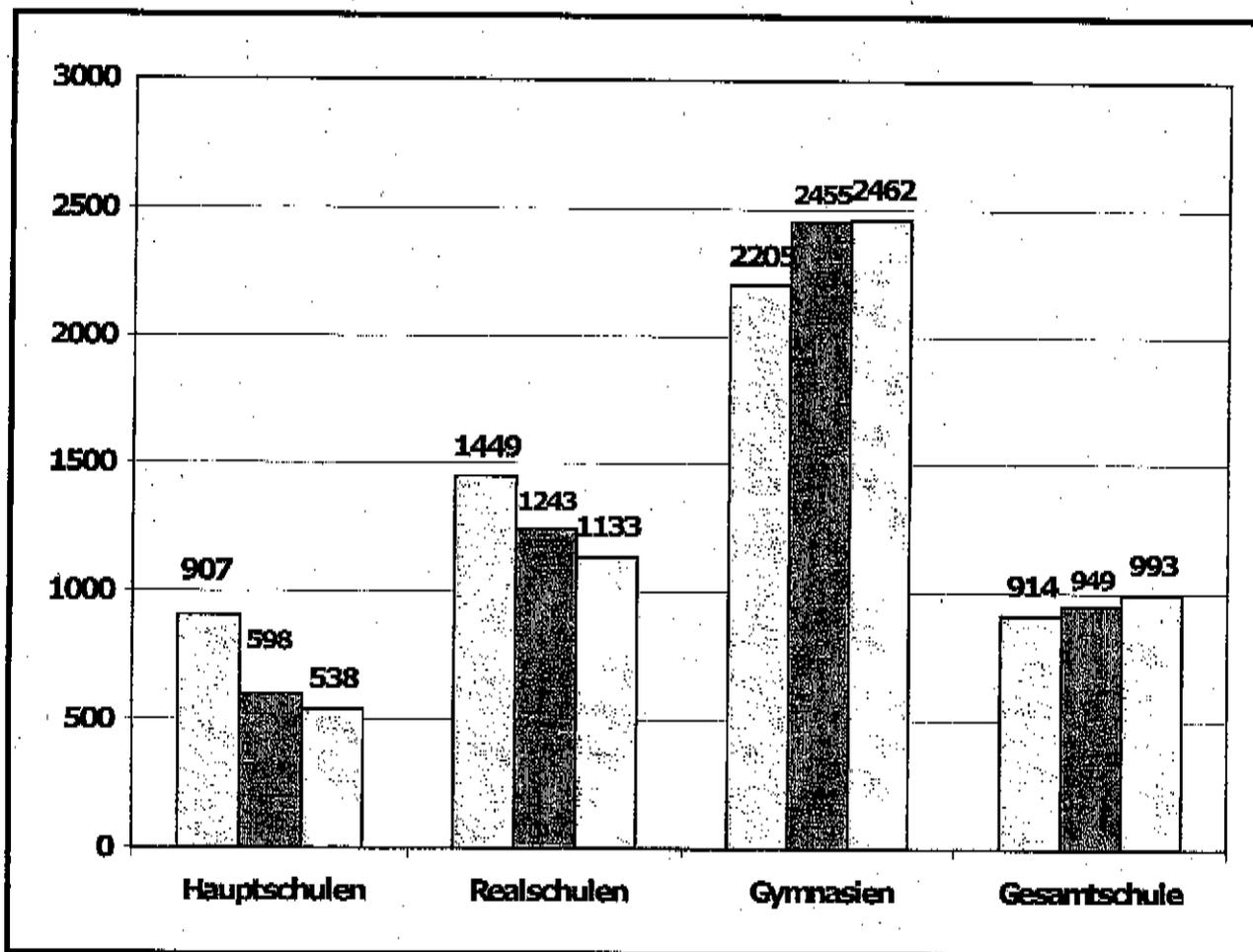
Einen Überblick vermitteln Tab. 11 und Abb. 5.

**Tab. 11: Entwicklung der Schülerzahlen in der Sekundarstufe
 - Schuljahr 2004/05 - 2009/10 -**

Schule	Schülerzahl Schuljahr 2004/05	Schülerzahl Schuljahr 2008/09	Schülerzahl Schuljahr 2009/10	Veränderung in % (09/10 zu 04/05)
Hauptschulen	907	598	538	- 40,7 %
Hauptschule Martini	509	343	353	- 30,6 %
Konrad Duden-Hauptschule*	398	255	185	- 53,5 %
Realschulen	1.449	1.243	1.133	- 21,8 %
Realschule Wesel-Mitte	847	693	638	- 24,7 %
Konrad Duden-Realschule	602	550	495	- 17,8 %
Gymnasien	2.205	2.455	2.462	+ 11,7 %
- dav. Sek. I	1.552	1.585	1.583	+ 2,0 %
- dav. Sek.II	653	870	879	+ 34,6 %
Andreas Vesallus-GY	1.182	1.294	1.314	+ 11,2 %
- dav. Sek. I	765	821	831	+ 8,6 %
- dav. Sek.II	417	473	483	+ 15,8 %
Konrad Duden-GY	1.023	1.161	1.148	+ 12,2 %
- dav. Sek. I	787	764	752	- 4,4 %
- dav. Sek.II	236	397	396	+ 67,8 %
GE Am Lauerhaas	914	949	993	+ 8,6 %
- dav. Sek. I	838	830	848	+ 1,2 %
- dav. Sek.II	76	119	145	+ 90,8 %
Summe Sek. I + II	5.475	5.245	5.126	- 6,4 %

*) 2009/10 Im Auslaufbetrieb

Abb. 5: Entwicklung der Schülerzahlen in der Sekundarstufe
 - Schuljahr 2004/05 - 2008/09 - 2009/10 -



5.2.2 Schulwahlverhalten

Da das Schüleraufkommen an den Schulen der Sekundarstufe in erster Linie durch die Wahl der Schulform am Ende der Primarstufe bestimmt wird, ist die Entwicklung dieses Indikators in den vergangenen vier Jahren näher analysiert worden.

Die entsprechenden Ergebnisse sind in Tab. 12 dargestellt.

Tab. 12: Entwicklung der Übertrittsquoten von der Primarstufe zu den Schulformen der Sekundarstufe

Jahr	Schulform Hauptschule	Schulform Realschule	Schulform Gymnasium	Schulform Gesamtschule
2005	14,3 %	32,1 %	34,2 %	19,4 %
2006	13,0 %	32,2 %	35,7 %	19,0 %
2007	12,2 %	29,8 %	38,0 %	19,9 %
2008	7,2 %	30,6 %	39,4 %	22,8 %
Durchschnitt	11,7 %	31,2 %	36,8 %	20,3 %
Gewichtet	10,6 %	30,8 %	37,7 %	20,8 %

Insgesamt hat es beim Schulwahlverhalten in der Stadt Wesel in den vergangenen Jahren deutliche Veränderungen gegeben :

- Die Übertrittsquote zur Schulform Hauptschule ist in den vergangenen Jahren weiter gesunken und liegt aktuell in einer Größenordnung von durchschnittlich gut 10 %.
- Die Übertrittsquote zur Schulform Realschule hat sich tendenziell ebenfalls leicht rückläufig entwickelt und erreicht gegenwärtig etwa 31 %.
- Eine tendenziell ansteigende Quote verzeichnet dagegen die Schulform Gymnasium; im Durchschnitt der vergangenen Jahre erreicht die Quote etwa 37 - 38 %.
- Ebenfalls leicht angestiegen ist die Übertrittsquote zur Schulform Gesamtschule, die gegenwärtig bei reichlich 20 % liegt.

5.2.4 Schüler mit Migrationshintergrund

Im Bereich der Sekundarstufe I und II der allgemein bildenden Schulen hatten im Schuljahr 2008/09 384 Schüler (= 7,3 %) eine ausländische Staatsbürgerschaft; die tatsächliche Zahl und damit auch der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund dürfte jedoch deutlich höher liegen.

Bezogen auf die einzelnen Schulformen war die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund traditionell an der Schulform Hauptschule mit etwa 21,2 % am höchsten; an der Schulform Gymnasium mit 2,9 % dagegen am geringsten.

Tab. 13: Schüler mit Migrationshintergrund (Schuljahr 2008/09)

Schule	Schülerzahl insgesamt	Anzahl Ausländer	%- Anteil
Hauptschule	598	127	21,2
- Konrad Duden-Hauptschule	255	27	10,6
- Hauptschule Martini	343	100	29,2
Realschule	1.243	91	7,3
- Realschule Wesel-Mitte	693	66	9,5
- Konrad Duden-Realschule	550	25	4,5
Gymnasium	2.455	71	2,9
- Andreas Vesalius-Gymnasium	1.294	47	3,6
- Konrad Duden-Gymnasium	1.161	24	2,1
Gesamtschule Am Lauerhaas	949	95	10,0
Summe Sek. I + II	5.245	384	7,3

5.2.5 Schülerbeförderung und Pendlerverflechtungen

Im Bereich der Sekundarstufe waren im abgelaufenen Schuljahr 2008/09 fast 40 % der Schüler Fahrschüler.

Die genauen Zahlen sind Tab. 14 zu entnehmen.

Tab 14: Schülerbeförderung (Schuljahr 2008/09)

Schule	Schülerzahl	Anzahl Fahrschüler	%-Anteil Fahrschüler
- Hauptschule Martini	343	38	11,1
- Konrad Duden-Hauptschule	255	40	15,7
- Realschule Wesel-Mitte	693	278	40,1
- Konrad Duden-Realschule	550	106	19,3
- Andreas Vesalius-Gymnasium	1.294	581	44,9
- Konrad Duden-Gymnasium	1.161	586	50,5
Gesamtschule Am Lauerhaas	949	387	40,8
Summe	5.245	2.016	38,4

Die Stadt Wesel ist traditionell eine Schulstadt mit Einpendlerströmen aus den benachbarten Städten und Gemeinden. Im Einzelnen stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

- Die Einpendlerzahlen an der Hauptschule sind quantitativ vernachlässigbar.
- Bei der Schulform Realschule verzeichnet vor allem die Realschule Mitte Einpendler; aktuell beträgt deren Zahl 62, wobei Hünxe (35) und Schermbeck (24) die größte Bedeutung haben.
- Die absolut höchsten Einpendlerzahlen verzeichnen die Gymnasien. Am Konrad Duden-Gymnasium sind gegenwärtig 363 Einpendler zu verzeichnen, davon 296 (= 82 %) aus Hamminkeln und 35 (9,6 %) aus Schermbeck. Am Andreas Vesalius-Gymnasium werden aktuell 135 auswärtige Schüler beschult; diese kommen vor allem aus Hamminkeln (72), Hünxe (45) und Schermbeck (9).
- 102 Einpendler verzeichnet die Gesamtschule, im Wesentlichen aus Hamminkeln (52), Rees (29) und Rheinberg (15).

**Tabelle 15: Einpendler zu den Sekundarschulen Wesel
 (Schuljahr 2008/09)**

Quellort	HS Martini	RS Mitte	RS K.Duden	AVG	KDG	GE	E. Key- Schule	Summe
Hamminkeln	0	2	4	72	296	52	23	449
Hünxe	2	35	0	45	9	1	3	95
Scherbeck	0	24	0	9	35	1	7	76
Rees	0	1	0	1	18	29	0	49
Rheinberg	0	0	0	7	3	15	0	25
Sonstige	2	0	0	1	2	4	3	12
Summe	4	62	4	135	363	102	36	706
Prozentan- teil Einpendler	1,2 %	8,9 %	0,7 %	10,4%	31,3%	10,8%	19,0%	

5.3 Ellen Key-Schule – Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung

Neben den allgemein bildenden Schulen umfasst das Angebot in Trägerschaft der Stadt Wesel auch eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung. Diese Einrichtung wurde im Schuljahr 2008/09 von insgesamt 189 Schülern besucht, die in 14 gebildeten Klassen unterrichtet wurden. Im Schuljahr 2009/10 beträgt die Schülerzahl 168; es sind weiterhin 14 Klassen gebildet.

Von den 168 Schülern entfallen 32 Schüler auf die Primarstufe und 136 auf die Sekundarstufe I.

18 der 168 Schüler (= 10,7 %) haben eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Neben den Schülern aus der Stadt Wesel versorgte die Ellen Key-Schule auch Schüler aus den Nachbargemeinden Hamminkeln, Scherbeck und Hünxe.

Seit 2009 werden innerhalb des Pilotprojektes „Kompetenzzentrum“ nur noch Schüler aus Hamminkeln versorgt.

Gleichzeitig wird der Förderschwerpunkt „Lernen“ um den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ im Primarbereich erweitert.

6. Prognose der Schülerzahlen

Nachfolgend wird die Prognose der Schülerzahlen für die Stadt Wesel für einen Zeitraum von fünf Jahren, d. h. bis zum Schuljahr 2013/14 (Primarstufe) bzw. 2014/15 (Sekundarstufe), dargestellt.

Diese Prognose erfolgt differenziert nach Schulstufen und Schulformen.

6.1 Primarstufe

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Primarstufe basiert für den mittelfristigen Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2013/14 auf den Bestandszahlen der entsprechenden Altersjahrgänge 2001 bis 2007. Diese Daten liegen sowohl für die Stadt Wesel insgesamt als auch für die einzelnen Ortsteile bzw. Schuleinzugsbereiche auf aktuellem Stand vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Stichtag für die Einschulung seit dem Schuljahr 2007/08 um jeweils einen Monat nach hinten verschoben wurde, so dass das Schülerpotenzial für einen Übergangszeitraum statistisch gesehen teilweise 13 Monate umfasst.

Im Einzelnen sieht die Regelung folgende Umsetzung vor:

- Schuljahr 2007/08: Stichtag 31.Juli (+ 1 Monat)
- Schuljahr 2008/09: Stichtag 31.Juli
- Schuljahr 2009/10: Stichtag 31.August (+ 1 Monat)
- Schuljahr 2010/11: Stichtag 31.August
- Schuljahr 2011/12: Stichtag 30.September (+ 1 Monat)
- Schuljahr 2012/13: Stichtag 31.Oktober (+ 1 Monat)
- Schuljahr 2013/14: Stichtag 30.November (+ 1 Monat)
- Schuljahr 2014/15: Stichtag 31.Dezember (+ 1 Monat).

Mit tiefgreifenden demografischen Veränderungen (z. B. aufgrund großer Baugebiete), die auch Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung der nächsten Jahre haben, ist in der Stadt Wesel mittelfristig nicht zu rechnen. Zwar verfügt die Stadt über eine Reihe attraktiver Baugebiete; die mittelfristig zur Realisierung anstehen und die nachfolgend in Tab. 16 ausgewiesen sind, doch wird davon voraussichtlich kein nennenswerter demografischer Impuls zu erwarten sein, der zu signifikanten Zuwächsen bei der Schülerpopulation führt.

Tab. 16: Ausgewiesene Baugebiete in der Stadt Wesel

Bereich	Standorte/ Bebauungspläne	Anzahl WE (mittel- fristig)	Erwartete Einwohner- zahl	Realisie- rungs- zeitraum
Innenstadt- Nord	Karthäuser Weg	ca. 24 WE (dav. 10 mifri)	ca. 60 (ca.25 mifri)	ab 2012
Obrighoven	"Lackhausen"	ca. 60 WE	ca. 150	bis 2012
Feldmark	„Nördlich Holzweg“	80–100 WE, (dav. 25 mifri)	200 – 250 (ca.60 mifri)	ab 2012
	"Otto Brenner Str."	ca. 20 WE	ca. 50	mittelfristig
Fusternberg	"Tretford"	70 WE, (25 mifri)	ca. 180 (ca.60 mifri)	2012 – 18
	"Clyde/Bergermann"	20 WE	ca. 30	mittelfristig
	"Clarenbachstraße" div. Baulücken	12 WE 30 WE	ca. 80 ca. 75	
Buttendick	"In der Luft"	ca. 20 WE	ca. 50	bis 2011
Büderich	„Am weißen Stein“	15 WE	ca. 40	ab 2010
	„Rheinallee“	24 WE	ca. 60	
	„Birtener Str“	17 WE	ca. 40	
Ginderich	„Marienstraße“	16 WE	ca. 40	mittelfristig
Flüren	„Flürener Helde“	ca. 80 WE (dav. ca. 20 mittelfristig)		ab 2011
Bislich	pauschal	ca. 30 WE		bis 2012/13
Stadt Wesel		ca. 340	ca. 850	

Unter Berücksichtigung dieser Effekte kann in einem ersten Schritt eine Gesamtprognose für die Schülerzahlenentwicklung im Bereich der Primarstufe im Gebiet der Stadt Wesel dargestellt werden.

Als Ergebnis dieser Prognose ist festzuhalten, dass die Schülerzahlen in der Stadt Wesel im mittelfristigen Planungszeitraum weiter zurückgehen werden. Bis zum Schuljahr 2013/14 ist ein – sich im Zeitablauf verlangsamender – Rückgang der Schülerzahlen im Primarbereich um etwa 9 % von 2.390 im Schuljahr 2008/09 auf ca. 2.170 Schüler zu erwarten. Dies bedeutet einen Rückgang um rechnerisch reichlich zwei Züge von ca. 25 Zügen auf knapp 23 Züge am Ende des Planungszeitraums.

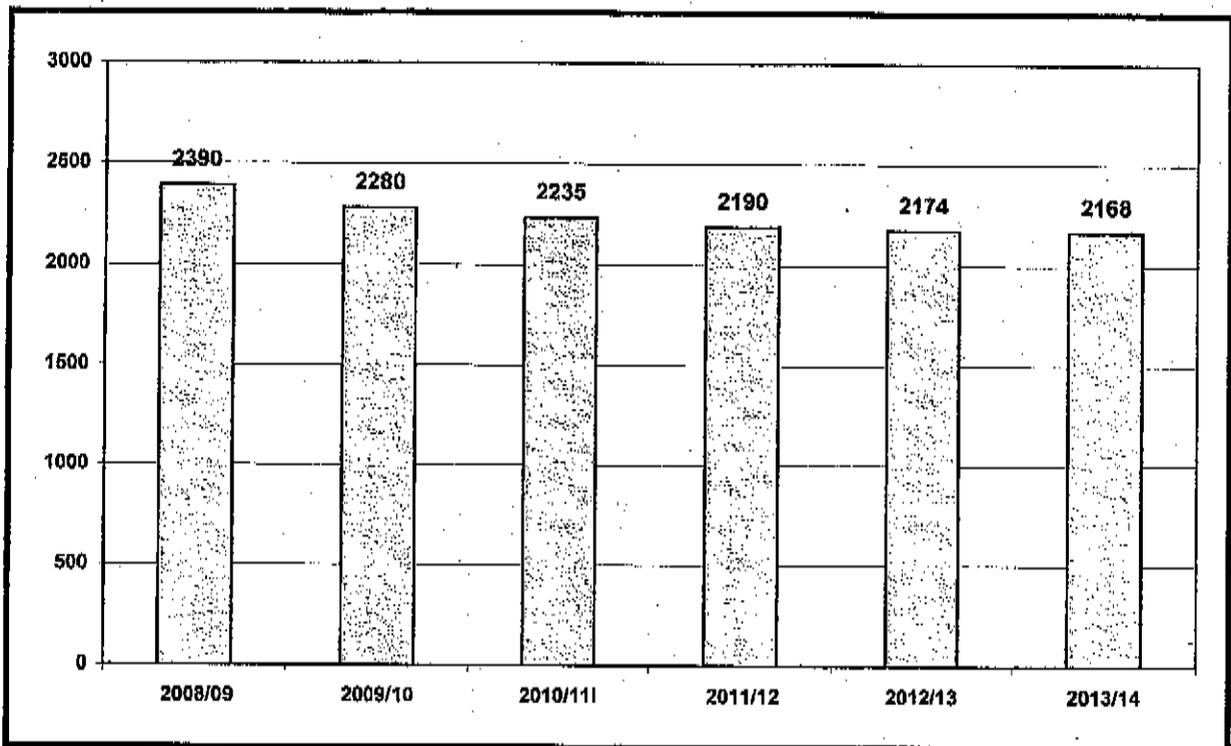
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Rückgang der Schülerzahlen durch die Verschiebung der Stichtage bei der Einschulung noch in gewissem Umfang abgemildert wird; ohne diesen Effekt wäre ein noch stärkerer Rückgang zu erwarten.

Die Entwicklung im Einzelnen ist aus Tab. 17.0 bzw. Abb. 6 zu ersehen.

Tab. 17.0: Schülerzahlenprognose Stadt Wesel							25*
Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Zügigkeit nach Richtwert	
2008/09	563/ 23	605/ 28	606/ 27	616/ 28	2390/ 106	24,9	
2009/10	530/ 25	569/ 24	596/ 26	585/ 26	2280/ 101	23,8	
2010/11	540/ 23	530/ 25	569/ 24	596/ 26	2235/ 98	23,3	
2011/12	551/ 25	540/ 23	530/ 25	569/ 24	2190/ 97	22,8	
2012/13	553/ 22	551/ 25	540/ 23	530/ 26	2174/ 96	22,6	
2013/14	524/ 21	553/ 22	551/ 26	540/ 23	2168/ 92	22,6	

*) Z.Z. vom Schulträger festgelegte Zügigkeit

**Abb. 6: Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe
 Schuljahr 2008/09 - 2013/2014**



In einem weiteren methodischen Schritt wird die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe insgesamt auf die Ebene einzelner Grundschulen in der Stadt Wesel herunter gebrochen. Dabei werden die bis zum Jahr 2008 geltenden Schulbezirke im Prinzip auch über diesen Zeitpunkt hinaus zugrunde gelegt, da auch nach dem Wegfall der Schulbezirke im Gebiet der Stadt Wesel insgesamt keine gravierenden Verhaltensänderungen zu beobachten sind.

Die auf dieser Grundlage zu erwartende Entwicklung an den einzelnen Grundschulen im Stadtgebiet von Wesel bis zum Schuljahr 2013/14 ist nachfolgend in den Tabellen 17.1 - 17.13 ausgewiesen.

Im Einzelnen zeichnen sich dabei folgende Entwicklungstendenzen ab:

• **GGG Bislich (Schule am Deich)**

Die Grundschule Bislich (Schule am Deich) wurde im Schuljahr 2008/09 von 87 Schülern besucht; es waren vier Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf 81 zurückgegangen. Es sind jedoch weiterhin vier Klassen gebildet, damit ist die Einrichtung glatt einzügig.

Mittelfristig ist an der Grundschule Bislich nicht mit großen Veränderungen bei der Schülerzahl zu rechnen. Im Prinzip kann in allen Schuljahren eine Eingangsklasse gebildet werden, wobei jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert (18 Schüler) in den meisten Schuljahren nur knapp erreicht bzw. in einem Schuljahr sogar um einen Schüler unterschritten wird.

Mittelfristig ist an der GGS Bislich mit weitgehend konstanten Schülerzahlen in der Bandbreite von 70 – 80 Schülern zu rechnen; damit ist die Schule in ihrem Bestand nicht gesichert.

Tab. 17.1: Schülerzahlenprognose GGS Bislich (Schule am Deich)						1
Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	18 / 1	20 / 1	23 / 1	26 / 1	87 / 4	3,6
2009/10	19 / 1	19 / 1	20 / 1	23 / 1	81 / 4	3,4
2010/11	17 / 1	19 / 1	19 / 1	20 / 1	75 / 4	3,1
2011/12	18 / 1	17 / 1	19 / 1	19 / 1	73 / 4	3,0
2012/13	24 / 1	18 / 1	17 / 1	19 / 1	78 / 4	3,3
2013/14	18 / 1	24 / 1	18 / 1	17 / 1	77 / 4	3,2

• **GGG Blumenkamp**

Die Grundschule Blumenkamp wurde im Schuljahr 2008/09 von 132 Schülern besucht, die in sechs gebildeten Klassen unterrichtet wurden. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf 155 angestiegen, die Zahl der Klassen erhöhte sich auf sieben. Damit besteht eine knappe Zweizügigkeit. Hierzu ist anzumerken, dass die vom Schulträger festgelegte Begrenzung auf einen Zug an dieser Schule bislang noch nicht ausreichend beachtet wurde.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule Blumenkamp – bei zukünftiger Berücksichtigung der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit (einzügig) – ein Rückgang der Schülerzahlen ab, da auf dieser Grundlage nur jeweils eine Eingangsklasse gebildet werden kann.

Am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, ist aus heutiger Sicht mit einem Schüleraufkommen von etwa 115 Schülern zu rechnen. Die Zahl der gebildeten Klassen wird dabei voraussichtlich auf fünf zurückgehen.

An der Grundschule Blumenkamp ist mittelfristig ein Rückgang der Schülerzahlen zu erwarten; damit ist im Schuljahr 2013/14 ist von einer reichlichen Einzügigkeit auszugehen.

Tab. 17.2: Schülerzahlenprognose GGS Blumenkamp							1
Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert	
2008/09	33*/ 1	36*/ 2	38 / 2	25 / 1	132 / 6	5,5	
2009/10	33*/ 1	36*/ 2	43 / 2	43 / 2	155 / 7	6,5	
2010/11	28 / 1	33 / 1	36 / 2	43 / 2	140 / 6	5,8	
2011/12	32 / 1	28 / 1	33 / 1	36 / 2	129 / 5	5,4	
2012/13	31 / 1	32 / 1	28 / 1	33 / 2	124 / 5	5,2	
2013/14	24 / 1	31 / 1	32 / 2	28 / 1	115 / 5	4,8	

* jahrgangübergreifende Schuleingangsphase

• **GGG Theodor Heuss (Flüren)**

Die Theodor Heuss-Schule wurde im Schuljahr 2008/09 von 151 Schülern in sieben gebildeten Klassen besucht. Im Schuljahr 2009/10 beträgt die Schülerzahl ebenfalls 151; es sind weiterhin sieben Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung knapp zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Theodor Heuss-Grundschule ein Rückgang der Schülerzahlen ab. Am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, ist aus heutiger Sicht mit einem Schüleraufkommen von etwa 125 Schülern zu rechnen. Die Zahl der gebildeten Klassen wird am Ende des Planungszeitraums voraussichtlich auf sechs zurückgehen.

An der Theodor Heuss-Schule ist mittelfristig mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen; im Schuljahr 2013/14 sind voraussichtlich sechs gebildete Klassen zu erwarten.

Tab. 17.3: Schülerzahlenprognose GGS Theodor-Heuss 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	29 / 1	45 / 2	40 / 2	37 / 2	151 / 7	6,3
2009/10	40 / 2	27 / 1	45 / 2	39 / 2	151 / 7	6,3
2010/11	35 / 2	40 / 2	27 / 1	45 / 2	147 / 7	6,1
2011/12	41 / 2	35 / 2	40 / 2	27 / 1	143 / 7	6,0
2012/13	29 / 1	41 / 2	35 / 2	40 / 2	145 / 7	6,0
2013/14	21 / 1	29 / 1	41 / 2	35 / 2	126 / 6	5,3

• **GGs am Holzweg**

Die Grundschule am Holzweg wurde im Schuljahr 2008/09 von 102 Schülern besucht, die in fünf gebildeten Klassen unterrichtet wurden. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl geringfügig auf 100 Schüler gesunken, bei weiterhin fünf gebildeten Klassen gebildet ist die Schule reichlich einzügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule am Holzweg ein weiterer Rückgang der Schülerzahlen ab; bereits im Schuljahr 2010/11 wird die Schülerzahl voraussichtlich unter 100 sinken. Hinzu kommt, dass nicht mehr in allen Schuljahren gewährleistet ist, dass eine Eingangsklasse gebildet werden kann.

An der Grundschule am Holzweg zeichnen sich zukünftig weiter rückläufige Schülerzahlen ab; die Schule ist in ihrem Bestand nicht gesichert.

Tab. 17.4: Schülerzahlenprognose GGS am Holzweg 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	18 / 1	26 / 1	33 / 2	25 / 1	102 / 5	4,3
2009/10	19 / 1	18 / 1	29 / 1	34 / 2	100 / 5	4,2
2010/11	20 / 1	19 / 1	18 / 1	29 / 1	86 / 4	3,6
2011/12	16 / 1	20 / 1	19 / 1	18 / 1	73 / 4	3,0
2012/13	17 / 1	16 / 1	20 / 1	19 / 1	72 / 4	3,0
2013/14	19 / 1	17 / 1	16 / 1	20 / 1	72 / 4	3,0

• **GGs Am Quadenweg**

Die Grundschule Am Quadenweg wurde im Schuljahr 2008/09 von 178 Schülern besucht; es waren acht Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf 188 angestiegen; es sind weiterhin acht Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung glatt zweizügig.

An der Grundschule Am Quadenweg sind mittelfristig leicht ansteigende Schülerzahlen zu erwarten; es wird weiterhin mit i. d. R. zwei Eingangsklassen gerechnet, so dass die Größenordnung der Zweizügigkeit beibehalten wird.

Mittelfristig ist an der Grundschule Am Quadenweg mit leicht steigenden Schülerzahlen zu rechnen; es werden i. d. R. zwei Eingangsklassen gebildet.

Tab. 17.5: Schülerzahlenprognose GGS Quadenweg 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	45 / 2	44 / 2	48 / 2	41 / 2	178 / 8	7,4
2009/10	51 / 2	49 / 2	42 / 2	46 / 2	188 / 8	7,8
2010/11	47 / 2	51 / 2	49 / 2	42 / 2	189 / 8	7,9
2011/12	62 / 3	47 / 2	51 / 2	49 / 2	209 / 9	8,7
2012/13	56 / 2	62 / 3	47 / 2	51 / 2	216 / 9	9,0
2013/14	58 / 2	56 / 2	62 / 3	47 / 2	223 / 9	9,3

• **GGG Fusternberg**

Die Grundschule Fusternberg wurde im Schuljahr 2008/09 von 217 Schülern besucht; es waren neun Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf aktuell 186 zurückgegangen. Mit acht gebildeten Klassen ist die Einrichtung aktuell glatt zweizügig.

An der GGS Fusternberg ist mittelfristig mit weitgehend stabilen Schülerzahlen zu rechnen; am Ende des Planungszeitraums wird ein Aufkommen von etwa 190 Schülern erwartet. Bei voraussichtlich durchgängig zwei gebildeten Klassen entspricht dies weiterhin einer zweizügigen Größenordnung.

Mittelfristig sind an der GGS Fusternberg konstante Schülerzahlen und eine weiterhin zweizügige Größenordnung zu erwarten.

Tab. 17.6: Schülerzahlenprognose GGS Fusternberg 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	53*/ 2	51 / 2	52 / 2	61 / 3	217 / 9	9,0
2009/10	36 / 2	52 / 2	52 / 2	46 / 2	186 / 8	7,8
2010/11	50 / 2	36 / 2	52 / 2	52 / 2	190 / 8	7,9
2011/12	47 / 2	50 / 2	36 / 2	52 / 2	185 / 8	7,7
2012/13	48 / 2	47 / 2	50 / 2	36 / 2	181 / 8	7,5
2013/14	48 / 2	48 / 2	47 / 2	50 / 2	193 / 8	8,0

• **GGG am Buttendick**

Die Grundschule am Buttendick wurde im Schuljahr 2008/09 von 180 Schülern besucht; es waren acht Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl geringfügig auf 188 angestiegen; es sind nach wie vor acht Klassen gebildet. Damit verfügt die Einrichtung über eine glatte Zweizügigkeit.

An der GGS am Buttendick ist mittelfristig mit weitgehend stabilen Schülerzahlen zu rechnen; am Ende des Planungszeitraums wird ein Aufkommen von etwa 180 Schülern erwartet. Bei voraussichtlich durchgängig jeweils zwei gebildeten Eingangsklassen entspricht dies weiterhin einer glatten Zweizügigkeit.

Mittelfristig bleiben die Schülerzahlen an der Grundschule am Buttendick stabil; während des gesamten Planungszeitraums ist eine glatte Zweizügigkeit zu erwarten.

Tab. 17.7: Schülerzahlenprognose GGS am Buttendick 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	52*/ 2	37 / 2	57 / 2	34 / 2	180 / 8	7,5
2009/10	42 / 2	55 / 2	38 / 2	53 / 2	188 / 8	7,8
2010/11	47 / 2	42 / 2	55 / 2	38 / 2	182 / 8	7,6
2011/12	44 / 2	47 / 2	42 / 2	55 / 2	188 / 8	7,8
2012/13	44 / 2	44 / 2	47 / 2	42 / 2	177 / 8	7,4
2013/14	48 / 2	44 / 2	44 / 2	47 / 2	183 / 8	7,6

* jahrgangsübergreifende Schuleingangsphase

• **GGG Konrad Duden**

Die Konrad Duden-Grundschule wurde im Schuljahr 2008/09 von 270 Schülern besucht; es waren 12 Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf 260 zurückgegangen; es sind aber weiterhin zwölf Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung glatt dreizügig.

Mittelfristig ist an der Konrad Duden-Grundschule unter Status quo-Bedingungen zwar mit einem allmählichen Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen; dennoch ist auch in Zukunft eine Überschreitung der Zweizügigkeit teilweise nicht auszuschließen.

Mittelfristig zeichnen sich an der Konrad Duden-Grundschule rückläufige Schülerzahlen ab; die vom Schulträger festgelegte Zweizügigkeit wird jedoch auch weiterhin noch überschritten.

Tab. 17.8: Schülerzahlenprognose GGS Konrad-Duden 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	64 / 3	66 / 3	66 / 3	74 / 3	270 / 12	11,3
2009/10	62 / 3	64 / 3	70 / 3	64 / 3	260 / 12	10,8
2010/11	58 / 2	62 / 3	64 / 3	70 / 3	254 / 11	10,6
2011/12	62 / 3	58 / 2	62 / 3	64 / 3	246 / 11	10,3
2012/13	58 / 2	62 / 3	58 / 2	62 / 3	240 / 10	10,0
2013/14	46 / 2	58 / 2	62 / 3	58 / 2	224 / 9	9,3

• **GGG Büderich**

Die Grundschule Büderich, die neben dem Hauptstandort Büderich auch über den Teilstandort Ginderich verfügt, wurde im Schuljahr 2008/09 von insgesamt 272 Schülern besucht; es waren 12 Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl geringfügig auf 264 zurückgegangen, die Zahl der Klassen ist jedoch konstant geblieben. Damit besteht aktuell eine glatte Dreizügigkeit (Zwei Züge am Standort Büdereich, ein Zug in Ginderich).

Die Prognose der Schülerzahlen geht an der Grundschule Büderich mittelfristig zwar von rückläufigen Schülerzahlen aus, trotzdem ist bis zum Schuljahr 2012/13 durchgängig mit drei Eingangsklassen zu rechnen. Im Schuljahr 2013/14 können dagegen aus heutiger Sicht nur noch zwei Klassen gebildet werden.

Mittelfristig ist an der GGS Büderich mit rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen; bis einschließlich Schuljahr 2012/13 zeichnet sich aber eine gesicherte Dreizügigkeit ab.

Tab. 17.9: Schülerzahlenprognose GGS Büderich 3

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	61 / 3	61 / 3	73 / 3	77 / 3	272 / 12	11,3
2009/10	61 / 3	68 / 3	62 / 3	73 / 3	264 / 12	11,0
2010/11	61 / 3	61 / 3	68 / 3	62 / 3	252 / 12	10,5
2011/12	63 / 3	61 / 3	61 / 3	68 / 3	253 / 12	10,5
2012/13	60 / 3	63 / 3	61 / 3	61 / 3	245 / 12	10,2
2013/14	45 / 2	60 / 3	63 / 3	61 / 3	229 / 11	9,5

• **GGs am Brüner-Tor-Platz**

Die Grundschule am Brüner-Tor-Platz wurde im Schuljahr 2008/09 von 148 Schülern besucht, die in sieben gebildeten Klassen unterrichtet wurden. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl auf 140 zurückgegangen; es sind nur noch sechs Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung aktuell eineinhalbzügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule am Brüner-Tor-Platz wieder ein Anstieg der Schülerzahlen ab. Am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, ist aus heutiger Sicht mit einem Schüleraufkommen von etwa 185 Schülern zu rechnen. Die Zahl der gebildeten Klassen wird dabei auf acht ansteigen, so dass ab dem Schuljahr 2011/12 die volle Zweizügigkeit erreicht wird.

An der GGS am Brüner-Tor-Platz ist mittelfristig mit ansteigenden Schülerzahlen und einer vollen Zweizügigkeit zu rechnen.

Tab. 17.10: Schülerzahlenprognose GGS Brüner-Tor-Platz 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	50 / 2	32 / 2	26 / 1	40 / 2	148 / 7	6,2
2009/10	38 / 2	49 / 2	29 / 1	24 / 1	140 / 6	5,8
2010/11	40 / 2	38 / 2	49 / 2	29 / 1	156 / 7	6,5
2011/12	41 / 2	40 / 2	38 / 2	49 / 2	168 / 8	7,0
2012/13	51 / 2	41 / 2	40 / 2	38 / 2	170 / 8	7,1
2013/14	53 / 2	51 / 2	41 / 2	40 / 2	185 / 8	7,7

• **EGS an der Böhlsstraße**

Die Evangelische Grundschule an der Böhlsstraße wurde im Schuljahr 2008/09 von 254 Schülern besucht; es waren 11 Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl deutlich auf 210 zurückgegangen; es sind nur noch neun Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung aktuell gut zweizügig.

Mittelfristig ist an der EGS Böhlsstraße von weitgehend stabilen Schülerzahlen auszugehen. Dabei wird von i. d. R. zwei Eingangsklassen ausgegangen, so dass ab dem Schuljahr 2011/12 die glatte Zweizügigkeit erreicht wird.

Mittelfristig ist an der EGS an der Böhlsstraße mit weitgehend konstanten Schülerzahlen zu rechnen; ab dem Schuljahr 2011/12 wird eine glatte Zweizügigkeit erwartet.

Tab. 17.11: Schülerzahlenprognose EGS Böhlsstrasse 3

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	54 / 2	79 / 3	60 / 3	61 / 3	254 / 11	10,6
2009/10	42 / 2	51 / 2	66 / 3	51 / 2	210 / 9	8,8
2010/11	48 / 2	42 / 2	51 / 2	66 / 3	207 / 9	8,6
2011/12	48 / 2	48 / 2	42 / 2	51 / 2	189 / 8	7,9
2012/13	56 / 2	48 / 2	48 / 2	42 / 2	194 / 8	8,1
2013/14	57 / 2	56 / 2	48 / 2	48 / 2	209 / 8	8,7

• **KGS an der Böhlsstraße**

Die Katholische Grundschule an der Böhlsstraße wurde im Schuljahr 2008/09 von 151 Schülern besucht; es waren sieben Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl weiter auf 136 zurückgegangen; es sind noch sechs Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung gegenwärtig noch eineinhalb-zügig.

Mittelfristig ist an der KGS an der Böhlsstraße mit einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen auf ca. 115 Schüler am Ende des Planungszeitraums zu rechnen. Gemäß der Vorgabe des Schulträgers kann jeweils eine Eingangsklasse gebildet werden, so dass ab dem Schuljahr 2011/12 die glatte Einzügigkeit erreicht wird.

Mittelfristig ist an der KGS an der Böhlsstraße mit rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen; ab dem Schuljahr 2011/12 ist eine glatte Einzügigkeit zu erwarten.

Tab. 17.12: Schülerzahlenprognose KGS Böhlsstrasse 1

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	29 / 1	48 / 2	38 / 2	36 / 2	151 / 7	6,3
2009/10	26 / 1	30 / 1	44 / 2	36 / 2	136 / 6	5,7
2010/11	29 / 1	26 / 1	30 / 1	44 / 2	129 / 5	5,4
2011/12	29 / 1	29 / 1	26 / 1	30 / 1	114 / 4	4,8
2012/13	29 / 1	29 / 1	29 / 1	26 / 1	113 / 4	4,7
2013/14	30 / 1	29 / 1	29 / 1	29 / 1	117 / 4	4,9

• **KGS am Mühlenweg**

Die Katholische Grundschule am Mühlenweg wurde im Schuljahr 2008/09 von 248 Schülern besucht; es waren 10 Klassen gebildet. Im Schuljahr 2009/10 ist die Schülerzahl recht deutlich zurückgegangen; sie beträgt aktuell 221; es sind aktuell neun Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung gut zweizügig.

Die Prognose der Schülerzahlen geht an der KGS am Mühlenweg mittelfristig von relativ stabilen Schülerzahlen aus. Bis zum Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, zeichnet sich unter Status quo-Bedingungen ein Rückgang der Schülerzahlen auf etwa 215 ab, die Zahl der gebildeten Klassen könnte sich auf acht reduzieren, so dass dann eine glatte Zweizügigkeit besteht.

Mittelfristig ist an der KGS am Mühlenweg mit leicht rückläufigen Schülerzahlen und einer glatten Zweizügigkeit zu rechnen.

Tab. 17.13: Schülerzahlenprognose KGS Mühlenweg 2

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	57 / 2	60 / 3	52 / 2	79 / 3	248 / 10	10,3
2009/10	61 / 3	51 / 2	56 / 2	53 / 2	221 / 9	9,2
2010/11	60 / 2	61 / 3	51 / 2	56 / 2	228 / 9	9,5
2011/12	48 / 2	60 / 2	61 / 3	51 / 2	220 / 9	9,2
2012/13	50 / 2	48 / 2	60 / 2	61 / 3	219 / 9	9,1
2013/14	57 / 2	50 / 2	48 / 2	60 / 2	215 / 8	9,0

6.2 Sekundarstufe

6.2.1 Ermittlung des Schülerpotenzials für die Sekundarstufe I

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I basiert im Wesentlichen auf der Fortschreibung der gegenwärtigen sowie der zukünftig zu erwartenden Grundschülerzahlen, wobei die Abgänger des 4. Grundschuljahres jeweils die Basis bilden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Übertrittsquoten zu den einzelnen Schulformen der Sekundarstufe I, der Abgänge zu Förderschulen sowie der Pendlerverflechtungen sind auf dieser Grundlage konkrete Aussagen zum mittelfristigen Schülerpotenzial in der Sekundarstufe möglich. Dieser Arbeitsschritt ist in Tab. 18 dargestellt.

Tab. 18: Schülerpotenzial für die Sekundarstufe I bis Schuljahr 2014/15 (Eintrittszahlen)

Schuljahr	Abgänger Primarstufe	Abzügl. 1,5 % Förderschule	Abzügl. 10 % Auspendler	= Eintrittszahl in die Sek. I	im Schuljahr
2008/09	616	9	62	545	2009/10
2009/10	587	9	59	519	2010/11
2010/11	597	9	60	528	2011/12
2011/12	564	8	56	500	2012/13
2012/13	537	8	54	475	2013/14
2013/14	540	8	54	478	2014/15

Dieser Prognose zufolge kann bis zum Schuljahr 2014/15 in der Stadt Wesel mit Eintrittszahlen in die Schulen der Sekundarstufe I in der Bandbreite von ca. 475 - 530 Schülern gerechnet werden, dabei ist im Zeitablauf ein rückläufiger Trend zu verzeichnen.

6.2.2 Ermittlung der schulformspezifischen Schülerpotenziale

Als Grundlage für die Prognose der zukünftigen Schülerzahlen an den einzelnen Schulformen der Sekundarstufe I - Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule - ist zunächst eine Abschätzung des zu erwartenden Schulwahlverhaltens vorzunehmen. Dieser Schritt erfolgt in Anlehnung an das in den vergangenen fünf Jahren in Wesel beobachtete Übertrittsverhalten (vgl. hierzu Tab. 12).

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der jüngsten Vergangenheit wird für die mittelfristige Prognose der Schülerzahlen von folgendem Verhaltensmuster ausgegangen:

- Schulform Hauptschule: 10,0 %
- Schulform Realschule: 29,5 %
- Schulform Gymnasium: 38,5 %
- Schulform Gesamtschule 22,0 %.

Das gesamte nach Schulformen differenzierte Eintrittspotenzial in die Sekundarstufe I im mittelfristigen Planungszeitraum aus dem Gebiet der Stadt Wesel bis zum Schuljahr 2014/15 ist Tab. 19 zu entnehmen.

Tab. 19: Schülerpotenzial für die Sekundarstufe I bis 2014/15, differenziert nach Schulformen (Prognose)

Schuljahr	Potenzial	HS 10,0 %	RS 29,5 %	GY 38,5 %	GE 22,0 %
2010/11	519	52	153	200	114
2011/12	528	53	156	203	116
2012/13	500	50	147	193	110
2013/14	475	48	140	183	104
2014/15	478	48	141	184	105

Damit resultiert aus dem Stadtgebiet Wesel mittelfristig folgendes Eintrittspotenzial für die drei Schulformen der Sekundarstufe:

- Schulform Hauptschule : ca. 2 Züge
- Schulform Realschule : ca. 5 – 5,5 Züge
- Schulform Gymnasium (Sek. I): ca. 7 Züge
- Schulform Gesamtschule: ca. 4 Züge.

6.2.3 Pendlerverflechtungen

Wie bereits in der Bestandsaufnahme erläutert wurde, bestehen im Gebiet der Stadt Wesel in gewissem Umfang Pendlerverflechtungen, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Dabei existieren sowohl Ein- als auch Auspendler.

Die Zahl der Auspendler hat sich in den vergangenen Jahren tendenziell leicht erhöht und erreicht gegenwärtig eine Größenordnung von etwa 10 %. Dies wird im Rahmen der Prognose berücksichtigt (vgl. Tab. 15).

Bei den Einpendlern werden im Rahmen der Prognose folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Schulform Hauptschule:

Bei der Hauptschule sind Einpendler bislang nur in wenigen Einzelfällen zu verzeichnen. Im Hinblick auf die aktuellen Veränderungen in der Schullandschaft (z. B. Auflösung der Hauptschule in Voerde) wird in der Prognose vorsichtshalber von 3 Einpendlern (ab Schuljahr 2013/14: 2 Einpendler) ausgegangen.

- Schulform Realschule:

Während an der Konrad Duden-Realschule Einpendler keine Rolle spielen, wird die Realschule Mitte aktuell von durchschnittlich etwa 10 – 12 Einpendlern pro Schuljahr besucht, die überwiegend aus Hünxe und Schermbeck stammen. In der Prognose werden mittelfristig 10 Einpendler pro Schuljahr zugrunde gelegt.

- Schulform Gymnasium:

An beiden Gymnasien in Wesel spielen die Einpendler eine wichtige Rolle, am Andreas Vesalius-Gymnasium sind etwa 10 % der Schüler Auswärtige, am Konrad Duden-Gymnasium liegt der Anteil sogar bei 30 %.

Entsprechend werden im Rahmen der Prognose am Andreas Vesalius-Gymnasium 14, am Konrad Duden-Gymnasium 40 Einpendler pro Schuljahr zugrunde gelegt.

- Schulform Gesamtschule

An der Gesamtschule wird mittelfristig weiterhin von 15 – 20 Einpendlern je Schuljahr ausgegangen.

6.2.4 Einzelprognosen

6.2.4.1 Schulform Hauptschule

Im Bereich der Schulform Hauptschule existiert in der Stadt Wesel ab dem Schuljahr 2009/10 nur noch eine Einrichtung, die Schüler aufnimmt und entsprechend Eingangsklassen bildet. Die bisherige zweite Hauptschule, die Konrad Duden-Schule, wird zunächst im Auslaufbetrieb weitergeführt.

Mittelfristig werden die Schülerzahlen im Bereich der Schulform Hauptschule weiter deutlich zurückgehen. Bis zum Schuljahr 2014/15 ist aus heutiger Sicht mit einem Rückgang auf etwa 360 Schüler zu rechnen.

Tab. 20.1: Schülerzahlenprognose Schulform Hauptschule

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	45 / 2	80 / 4	114 / 5	125 / 5	115 / 5	119 / 6	598 / 27	24,9
2009/10	60 / 3	58 / 3	94 / 4	112 / 5	134 / 6	80 / 4	538 / 25	22,4
2010/11	55 / 2	64 / 3	64 / 3	96 / 4	118 / 5	109 / 5	506 / 22	21,1
2011/12	56 / 2	58 / 2	70 / 3	65 / 3	101 / 4	97 / 5	447 / 19	18,6
2012/13	53 / 2	59 / 2	64 / 3	71 / 3	68 / 3	83 / 4	398 / 17	16,6
2013/14	50 / 2	56 / 2	65 / 3	65 / 3	75 / 3	56 / 3	367 / 16	15,3
2014/15	50 / 2	53 / 2	61 / 3	66 / 3	68 / 3	62 / 3	360 / 16	15,0

6.2.4.1.1 Gemeinschaftshauptschule Martini

Die Martini-Hauptschule wird im Schuljahr 2009/10 von 353 Schülern besucht; es sind 17 Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung aktuell knapp dreizügig.

Für die Schulform Hauptschule wird im mittelfristigen Planungszeitraum eine Übertrittsquote von 10,0 % zugrunde gelegt. Da mittelfristig alle Aufnahmen

im Bereich der Schulform Hauptschule an der Martini-Hauptschule stattfinden, resultiert daraus - unter Berücksichtigung von max. drei Einpendlern pro Schuljahr - ein Eintrittspotenzial in die Jahrgangsstufe 5 von i. d. R. reichlich zwei Zügen. Aufgrund von Schulformwechslern dürfte allerdings in den höheren Jahrgangsstufen überwiegend von einer Dreizügigkeit auszugehen sein.

Damit zeichnet sich an der Martini-Hauptschule mittelfristig per Saldo ein relativ stabiles Schüleraufkommen ab. Dies ist allerdings nur deshalb der Fall, weil die zweite Hauptschule in der Stadt Wesel (Konrad Duden) ab dem Schuljahr 2009/10 keine Schüler mehr aufnimmt und die Martini-Hauptschule zukünftig die einzige Hauptschule in Wesel ist.

Im Schuljahr 2014/15 ist demzufolge mit einer Schülerzahl in der Größenordnung von etwa 360 zu rechnen; die Zahl der gebildeten Klassen wird dann voraussichtlich bei etwa 16 liegen, was einer knappen Dreizügigkeit entspricht.

Mittelfristig ist an der Martini-Hauptschule mit weitgehend stabilen Schülerzahlen zu rechnen. Bei i. d. R. zwei Eingangsklassen und einer Dreizügigkeit in den oberen Jahrgangsstufen kann die Einrichtung zweieinhalb- bis knapp dreizügig fortgeführt werden.

Tab. 20.2: Schülerzahlenprognose GHS Martini

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	23 / 1	42 / 2	61 / 3	79 / 3	69 / 3	69 / 3	343 / 15	14,3
2009/10	60 / 3	37 / 2	54 / 2	61 / 3	84 / 4	57 / 3	353 / 17	14,7
2010/11	55 / 2	64 / 3	41 / 2	55 / 2	64 / 3	68 / 3	347 / 15	14,5
2011/12	56 / 2	58 / 2	70 / 3	42 / 2	58 / 2	53 / 3	337 / 14	14,0
2012/13	53 / 2	59 / 2	64 / 3	71 / 3	44 / 2	48 / 2	339 / 14	14,1
2013/14	50 / 2	56 / 2	65 / 3	65 / 3	75 / 3	56 / 3	367 / 16	15,3
2014/15	50 / 2	53 / 2	61 / 3	66 / 3	68 / 3	62 / 3	360 / 16	15,0

6.2.4.1.2 Gemeinschaftshauptschule Konrad Duden-Schule

Die Konrad Duden-Hauptschule wird im Schuljahr 2009/10 von 185 Schülern besucht; es sind acht Klassen gebildet. Damit ist die Einrichtung, die nur noch über fünf Jahrgänge verfügt, aktuell knapp zweizügig.

Da die Konrad Duden-Hauptschule keine Eingangsklassen mehr bildet, beschränkt sich die Prognose auf die Darstellung des Auslaufbetriebs. Spätestens ab dem Schuljahr 2013/14 wird die Schule komplett aufgelöst sein, da die Beschulung eines einzigen Jahrgangs nicht in Betracht kommt.

Tab. 20.3: Schülerzahlenprognose GHS Konrad-Duden

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	22 / 1	38 / 2	53 / 2	46 / 2	46 / 2	50 / 3	255 / 12	10,6
2009/10	- / -	21 / 1	40 / 2	51 / 2	50 / 2	23 / 1	185 / 8	7,7
2010/11	- / -	- / -	23 / 1	41 / 2	54 / 2	41 / 2	159 / 7	6,6
2011/12	- / -	- / -	- / -	23 / 1	43 / 2	44 / 2	110 / 5	4,6
2012/13	- / -	- / -	- / -	- / -	24 / 1	35 / 2	59 / 3	2,5
2013/14	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	-
2014/15	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	-

6.2.4.2 Schulform Realschule

Im Bereich der Schulform Realschule wird im mittelfristigen Planungszeitraum eine Übertrittsquote von 29,5 % zugrunde gelegt. Daraus resultiert aus dem Gebiet der Stadt Wesel ein Schülerpotenzial von 5 – 5,5 Zügen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Prognose auch die bestehenden Pendlerverflechtungen zu berücksichtigen. Bei weiterhin 10 Einpendlern zur Realschule Mitte ist damit in der Summe von einem Gesamtbedarf von etwa sechs Zügen auszugehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen für die Schulform Realschule ist in Tab. 17.0 dargestellt. Danach ist bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums mit einem Rückgang von gegenwärtig ca. 1.130 Schülern auf ca. 950 Schüler zu rechnen. Bezogen auf das Schuljahr 2009/10 bedeutet dies einen Rückgang um etwa 16 %.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Entwicklung und gleichwertiger Differenzierungsmöglichkeiten an beiden bestehenden Realschulen in Wesel sollte das Schülerpotenzial mittelfristig nach Möglichkeit gleichmäßig auf die beiden Standorte verteilt werden.

Tab. 21.1: Schülerzahlenprognose Schulform Realschule

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	177 / 7	195 / 7	211 / 7	216 / 8	203 / 7	241 / 9	1243 / 45	44,4
2009/10	161 / 6	189 / 7	190 / 7	203 / 7	203 / 8	187 / 7	1133 / 42	40,5
2010/11	163 / 6	164 / 6	187 / 7	192 / 7	201 / 7	191 / 7	1098 / 40	39,2
2011/12	166 / 6	167 / 6	163 / 6	189 / 7	190 / 7	189 / 7	1064 / 39	38,0
2012/13	157 / 6	170 / 6	165 / 6	164 / 6	187 / 7	179 / 7	1022 / 38	36,5
2013/14	150 / 6	161 / 6	168 / 6	167 / 6	163 / 6	176 / 7	985 / 37	35,2
2014/15	151 / 6	154 / 6	159 / 6	170 / 6	165 / 6	153 / 6	952 / 36	34,0

6.2.4.2.1 Realschule Wesel-Mitte

Die Realschule Mitte wird im Schuljahr 2009/10 von 639 Schülern besucht; es sind 24 Klassen gebildet. Damit verfügt die Realschule aktuell über eine durchschnittliche glatte Vierzügigkeit.

Auf der Grundlage der für den mittelfristigen Planungszeitraum zugrunde gelegten Annahmen (Übertrittsquote zur Schulform Realschule 29,5 %, 10 Ependler pro Schuljahr) ist mit einem Eintrittspotenzial von i. d. R. drei Zügen zu rechnen.

Damit zeichnet sich ab, dass die Realschule Mitte mittelfristig tendenziell auf eine Dreizügigkeit zurückgeht; die Schülerzahlen werden sich dabei bis zum Ende des Planungszeitraums auf etwa 500 verringern.

An der Realschule Mitte ist mittelfristig mit weiter rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen; die Einrichtung wird sich allmählich in Richtung auf eine Dreizügigkeit entwickeln.

Tab. 21.2: Schülerzahlenprognose Realschule Wesel-Mitte

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	99 / 4	109 / 4	123 / 4	130 / 5	89 / 3	143 / 5	693 / 25	24,8
2009/10	105 / 4	107 / 4	101 / 4	118 / 4	126 / 5	81 / 3	638 / 24	22,8
2010/11	82 / 3	107 / 4	106 / 4	102 / 4	117 / 4	118 / 4	632 / 23	22,6
2011/12	83 / 3	84 / 3	106 / 4	107 / 4	101 / 4	109 / 4	590 / 22	21,1
2012/13	79 / 3	85 / 3	83 / 3	107 / 4	106 / 4	95 / 4	555 / 21	19,8
2013/14	75 / 3	81 / 3	84 / 3	84 / 3	106 / 4	100 / 4	530 / 20	18,9
2014/15	76 / 3	77 / 3	80 / 3	85 / 3	83 / 3	99 / 4	500 / 19	17,9

6.2.4.2.2 Konrad Duden-Realschule

Die Realschule Nord wird im Schuljahr 2009/10 von 495 Schülern besucht; es sind aktuell 18 Klassen gebildet. Damit verfügt die Einrichtung über eine durchschnittliche glatte Dreizügigkeit.

Auf der Grundlage der für den mittelfristigen Planungszeitraum zugrunde gelegten Annahmen (Übertrittsquote zur Schulform Realschule 29,5 %) ist an der Realschule Nord mit einem Eintrittspotenzial von i. d. R. drei Zügen zu rechnen.

Im Ergebnis zeichnet sich ab, dass die Schülerzahlen an der Realschule Nord mittelfristig ebenfalls zurückgehen. Bis zum Ende des Planungszeitraums, dem Schuljahr 2014/15, ist ein Rückgang auf etwa 450 Schüler zu erwarten; es ist dann mit 17 gebildeten Klassen zu rechnen, was einer knappen Dreizügigkeit entspricht.

An der Konrad Duden-Realschule ist mittelfristig mit weiter rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen; die Einrichtung wird sich allmählich in Richtung auf eine (Knappe) Dreizügigkeit entwickeln.

Tab. 21.3: Schülerzahlenprognose Konrad Duden-Realschule

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	78 / 3	86 / 3	88 / 3	86 / 3	114 / 4	98 / 4	550 / 20	19,6
2009/10	56 / 2	82 / 3	89 / 3	85 / 3	77 / 3	106 / 4	495 / 18	17,7
2010/11	81 / 3	57 / 2	81 / 3	90 / 3	84 / 3	73 / 3	466 / 17	16,6
2011/12	83 / 3	83 / 3	57 / 2	82 / 3	89 / 3	80 / 3	474 / 17	16,9
2012/13	78 / 3	85 / 3	82 / 3	57 / 2	81 / 3	84 / 3	467 / 17	16,7
2013/14	75 / 3	80 / 3	84 / 3	83 / 3	57 / 2	76 / 3	455 / 17	16,3
2014/15	75 / 3	77 / 3	79 / 3	85 / 3	82 / 3	54 / 2	452 / 17	16,1

6.2.4.3 Schulform Gymnasium

Im Bereich der Schulform Gymnasium wird im mittelfristigen Planungszeitraum eine Übertrittsquote von 38,5 % zugrunde gelegt. Daraus resultiert mittelfristig aus dem Gebiet der Stadt Wesel ein Schülerpotenzial von etwa sieben Zügen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Prognose auch die bestehenden Pendlerverflechtungen zu berücksichtigen. Bei weiterhin 54 Einpendlern zu beiden Gymnasien (davon 14 Einpendler zum Andreas Vesallus-Gymnasium, 40 Einpendler zum Konrad Duden-Gymnasium) ist damit mittelfristig in der Summe von einem Gesamtbedarf von zunächst neun Zügen auszugehen. In der zweiten Hälfte des Planungszeitraums, insbesondere in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15, könnte dieser Gesamtbedarf, demografisch bedingt, u. U. auf nur noch acht Züge zurückgehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen für die Schulform Gymnasium ist in den Tab. 22.0 (Sekundarstufe I) und 22.1 (Sekundarstufe II) dargestellt. Danach ist bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums mit einem Rückgang von gegenwärtig ca. 2.440 Schülern auf ca. 2.020 Schüler zu rechnen. Bezogen auf das Schuljahr 2009/10 bedeutet dies einen Rückgang um etwa 17 %, der jedoch in erster Linie auf die Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium auf nur noch acht Jahre zurückzuführen ist.

Tab. 22.1: Schülerzahlenprognose Schulform Gymnasium - Sek. I

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	293 / 10	281 / 10	280 / 10	236 / 9	259 / 9	236 / 9	1585 / 57	56,6
2009/10	251 / 9	295 / 10	273 / 10	279 / 10	234 / 9	251 / 9	1583 / 57	56,5
2010/11	254 / 9	251 / 9	289 / 10	267 / 10	271 / 10	-	1332 / 48	47,6
2011/12	257 / 9	254 / 9	245 / 9	281 / 10	259 / 9	-	1296 / 46	46,3
2012/13	247 / 9	257 / 9	248 / 9	240 / 9	273 / 10	-	1265 / 46	45,2
2013/14	237 / 8	247 / 9	251 / 9	243 / 9	233 / 8	-	1211 / 43	43,3
2014/15	238 / 8	237 / 8	241 / 9	246 / 9	236 / 9	-	1198 / 43	42,8

Tab. 22.2 Schülerzahlenprognose Schulform Gymnasium - Sek. II

Schuljahr	Jgst. 10	Jgst. 11	Jgst. 12	Jgst. 13	Summe Sek. II	Kursbildung nach Richtwert	Summe Sek. I	Gesamt-schülerzahl
2008/09		308	287	275	870	44,6	1585	2455
2009/10		299	300	280	879	45,1	1583	2462
2010/11	259	301	288	281	1129	57,9	1332	2461
2011/12	296	253	290	271	1110	56,9	1296	2406
2012/13	284	289	241	272	1086	55,7	1265	2351
2013/14	298	278	274	-	850	43,6	1211	2061
2014/15	258	291	263	-	812	41,6	1198	2010

6.2.4.3.1 Andreas Vesalius-Gymnasium

Das Andreas Vesalius-Gymnasium wird im Schuljahr 2009/10 von insgesamt 1.289 Schülern besucht, davon entfallen 812 auf die Sekundarstufe I und 477 auf die Sekundarstufe II. In der Sekundarstufe I sind aktuell 30 Klassen gebildet, so dass die Einrichtung über eine glatte Fünfzügigkeit verfügt. In der Sekundarstufe II ist aufgrund der Schülerzahl sogar von einer Sieben- bis Achtzügigkeit auszugehen.

Auf der Grundlage der für den mittelfristigen Planungszeitraum zugrunde gelegten Annahmen (Übertrittsquote zur Schulform Gymnasium 38,5 %, durchschnittlich 14 Einpendler/Jahr) ist am A. Vesalius-Gymnasium mit einem Eintrittspotenzial von i. d. R. fünf Zügen zu rechnen. Am Ende des Planungszeitraums, wenn der Gesamtbedarf für die Schulform Gymnasium nur noch bei acht Zügen liegt, könnte dies die Bildung von nur noch vier Eingangsklassen zur Folge haben.

Im Ergebnis zeichnet sich ab, dass das Andreas Vesalius-Gymnasium bis einschließlich 2012/13 weitgehend konstante Schülerzahlen aufweist. Nach Reallisierung der Schulzeitverkürzung wird sich die Schülerzahl ab dem Schuljahr 2013/14 sprunghaft verringern und am Ende des Planungszeitraums bei ca. 1.075 liegen.

Am Andreas Vesalius-Gymnasium ist mittelfristig mit rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen, was jedoch im Wesentlichen auf die Schulzeitverkürzung zurückzuführen ist. Am Ende des Planungszeitraums ist von einer Vier- bis Fünfzügigkeit im Bereich der Sekundarstufe I und einer Siebenzügigkeit in der Sekundarstufe II auszugehen.

Tab. 22.3: Schülerzahlenprognose A. Vesalius-Gymnasium - Sek. I

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	146 / 5	143 / 5	137 / 5	134 / 5	138 / 5	123 / 5	821 / 30	29,3
2009/10	135 / 5	144 / 5	143 / 5	137 / 5	134 / 5	138 / 5	831 / 30	29,7
2010/11	141 / 5	135 / 5	141 / 5	140 / 5	133 / 5	-	690 / 25	24,6
2011/12	143 / 5	141 / 5	132 / 5	138 / 5	136 / 5	-	690 / 25	24,6
2012/13	137 / 5	143 / 5	138 / 5	129 / 5	134 / 5	-	681 / 25	24,3
2013/14	119 / 4	137 / 5	140 / 5	135 / 5	125 / 4	-	656 / 23	23,4
2014/15	119 / 4	119 / 4	134 / 5	137 / 5	131 / 5	-	640 / 23	22,9

Tab. 22.4 Schülerzahlenprognose A. Vesallus-Gymnasium - Sek. II

Schuljahr	Jgst. 10	Jgst. 11	Jgst. 12	Jgst. 13	Summe Sek. II	Kursbildung nach Richtwert	Summe Sek. I	Gesamt-schülerzahl
2008/09		163	159	151	473	24,3	821	1294
2009/10		161	163	159	483	24,8	831	1314
2010/11	149	168	155	153	625	32,1	690	1315
2011/12	148	146	162	146	602	30,9	690	1292
2012/13	151	145	141	152	589	30,2	681	1270
2013/14	149	148	140	-	437	22,4	656	1093
2014/15	140	146	142	-	428	21,9	640	1068

6.2.4.3.2 Konrad Duden-Gymnasium

Das Konrad Duden-Gymnasium wird im Schuljahr 2009/10 von insgesamt 1.147 Schülern besucht, davon entfallen 751 auf die Sekundarstufe I und 396 auf die Sekundarstufe II. In der Sekundarstufe I sind aktuell 27 Klassen gebildet, so dass die Einrichtung über eine rechnerische Viereinhalbzügigkeit verfügt. In der Sekundarstufe II ist aufgrund der Schülerzahl von einer Sechs- bis Siebenzügigkeit auszugehen.

Auf der Grundlage der für den mittelfristigen Planungszeitraum zugrunde gelegten Annahmen (Übertrittsquote zur Schulform Gymnasium 38,5 %, durchschnittlich 40 Einpendler/Jahr) ist am Konrad Duden-Gymnasium mit einem Eintrittspotenzial von i. d. R. vier Zügen zu rechnen.

Im Ergebnis zeichnet sich ab, dass das Konrad Duden-Gymnasium bis einschließlich 2012/13 nur leicht rückläufige Schülerzahlen aufweist. Nach Realisierung der Schulzeitverkürzung wird sich die Schülerzahl ab dem Schuljahr 2013/14 sprunghaft verringern und am Ende des Planungszeitraums bei ca. 940 liegen.

Am Konrad Duden-Gymnasium ist mittelfristig mit rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen, was jedoch im Wesentlichen auf die Schulzeitverkürzung zurückzuführen ist. Am Ende des Planungszeitraums ist von einer Vierzügigkeit im Bereich der Sekundarstufe I und von einer Sechszügigkeit in der Sekundarstufe II auszugehen.

Tab. 22.5: Schülerzahlenprognose Konrad Duden-Gymnasium - Sek. I

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	147 / 5	138 / 5	143 / 5	102 / 4	121 / 4	113 / 4	764 / 27	27,3
2009/10	116 / 4	151 / 5	130 / 5	142 / 5	100 / 4	113 / 4	752 / 27	26,9
2010/11	113 / 4	116 / 4	148 / 5	127 / 5	138 / 5	-	642 / 23	22,9
2011/12	114 / 4	113 / 4	113 / 4	143 / 5	123 / 4	-	606 / 21	21,6
2012/13	110 / 4	114 / 4	110 / 4	111 / 4	139 / 5	-	584 / 21	20,9
2013/14	118 / 4	110 / 4	111 / 4	108 / 4	108 / 4	-	555 / 20	19,8
2014/15	119 / 4	118 / 4	107 / 4	109 / 4	105 / 4	-	558 / 20	19,9

Tab. 22.6 Schülerzahlenprognose Konrad Duden-Gymnasium - Sek. II

Schuljahr	Jgst. 10	Jgst. 11	Jgst. 12	Jgst. 13	Summe Sek. II	Kursbildung nach Richtwert	Summe Sek. I	Gesamt-schülerzahl
2008/09		145	128	124	397	20,4	764	1161
2009/10		138	137	121	396	20,3	752	1148
2010/11	110	133	133	128	504	25,8	642	1146
2011/12	148	107	128	125	508	26,1	606	1114
2012/13	133	144	100	120	497	25,5	584	1081
2013/14	149	130	134	-	413	21,2	555	968
2014/15	118	145	121	-	384	19,7	558	942

6.2.4.4 Schulform Gesamtschule

Da die Schulform Gesamtschule in der Stadt Wesel nur mit einer Einrichtung vertreten ist (Gesamtschule Am Lauerhaas) sind in diesem Fall die Aussagen für die Schulform Gesamtschule und für die Gesamtschule Am Lauerhaas identisch.

Die Gesamtschule Am Lauerhaas wird im Schuljahr 2009/10 von insgesamt 993 Schülern besucht, davon entfallen 848 auf die Sekundarstufe I und 145 auf die Sekundarstufe II. In der Sekundarstufe I sind aktuell 30 Klassen gebildet, so dass die Einrichtung über eine glatte Fünfüzigkeit verfügt. In der Sekundarstufe II ist aufgrund der von einer Zwei- bis Dreizügigkeit auszugehen.

Auf der Grundlage der für den mittelfristigen Planungszeitraum zugrunde gelegten Annahmen (Übertrittsquote zur Schulform Gesamtschule 22,0 %, durchschnittlich bis zu 20 Einpendler/Jahr) ist an der Gesamtschule Am Lauerhaas weiterhin mit einem Eintrittspotenzial von i. d. R. fünf Zügen zu rechnen.

Im Ergebnis zeichnet sich ab, dass die Gesamtschule Am Lauerhaas während des gesamten Planungszeitraums weitgehend konstante Schülerzahlen aufweist, wobei in der Sekundarstufe II sogar noch ein Anstieg zu erwarten ist.

An der Gesamtschule Am Lauerhaas ist mittelfristig mit weitgehend konstanten Schülerzahlen zu rechnen. Aufgrund des traditionellen Nachfrageüberhangs wird sich an dieser Schulform der demografisch bedingte Rückgang der Schülerzahlen nicht auswirken. Damit ist weiterhin von einer Fünfüzigkeit in der Sekundarstufe I und einer Dreizügigkeit in der Sekundarstufe II auszugehen.

Tab. 23.1: Schülerzahlenprognose Gesamtschule Am Lauerhaas - Sek. I

Schuljahr	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	141 / 5	141 / 5	143 / 5	144 / 5	137 / 5	124 / 5	830 / 30	29,6
2009/10	142 / 5	140 / 5	141 / 5	145 / 5	157 / 6	123 / 5	848 / 31	30,3
2010/11	142 / 5	142 / 5	140 / 5	141 / 5	145 / 5	148 / 5	858 / 30	30,6
2011/12	144 / 5	142 / 5	142 / 5	140 / 5	141 / 5	138 / 5	847 / 30	30,3
2012/13	137 / 5	144 / 5	142 / 5	142 / 5	140 / 5	134 / 5	839 / 30	30,0
2013/14	135 / 5	137 / 5	144 / 5	142 / 5	142 / 5	133 / 5	833 / 30	29,8
2014/15	135 / 5	135 / 5	137 / 5	136 / 5	130 / 5	135 / 5	808 / 30	28,9

Tab. 24.2 Schülerzahlenprognose Gesamtschule Am Lauerhaas - Sek. II

Schuljahr	Jgst. 11	Jgst. 12	Jgst. 13	Summe Sek. II	Kursbildung nach Richtwert	Summe Sek. I	Gesamt-schüler-zahl
2008/09	66	32	21	119	6,1	830	949
2009/10	63	55	27	145	7,4	848	993
2010/11	63	57	48	168	8,6	858	1026
2011/12	71	57	50	178	9,1	847	1025
2012/13	66	64	50	180	9,2	839	1019
2013/14	64	59	56	179	9,2	833	1012
2014/15	64	58	52	174	8,9	808	982

6.3 Ellen Key-Schule – Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung

Die Förderschule Ellen Key-Schule wird im Schuljahr 2009/10 von insgesamt 168 Schülern besucht, die in 14 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Davon entfallen 32 Schüler auf die Primarstufe; 136 Schüler sind der Sekundarstufe I zuzurechnen. Damit erreicht die Schule eine reichliche Einzügligkeit.

Aufgrund der unsicheren und in erster Linie nicht demografisch begründeten Rahmenbedingungen ist eine konkrete Prognose der Schülerzahlen für Förderschulen generell nicht sinnvoll.

Es kann jedoch unter Status-quo-Bedingungen mittelfristig auf jeden Fall von einer Fortführung der Einrichtung in der Größenordnung von etwa 150 - 180 Schülern ausgegangen werden. Da jedoch im Kreis Wesel die Einführung so genannter „Kompetenzzentren“ vorgesehen ist, wird im Fall der Realisierung dieses Konzeptes von einer deutlichen Verringerung der Schülerzahlen im Bereich der klassischen Förderschulen auszugehen sein. Nach bisher vorliegenden Erfahrungen könnte dies im Einzelfall zu einer Reduzierung der Schülerzahlen von bis zu 50 % führen.

7. Die Planung des zukünftigen Schulangebotes in der Stadt Wesel

Ausgehend vom vorhandenen Schulangebot und unter Berücksichtigung aller relevanten Planungsgrundlagen und -daten enthält und begründet der Schulentwicklungsplan in Übereinstimmung mit den geltenden bildungspolitischen Vorgaben den mittelfristigen Zielplan sowie die langfristigen Entwicklungsvorstellungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulträgers. Dabei ist der mittelfristige Zielplan auf einen Planungshorizont von fünf Jahren angelegt und soll somit den Entwicklungsstand fünf Jahre nach Aufstellung des Planes darstellen.

Unter Bezugnahme auf § 80 Schulgesetz NRW bildet die Schulentwicklungsplanung den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen und bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung sowie die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen. Entsprechend dieser Vorgabe wird nachfolgend die Entwicklung des zukünftigen schulischen Angebotes in der Stadt Wesel im Einzelnen dargestellt und begründet.

7.1 Mittelfristiger Zielplan Primarstufe

Der mittelfristige Zielplan stellt die schulorganisatorischen und schulbaulichen Maßnahmen dar, die zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs im mittelfristigen Planungszeitraum erforderlich sind.

In der Stadt Wesel besteht im Bereich der Primarstufe mittelfristig in gewissem Umfang schulorganisatorischer Handlungsbedarf, um weiterhin eine optimale schulische Versorgung im Stadtgebiet sicherstellen zu können. Ursache hierfür ist zum einen die demografische Entwicklung, die mittelfristig zu weiter sinkenden Schülerzahlen in der Primarstufe führen wird. So ist allein im Zeitraum vom Schuljahr 2008/09 bis zum Schuljahr 2013/14 in der Stadt Wesel mit einem Rückgang um über 200 Schüler zu rechnen, was immerhin mehr als zwei Zügen entspricht. Gleichzeitig besteht aber auch eine weiterhin steigende Nachfrage nach Betreuungsangeboten, was wiederum zu einem erhöhten Raumbedarf führt.

Insbesondere diese Entwicklung führt dazu, dass trotz rückläufiger Schülerzahlen per Saldo kein nennenswerter Schulraumüberhang entsteht, weil freiwerdende Kapazitäten aufgrund sinkender Schülerzahlen tendenziell durch wachsenden Raumbedarf bei den Betreuungsangeboten weitgehend kompensiert werden.

7.1.1 GGS Bislich (Am Deich)

Die Grundschule Bislich (Am Deich) kann mittelfristig unter der Voraussetzung, dass in allen Schuljahren eine Eingangsklasse mit mindestens 18 Schülern gebildet werden kann, unverändert als einzügiges System fortgeführt werden. Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, muss die Schule ggf. aufgelöst werden.

Die Grundschule Bislich wird im Schuljahr 2009/10 von 81 Schülern besucht, die in vier gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit verfügt die Schule formal über eine glatte Einzügigkeit.

Mittelfristig ist mit weitgehend konstanten Schülerzahlen in der Größenordnung von 75 – 80 Schülern zu rechnen. Damit zeichnet sich ab, dass zwar einerseits der Richtwert für eine einzügige Grundschule (96 Schüler) nicht mehr erreicht wird, jedoch andererseits in der Mehrzahl der Schuljahre mit einem Aufkommen von mindestens 18 Schülern zu rechnen ist, das für die Bildung einer Eingangsklasse benötigt wird.

Damit ist der Fortbestand der GGS Bislich als eigenständiges System mittelfristig nicht gesichert. Im Falle der Unterschreitung der für die Fortführung erforderlichen Mindestschülerzahl von 18 Schülern kann eine Eingangsklasse nicht mehr gebildet werden; die Schule müsste dann auslaufend aufgelöst werden. Wird die Mindestzahl von 18 Schülern jedoch in allen Schuljahren erreicht, kann die Grundschule Bislich als einzügiges System fortgeführt werden.

Da aus Sicht des Schulträgers sowohl unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit als auch unter dem Aspekt der Wahrung der kulturellen Identität des Dorfes Bislich ein großes Interesse an einem Fortbestand der Schule besteht, sollten alle Möglichkeiten zur Sicherung des Schulstandortes Bislich ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob durch eine Ausweisung eines Teilstandortes eine Sicherung des Schulstandortes Bislich möglich ist. Außerdem sollte u. a. darauf geachtet werden, dass alle Schüler aus dem Bereich Diersfordt in Bislich beschult werden.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Bislich im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt vier gebildeten Klassen ein Überhang von einem Mehrzweckraum. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 15 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 45 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 wiederum die Bildung von insgesamt vier Klassen. Bei angenommenen 19 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich eine angemessene Versorgung im Betreuungsbereich.

**Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation der GGS
 Bislich im Schuljahr 2013/14:**

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
4 Unterrichtsräume	4 UR	→	0
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo +1
48 m² Räume Betreuung	zusammen		
29 m² Küche/Speiseraum	82 m²	→	+5 m²
			Saldo +5 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

7.1.2 GGS Blumenkamp

Die Grundschule Blumenkamp kann mittelfristig fortgeführt werden; im Hinblick auf das vorhandene Raumangebot und angesichts drohender Engpässe am Nachbarstandort Konrad-Duden-Schule sollte jedoch fallweise eine Überschreitung der Einzügigkeit zugelassen werden.

Die Grundschule Blumenkamp wird im Schuljahr 2009/10 von 155 Schülern besucht, die in sieben gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit verfügt die Schule – entgegen der Begrenzung auf einen Zug durch den Schulträger – aktuell über eine knappe Zweizügigkeit.

Unter den bisherigen Rahmenbedingungen zeichnet sich für die GGS Blumenkamp mittelfristig ein Rückgang auf gut einen Zug ab.

Es fällt auf, dass die GGS Blumenkamp bereits gegenwärtig in allen Schuljahren auch Schüler aus dem Einzugsbereich anderer Grundschulen aufnimmt und als Folge davon in allen Jahrgangsstufen die Größenordnung der Einzügigkeit deutlich überschreitet.

Vor dem Hintergrund des relativ großzügigen Raumangebotes sowie der bestehenden Raumengpässe an der benachbarten Grundschule Konrad Duden (vgl. 7.1.8) wird vorgeschlagen, an der Grundschule Blumenkamp zukünftig eine Überschreitung der Einzügigkeit zuzulassen z. B. durch die Aufnahme von zwei Eingangsklassen in jedem zweiten Schuljahr. Dadurch wäre es möglich, mehr Schüler aus dem Bereich Lackhausen (die gegenwärtig i. d. R. die Konrad Duden-Schule besuchen) an der Grundschule Blumenkamp zu beschulen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Konrad Duden-Schule zukünftig wieder unter die Dreizügigkeit zurückgeführt werden kann. Für die Schüler und Schülerinnen aus Lackhausen würde dies – bei entsprechender Beförderung – nicht zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit führen.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Blumenkamp im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt noch sechs gebildeten Klassen ein Überhang von einem Mehrzweckraum, allerdings entsprach dieser Raum nicht voll den Anforderungen der Schulbaurichtlinien (keine ausreichende Raumhöhe und Bellchtung). Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 30 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 46 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt fünf Klassen. Bei angenommenen 29 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich eine angemessene Versorgung im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation der GGS Blumenkamp im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
5 Unterrichtsräume	6 UR	→	+1
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo +2
73 m² Räume Betreuung	zusammen		
44 m² Küche/Speiseraum	121 m²	→	+5 m²
			Saldo +5 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Zulassung von zwei Eingangsklassen in jedem zweiten Schuljahr, im Wechsel mit der GGS Konrad Duden) gilt die nachfolgende Prognose sowie die modifizierte Schulraumbilanz.

Modifizierte Schülerzahlenprognose GGS Blumenkamp							1
Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert	
2008/09	33*/ 1	36*/ 2	38 / 2	25 / 1	132 / 6	5,5	
2009/10	33*/ 1	36*/ 2	43 / 2	43 / 2	155 / 7	6,5	
2010/11	43 / 2	33 / 1	36 / 2	43 / 2	155 / 7	6,5	
2011/12	28 / 1	43 / 2	33 / 1	36 / 2	140 / 6	5,8	
2012/13	44 / 2	28 / 1	43 / 2	33 / 1	148 / 6	6,2	
2013/14	24 / 1	44 / 2	28 / 1	43 / 2	139 / 6	5,8	

* jahrgangsübergreifende Schuleingangsphase

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation 2013/14 an der GGS Blumenkamp nach Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
6 Unterrichtsräume	6 UR	→	0
2 Mehrzweckräume	2 MZ	→	0
			Saldo 0
88 m² Räume Betreuung	zusammen		
53 m² Küche/Speiseraum	121 m²	→	-20 m²
			Saldo -20 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist auch bei Umsetzung der Maßnahme nicht abzusehen. Vorübergehend würde ein Mehrzweckraum fehlen.

7.1.3 GGS Theodor-Heuss

Die Theodor-Heuss-Grundschule im Ortsteil Flüren kann mittelfristig als bis zu zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Die GGS Theodor-Heuss wird im Schuljahr 2009/10 von 151 Schülern besucht, die in sieben gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Schule knapp zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich ein weiterer Rückgang der Schülerzahlen ab, am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, ist aus heutiger Sicht mit einem Aufkommen in der Größenordnung von knapp 130 Schülern zu rechnen.

Damit kann die Theodor-Heuss-Grundschule mittelfristig als eineinhalb- bis zweizügiges System fortgeführt werden. Die Schule ist in ihrem Bestand gesichert; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Theodor-Heuss im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt sieben gebildeten Klassen ein Überhang von einem Unterrichtsraum und einem Mehrzweckraum, allerdings entsprach dieser nicht in allen Punkten den Anforderungen der Schulbaurichtlinien (Raumhöhe und Belichtung). Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 40 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 160 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 nur noch die Bildung von insgesamt sechs Klassen. Bei angenommenen 63 Kindern (= 50 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Überhang von 68 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Theodor-Heuss im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→ Abweichung
6 Unterrichtsräume	8 UR	→ +2
1 Mehrzweckraum	3 MZ	→ +2
		Saldo +4
158 m² Räume Betreuung	zusammen	
95 m² Küche/Speiseraum	320 m²	→ +68 m²
		Saldo +68 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

7.1.4 GGS am Holzweg

Die Grundschule am Holzweg weist seit Jahren einen starken Rückgang der Schülerzahlen auf; in den letzten Jahren konnte nur unter größten Schwierigkeiten jeweils eine Eingangsklasse gebildet werden. Bei tendenziell weiter sinkenden Schülerzahlen muss deshalb davon ausgegangen werden – vgl. hierzu die Status quo-Prognose –, dass dies zukünftig nicht mehr in allen Schuljahren gelingt.

Vor diesem Hintergrund ist die Grundschule am Holzweg akut gefährdet. Bei einer Unterschreitung der Mindestzahl von 18 Schülern in der Eingangsklasse ist der Schulträger verpflichtet, die Schule aufzulösen.

Die GGS am Holzweg wird im Schuljahr 2009/10 von 100 Schülern besucht, die in fünf gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Einrichtung gut einzügig.

Mittelfristig ist an der Grundschule am Holzweg ein weiterer Schülerrückgang vorprogrammiert; deshalb ist davon auszugehen, dass nicht mehr in allen Schuljahren eine Eingangsklasse gebildet werden kann. Sollte dieser Fall eintreten und die Auflösung der Schule unvermeidlich werden, wird vorgeschlagen, das bisher von der Grundschule am Holzweg genutzte Gebäude der benachbarten KGS Mühlenweg zur Verfügung zu stellen, die damit als dann dreizügiges System fortgeführt werden könnte.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS am Holzweg im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt fünf gebildeten Klassen ein Überhang von drei Unterrichtsräumen und einem Mehrzweckraum. Dem steht ein flächenmäßiges Defizit im Betreuungsbereich in der Größenordnung von gut einem für Unterrichtszwecke geeigneterem Raum gegenüber. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 67 teilnehmenden Kindern ein flächenmäßiges Defizit von 70 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich im Fall der Fortführung der Schule für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt vier Klassen. Bei angenommenen 54 Kindern (= 75 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 18 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS am Holzweg im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
4 Unterrichtsräume	8 UR	→	+4
1 Mehrzweckraum	2 MZ	→	+1
			Saldo +5
135 m² Räume Betreuung	zusammen		
81 m² Küche/Speiseraum	198 m²	→	-18 m²
			Saldo -18 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da zum Ausgleich der Raumdefizite im Betreuungsbereich Räume aus dem Unterrichtsbereich herangezogen werden können.

7.1.5 GGS Am Quadenweg

Die Grundschule Am Quadenweg kann mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Die GGS Am Quadenweg wird im Schuljahr 2009/10 von 188 Schülern besucht, die in acht gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Einrichtung glatt zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule Am Quadenweg ein leichter Anstieg der Schülerzahlen ab; es können in allen Schuljahren mindestens zwei Eingangsklassen gebildet werden, die Schülerzahl wird bis zum Ende Planungszeitraums auf ca. 220 ansteigen.

Damit kann die GGS Am Quadenweg mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Am Quadenweg im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt acht gebildeten Klassen ein Überhang von zwei Mehrzweckräumen. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 70 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 154 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt neun Klassen. Bei angenommenen 112 Kindern (= 50 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein leichtes Defizit von 14 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Am Quadenweg im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
9 Unterrichtsräume	8 UR	→	-1
2 Mehrzweckräume	4 MZ	→	+2
			Saldo +1
280 m ² Räume Betreuung	zusammen		
168 m ² Küche/Speiseraum	434 m ²	→	-14 m ²
			Saldo -14 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

7.1.6 GGS Fusternberg

Die Grundschule Fusternberg kann mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Die GGS Fusternberg wird im Schuljahr 2009/10 von 186 Schülern besucht, die in acht gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Einrichtung glatt zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule Fusternberg ein weitgehend stabiles Schüleraufkommen ab; In allen Schuljahren können zwei Eingangsklassen gebildet werden. Die Schülerzahl verharrt während des gesamten Planungszeitraums in der Größenordnung von 190 Schülern.

Damit kann die GGS Fusternberg mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Fusternberg im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt noch neun gebildeten Klassen ein Überhang von einem Mehrzweckraum. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 14 teilnehmenden Kindern ein Defizit von 35 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt acht Klassen. Bei angenommenen 48 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 192 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Fusternberg im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
8 Unterrichtsräume	9 UR	→	+1
2 Mehrzweckräume	3 MZ	→	+1
			Saldo +2
120 m² Räume Betreuung	zusammen		
72 m² Küche/Speiseraum	0 m²	→	-192 m²
			Saldo -192 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da zum Ausgleich der Raumdefizite im Betreuungsbereich Räume aus dem Unterrichtsbereich herangezogen werden können.

7.1.7 GGS am Buttendick

Die Grundschule am Buttendick kann mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Die GGS am Buttendick wird im Schuljahr 2009/10 von 188 Schülern besucht, die in acht gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Einrichtung glatt zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule am Buttendick ein weitgehend konstantes Schüleraufkommen ab; es können in allen Schuljahren zwei Eingangsklassen gebildet werden, die Schülerzahl insgesamt bewegt sich weiterhin nahe am Richtwert für eine volle Zweizügigkeit.

Damit kann die GGS am Buttendick mittelfristig unverändert als zweizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS am Buttendick im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt acht gebildeten Klassen ein Fehlbedarf von zwei Mehrzweckräumen. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 36 teilnehmenden Kindern ein Defizit von 30 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 wiederum die Bildung von insgesamt acht Klassen. Bei angenommenen 46 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergäbe sich ein Defizit von 70 m² im Betreuungsbereich. Dieses Raumdefizit wurde jedoch zwischenzeitlich durch einen Ausbau des Dachgeschosses beseitigt.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Buttendick im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14		Bestand		→	Abweichung
8	Unterrichtsräume	8	UR	→	0
2	Mehrzweckräume	0	MZ	→	-2
					Saldo -2
115 m ²	Räume Betreuung	zusammen			
69 m ²	Küche/Speiseraum	114 m ²		→	-70 m ²
					Saldo -70 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist nicht abzusehen, da zwischenzeitlich zur Behebung der Raumdefizite das Dachgeschoss ausgebaut wurde.

7.1.8 GGS Konrad-Duden

Die Konrad-Duden-Grundschule, die vom Schulträger auf zwei Züge begrenzt wurde, bildet gegenwärtig in allen Jahrgangsstufen drei Klassen und ist damit de facto dreizügig. Aufgrund der damit verbundenen räumlichen Engpässe wird vorgeschlagen, zukünftig nur noch in jedem zweiten Schuljahr die Bildung von drei Eingangsklassen zuzulassen.

Die GGS Konrad-Duden wird im Schuljahr 2009/10 von 260 Schülern besucht, die in 12 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Schule glatt dreizüglig.

Mittelfristig zeichnet sich unter Status quo-Bedingungen zwar ein Rückgang der Schülerzahlen ab; dabei wird jedoch weiterhin die Zweizügigkeit überschritten.

Diese Überschreitung der festgelegten Zügigkeit führt im Ergebnis dazu, dass u. U. auch weiterhin ein angemessenes Raumangebot für Betreuungsangebote nicht zur Verfügung steht.

Um sicherzustellen, dass dieser suboptimale Zustand beendet wird, wird vorgeschlagen, dass zukünftig – im Wechsel mit der Grundschule Blumenkamp – nur noch in jedem zweiten Schuljahr drei Eingangsklassen gebildet werden. Dies ließe sich dadurch erreichen, dass ein Teil der Schüler aus dem Bereich Lackhausen, die bisher die Konrad-Duden-Schule besucht haben, zukünftig an der Grundschule Blumenkamp beschult wird (vgl. hierzu 7.1.2).

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Konrad-Duden im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt zwölf gebildeten Klassen ein Fehlbedarf von drei Mehrzweckräumen. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 28 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 84 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 nur noch die Bildung von insgesamt neun Klassen. Bei angenommenen 56 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 28 m² im Betreuungsbereich. Die neun gebildeten Klassen werden jedoch nur schrittweise erreicht, so dass vorübergehend deutliche Raumengpässe zu erwarten sind.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Konrad-Duden im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
9 Unterrichtsräume	12 UR	→	+3
2 Mehrzweckräume	0 MZ	→	-2
			Saldo +1
140 m² Räume Betreuung	zusammen		
84 m² Küche/Speiseraum	196 m²	→	-28 m²
			Saldo -28 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zwar zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da zum Ausgleich der Raumdefizite im Betreuungsbereich Räume aus dem Unterrichtsbereich herangezogen werden können. Zwischenzeitlich sind jedoch deutliche Raumengpässe zu erwarten.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Zulassung von drei Eingangsklassen nur in jedem zweiten Schuljahr, im Wechsel mit der GGS Blumenkamp) gilt die nachfolgend dargestellte Prognose sowie die modifizierte Schulraumbilanz.

Modifizierte Schülerzahlenprognose GGS Konrad Duden 2						
Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe	Klassenbildung nach Richtwert
2008/09	64 / 3	66 / 3	66 / 3	74 / 3	270 / 12	11,3
2009/10	62 / 3	64 / 3	70 / 3	64 / 3	260 / 12	10,8
2010/11	43 / 2	62 / 3	64 / 3	70 / 3	239 / 11	10,0
2011/12	66 / 3	43 / 2	62 / 3	64 / 3	235 / 11	9,8
2012/13	45 / 2	66 / 3	43 / 2	62 / 3	216 / 10	9,0
2013/14	46 / 2	45 / 2	66 / 3	43 / 2	200 / 9	8,3

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation 2013/14 an der GGS Konrad-Duden nach Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
9 Unterrichtsräume	12 UR	→	+3
2 Mehrzweckräume	0 MZ	→	-2
			Saldo +1
125 m² Räume Betreuung	zusammen		
75 m² Küche/Speiseraum	196 m²	→	-4 m²
			Saldo -4 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen. Die vorübergehenden massiven Raumengpässe im Unterrichtsbereich bleiben zwar erhalten, da der Entlastungseffekt erst später einsetzen kann. Zumindest im Betreuungsbereich ist jedoch durch die reduzierte Schülerzahl eine Entspannung zu erwarten.

7.1.9 GGS Büderich

Die Grundschule Büderich, die an den beiden Standorten Büderich (zweizügiger Hauptstandort) und Ginderich (einzügiger Teilstandort) geführt wird, kann mittelfristig als dreizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein Handlungsbedarf.

Die GGS Büderich wird im Schuljahr 2009/10 von 264 Schülern besucht, die in 12 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Schule glatt dreizügig.

Mittelfristig zeichnet sich ein leichter Rückgang der Schülerzahlen ab; dabei ist jedoch bis zum Schuljahr 2012/13 weiterhin durchgängig von der Bildung von insgesamt drei Eingangsklassen auszugehen (jeweils zwei am Standort Büderich, eine Klasse am Standort Ginderich).

Am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2013/14, wird das Aufkommen jedoch nur noch zur Bildung von zwei Eingangsklassen ausreichen; damit würde die volle Dreizügigkeit unterschritten. Ob diese Entwicklung nachhaltig ist oder lediglich einen statistischen Ausreißer darstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die GGS Büderich im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt zwölf gebildeten Klassen ein Überhang von einem Mehrzweckraum, allerdings liegt dieser im Untergeschoss und verfügt über keine ausreichende Raumhöhe und Belichtung. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 28 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 140 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt elf Klassen. Bei angenommenen 57 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein leichtes Defizit von 19 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Büderich im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
11 Unterrichtsräume	12 UR	→	+1
2 Mehrzweckräume	4 MZ	→	+2
			Saldo +3
143 m² Räume Betreuung	zusammen		
86 m² Küche/Speiseraum	210 m²	→	-19 m²
			Saldo -19 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da zum Ausgleich der Raumdefizite im Betreuungsbereich Räume aus dem Unterrichtsbereich herangezogen werden können.

7.1.10 KGS am Mühlenweg

Die KGS am Mühlenweg kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein zwingender schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Die KGS am Mühlenweg wird im Schuljahr 2009/10 von 221 Schülern besucht, die in neun gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit ist die Einrichtung gut zweizügig.

Mittelfristig zeichnet sich an der Grundschule am Mühlenweg unter Status quo-Bedingungen ein weitgehend konstantes Schüleraufkommen ab; es können in allen Schuljahren zwei Eingangsklassen gebildet werden, die Schülerzahl insgesamt bewegt sich weiterhin auf dem heutigen Niveau von ca. 220 Schülern.

Für den Fall, dass die benachbarte GGS am Holzweg aufgrund zu geringer Schülerzahlen aufgelöst werden muss, wird vorgeschlagen, den dann nicht mehr genutzten Schulraum der KGS am Mühlenweg zuzuschlagen und diese dann als dreizügiges System und als die zentrale Grundschule mit katholischem Bekenntnis in der Stadt Wesel fortzuführen.

Unabhängig davon sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, die **Katholische Böhschule zu einem Teilstandort der KGS Mühlenweg** zu machen, damit bei einer Zusammenlegung oder separaten Fortführung der beiden anderen Innenstadtsschulen aufgrund zurückgehender Schülerzahlen im Gebäude Böhlstraße die Fortführung der Kath. Böhschule im Gebäude Brüner-Tor-Platz möglich ist.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die KGS am Mühlenweg im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt noch zehn gebildeten Klassen eine ausgeglichene Raumbilanz. Für Betreuungsmaßnahmen wurden die Angebote an der GGS am Holzweg mit genutzt.

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt acht Klassen. Bei angenommenen 54 Kindern (= 25 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 216 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der KGS Mühlenweg im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
8 Unterrichtsräume	11 UR	→	+3
2 Mehrzweckräume	2 MZ	→	0
			Saldo +3
135 m² Räume Betreuung	zusammen		
81 m² Küche/Speiseraum	0 m²	→	-216 m²
			Saldo -216 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da das Defizit im Betreuungsbereich weitgehend durch Überhänge im Unterrichtsbereich ausgeglichen werden könnte.

7.1.11 GGS am Brüner-Tor-Platz, EGS an der Böhlstraße, KGS an der Böhlstraße (Innenstadtschulen)

Für die Grundschulversorgung in der Innenstadt von Wesel wäre zwar grundsätzlich eine Neuordnung des Angebots im Bereich der Primarstufe mit dem Ziel der Bildung einer einzigen Gemeinschaftsgrundschule wünschenswert, es kann jedoch kurzfristig nicht realisiert werden. Ursache hierfür ist vor allem die Tatsache, dass mittelfristig nach wie vor ein Bedarf von fünf Grundschulzügen besteht; aus schulrechtlichen Gründen jedoch die Einrichtung einer mehr als vierzügigen Grundschule nicht umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund sollte das Ziel einer strukturellen Neuordnung der Grundschulversorgung im Bereich der Innenstadt generell beibehalten werden; zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden jedoch unter den gegebenen Umständen keine Chancen gesehen, dieses Ziel kurzfristig umzusetzen.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich aus Sicht der Schulentwicklungsplanung, das gegenwärtige Parallelsystem von drei Grundschulen mit jeweils unterschiedlicher bekenntnismäßiger Ausrichtung

- **Brüner Tor-Platz-Schule (Gemeinschaftsgrundschule)**
- **Schule an der Böhlstraße I (Ev. Bekenntnisschule)**
- **Schule an der Böhlstraße II (Kath. Bekenntnisschule)**

zunächst bis auf Weiteres beizubehalten. Sollte im Verlauf des Planungszeitraums absehbar sein, dass der Gesamtbedarf in Wesel-Innenstadt auf vier Grundschulzüge zurückgeht, sollte ggf. erneut die Idee aufgegriffen werden, die drei bestehenden Grundschulen zu einer Gemeinschaftsgrundschule zusammen zu legen.

Unabhängig davon sollte die Möglichkeit geprüft werden, die **Katholische Böhlschule zu einem Teilstandort der KGS Mühlenweg** zu machen, damit bei einer Zusammenlegung oder separaten Fortführung der beiden anderen Innenstadtsschulen aufgrund zurückgehender Schülerzahlen im Gebäude Böhlstraße die Fortführung der KGS Böhlschule im Gebäude Brüner-Tor-Platz möglich ist.

In diesem Gebäude nicht mehr genutzte Räume könnten dann ggf. der Ellen-Key-Schule zur Verfügung gestellt werden, die derzeit zwar keinen zusätzlichen Raumbedarf hat. Wegen der künftigen Eigenschaft als Kompetenzzentrum ist derzeit aber ein zusätzlicher Raumbedarf nicht auszuschließen.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die **GGs Am Brüner-Tor-Platz** im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt sieben gebildeten Klassen eine ausgeglichene Raumbilanz. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 28 teilnehmenden Kindern ein Überhang von 230 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt acht Klassen. Bei angenommenen 93 Kindern (= 50 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 30 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der GGS Am Brüner-Tor-Platz im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
8 Unterrichtsräume	8 UR	→	0
2 Mehrzweckräume	1 MZ	→	-1
			Saldo -1
233 m² Räume Betreuung	zusammen		
140 m² Küche/Speiseraum	342 m²	→	-30 m²
			Saldo -30 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die **EGS an der Böhlsstraße** im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt elf gebildeten Klassen ein Überhang von einem Unterrichtsraum. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 125 teilnehmenden Kindern ein Defizit von 35 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt acht Klassen. Bei angenommenen 105 Kindern (= 50 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein leichter Überhang von 45 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der EGS an der Böhlsstraße im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14		Bestand		→	Abweichung
8	Unterrichtsräume	12	UR	→	+4
2	Mehrzweckräume	3	MZ	→	+1
					Saldo +5
263 m ²	Räume Betreuung	zusammen			
158 m ²	Küche/Speiseraum	465 m ²		→	45 m ²
					Saldo +45 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf ergab sich für die **KGS an der Böhlsstraße** im Schuljahr 2008/09 bei insgesamt sieben gebildeten Klassen ein Fehlbedarf von zwei Mehrzweckräumen. Im Betreuungsbereich ergab sich bei insgesamt 49 teilnehmenden Kindern ein Defizit von 86 m².

Aus der Schülerzahlenprognose ergibt sich für das Schuljahr 2013/14 die Bildung von insgesamt vier Klassen. Bei angenommenen 59 Kindern (= 50 % Versorgungsquote) in der Betreuung ergibt sich ein Defizit von 126 m² im Betreuungsbereich.

Zusammenfassung der voraussichtlichen Schulraumsituation an der KGS an der Böhlstraße im Schuljahr 2013/14:

Bedarf Schuljahr 2013/14	Bestand	→	Abweichung
4 Unterrichtsräume	7 UR	→	+3
1 Mehrzweckraum	0 MZ	→	-1
			Saldo +2
148 m² Räume Betreuung	zusammen		
89 m² Küche/Speiseraum	110 m²	→	-126 m²
			Saldo -126 m²

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes nicht abzusehen, da das Defizit im Betreuungsbereich weitgehend durch Überhänge im Unterrichtsbereich ausgeglichen werden könnte.

7.2 Mittelfristiger Zielplan Sekundarstufe

Der mittelfristige Zielplan stellt die schulorganisatorischen und schulbaulichen Maßnahmen dar, die zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs im mittelfristigen Planungszeitraum erforderlich sind.

In der Stadt Wesel besteht im mittelfristigen Planungszeitraum im Bereich der Sekundarstufe kein schulorganisatorischer und darüber hinaus für den Unterrichtsbereich auch kein schulbaulicher Handlungsbedarf.

Die sechs bestehenden allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und II

- **Martini Hauptschule**
- **Realschule Wesel-Mitte**
- **Konrad Duden-Realschule**
- **Andreas Vesalius-Gymnasium**
- **Konrad Duden-Gymnasium**
- **Gesamtschule Am Lauerhaas**

sind in ihrem Bestand gesichert und können in der bisherigen Form unverändert fortgeführt werden. Damit verfügt die Stadt Wesel über ein breit differenziertes und tragfähiges Bildungsangebot, das mittelfristig in seinem Bestand gesichert ist.

7.2.1 Gemeinschaftshauptschule Martini

Die Martini-Hauptschule kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Durch die Auflösung der Konrad Duden-Hauptschule zu Beginn des Schuljahrs 2009/10 ist die Martini-Hauptschule nunmehr die einzige Schule der Schulform Hauptschule in der Stadt Wesel. Dies trägt dazu bei, dass in den nächsten Jahren von einer recht stabilen Entwicklung der Schülerzahlen ausgegangen werden kann.

Die Martini-Hauptschule wird im Schuljahr 2009/10 von 353 Schülern besucht, die in 17 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit besteht aktuell eine knappe Dreizügigkeit.

Mittelfristig ist aufgrund der Monopolstellung der Martinischule per Saldo mit weitgehend stabilen Schülerzahlen zu rechnen. Bei mindestens jeweils zwei zu erwartenden Eingangsklassen zeichnet sich eine zwei- bis dreizügige Fortführung ab, wobei die unteren Jahrgangsstufen eher mit zwei, die oberen dagegen eher mit drei Parallelklassen geführt werden.

Am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2014/15, ist aus heutiger Sicht mit einem Aufkommen von etwa 360 Schülern und 16 gebildeten Klassen zu rechnen.

Damit ist die Martini-Hauptschule als zukünftig einzige Hauptschule in der Stadt Wesel mittelfristig in ihrem Bestand gesichert. Sie kann unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 68) ergab sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Hauptschule Martini bei insgesamt 15 gebildeten Klassen für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 ein Überhang von vier Mehrzweckräumen sowie ein flächenmäßiger Überhang im Ganztagsbereich. Dem steht ein Fehlbedarf von einem naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum gegenüber. Dabei wurde das dreizügige Fachraumprogramm aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Hauptschule vorab um einen naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum gekürzt.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes von insgesamt 16 gebildeten Klassen auszugehen, so dass sich dann voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation an der GHS Martini im Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15 (dreizügiges Fachraumprogramm)		Bestand	→	Abweichung
16	Unterrichtsräume	15	UR →	-1
1	Fachraum Inform.	2	FR →	0**
3*	Fachraum Nat.-W.	2	FR →	-1
4	Fachraum Arbeitsl.	4	FR →	0
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR →	0
1	Mehrzweckraum	5	MZ →	+4
Saldo				+2

* Raumprogramm schulformspezifisch um einen Raum gekürzt

** 2 kleinere Räume, zusammen 82m²

Ganztagsbereich für volle drei Züge

360 m²	Essplatz/Essensausgabe	328 m²	→	-32 m²
180 m²	Spiel/Aufenthaltsräume	251 m²	→	+71 m²
Saldo				+39 m²

nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:

1	Berufsorientierung (BOB)	1	BOB →	0
1	Trainingsraum (RVD)	1	RVD →	0
Saldo				0

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist nicht abzusehen.

7.2.2 Konrad Duden-Gemeinschaftshauptschule

Die Konrad Duden-Hauptschule wurde zu Beginn des Schuljahrs 2009/10 aufgelöst. Sie hat im Schuljahr 2009/10 erstmals keine Eingangsklasse(n) mehr gebildet und befindet sich im Auslaufbetrieb. Spätestens ab dem Schuljahr 2013/14 wird die Schule komplett aufgelöst sein, da die Beschulung eines einzigen Jahrgangs nicht in Betracht kommt.

Die Konrad Duden-Hauptschule wird im Schuljahr 2009/10 noch von 185 Schülern besucht, die in 8 gebildeten Klassen der Jahrgangsstufen 6 – 10 unterrichtet werden.

Bis einschl. Schuljahr 2012/13 wird die Konrad-Duden-Hauptschule im Auslaufbetrieb fortgeführt; Schüler- und Klassenzahlen werden sich in den nächsten Jahren kontinuierlich verringern.

Die Konrad-Duden-Hauptschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/12 (nur noch ein Jahrgang) den Standort Im Schulzentrum Wesel-Nord freiziehen und die restlichen Schüler zur GHS Martini verlagern. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Verlagerung vorgenommen werden, könnte es am Standort der GHS Martini zu zusätzlichen Raumbedarfen kommen, die vorübergehend im nicht mehr von der Realschule benötigten ‚Paulinum‘ abgedeckt werden könnten.

7.2.3 Realschule Wesel-Mitte

Die Realschule Wesel-Mitte kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Die Realschule Wesel-Mitte wird im Schuljahr 2009/10 von 638 Schülern besucht, die in 24 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit besteht aktuell eine glatte Vierzügigkeit.

Mittelfristig ist mit einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen. Bei einer angestrebten gleichmäßigen Verteilung des Schülerpotenzials für die Schulform Realschule auf die beiden bestehenden Realschulen Mitte und Konrad Duden zeichnet sich für beide Realschulen eine etwa dreizügige Größenordnung ab. Die Schülerzahlen an der Realschule Wesel-Mitte werden demzufolge am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2014/15, aus heutiger Sicht bei etwa 500 Schüler liegen. Es ist mit 19 gebildeten Klassen zu rechnen, was einer reichlichen Dreizügigkeit entspricht.

Damit kann die Realschule Wesel-Mitte als drei- bis vierzügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf. Zur Absicherung der Planung sollte der Schulträger beschließen, dass zukünftig max. drei Eingangsklassen gebildet werden.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 71) ergab sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Realschule Mitte bei insgesamt 25 gebildeten Klassen für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 im Saldo ein Überhang von neun für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen. Dabei wurde das vierzügige Fachraumprogramm aufgrund des vorhandenen Raumbestandes nicht vorab gekürzt.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes von 19 gebildeten Klassen auszugehen, so dass sich dann voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation an der Realschule Wesel-Mitte zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15 (dreizügliges Fachraumprogramm)		Bestand	→	Abweichung
19	Unterrichtsräume	29	UR →	+10
1	Fachraum Inform.	2	FR →	+1
4	Fachraum Nat.-W.	5	FR →	+1
4	Fachraum Arbeitsl.	4	FR →	0
2	Fachraum Mus.-B.	4	FR →	+2
1	Mehrzweckraum	3	MZ →	+2
Saldo				+16

* Raumprogramm schulformspezifisch nicht gekürzt

Ein schulräumlicher Maßnahmenbedarf ist nicht abzusehen. Die Räume im ‚Paulinum‘ können in jedem Fall aufgegeben werden.

7.2.4 Konrad Duden-Realschule

Die Konrad Duden-Realschule kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Die Konrad Duden-Realschule wird im Schuljahr 2009/10 von 495 Schülern besucht, die in 18 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Damit besteht aktuell eine glatte Dreizügigkeit.

Mittelfristig ist mit einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen. Bei einer angestrebten gleichmäßigen Verteilung des Schülerpotenzials für die Schulform Realschule auf die beiden bestehenden Realschulen Konrad Duden und Mitte zeichnet sich für beide Realschulen eine etwa dreizügige Größenordnung ab. Die Schülerzahlen an der Konrad Duden-Realschule werden demzufolge am Ende des Planungszeitraums, im Schuljahr 2014/15, aus heutiger Sicht bei etwa 450 Schülern liegen. Es ist mit 17 gebildeten Klassen zu rechnen, was einer knappen Dreizügigkeit entspricht.

Damit kann die Konrad Duden-Realschule als dreizügiges System fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 75) ergab sich auf der Grundlage der Grundzüge für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Konrad Duden-Realschule bei insgesamt 20 gebildeten Klassen für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 ein Fehlbedarf von einem Fachraum (Kunst). Dabei wurde das dreizügige Fachraumprogramm vorab um einen Raum im Bereich Arbeitslehre gekürzt. Auf der anderen Seite wurde zwei Fach- bzw. Mehrzweckräume, die speziell für eine behinderte Lehrkraft eingerichtet sind, nicht angerechnet.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes von 17 gebildeten Klassen auszugehen, so dass sich voraussichtlich zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation Konrad Duden-Realschule zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15 (dreizügiges Fachraumprogramm)		Bestand	→	Abweichung
17	Unterrichtsräume	20	UR →	3
1	Fachraum Inform.	2	FR →	0**
4	Fachraum Nat.-W.	4	FR →	0
3*	Fachraum Arbeitsl.	3	FR →	0
2	Fachraum Mus.-B.	1	FR →	-1
1	Mehrzweckraum	2	MZ →	0**
Saldo				+2
* Raumprogramm schulformspezifisch um einen Raum gekürzt				
** je einer speziell für eine behinderte Lehrkraft eingerichtet				
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:				
1	Cafeteria	1	SAH →	0
Saldo				0

7.2.5 Andreas-Vesalius-Gymnasium

Das Andreas Vesalius-Gymnasium kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbau-licher Handlungsbedarf.

Das Andreas Vesalius-Gymnasium wird im Schuljahr 2009/10 von 1.314 Schülern besucht. Davon entfallen 831 Schüler auf die Sekundarstufe I, die in 30 gebildeten Klassen unterrichtet werden, was einer glatten Fünfzügigkeit entspricht. Die Sekundarstufe II umfasst aktuell 483 Schüler; damit besteht rechnerisch eine Achzügigkeit.

Mittelfristig werden die Schülerzahlen – In erster Linie wegen der Verkürzung der Schulzeit – deutlich zurückgehen. Bei zunächst i. d. R. fünf Eingangsklassen wird die Sekundarstufe I kurzfristig fünfzünftig bleiben; ab 2013/14 kommt es möglicherweise nur noch zur Bildung von vier Eingangsklassen. Aufgrund der zukünftigen Zurechnung der Jahrgangsstufe 10 zur Sekundarstufe II wird sich die Zahl der gebildeten Klassen deutlich auf voraussichtlich 23 verringern.

In der Sekundarstufe II sind vorübergehend deutlich höhere Schülerzahlen zu erwarten, was ebenfalls eine Folge der Schulzeitverkürzung ist. Von 2010/11 bis 2012/13 umfasst die Sekundarstufe II vier Jahrgänge; im Maximum ist mit ca. 625 Schülern zu rechnen. Nach dem Wegfall dieses Effekts werden sich die Schülerzahlen in der Sekundarstufe II auf dem Niveau von etwa 430 Schülern einpendeln; dies entspricht einer Siebenzügigkeit.

Das Andreas Vesallus-Gymnasium kann mittelfristig im Bereich der Sekundarstufe I als (knapp) fünfzünftiges System, in der Sekundarstufe II als siebenzünftiges System fortgeführt werden. Es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 79) ergab sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für das Andreas Vesallus-Gymnasium bei insgesamt 30 gebildeten Klassen für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 in der Sekundarstufe I im Saldo ein Fehlbedarf von 2 für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen. Dabei wurde das fünfzünftige Fachraumprogramm aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Gymnasium vorab um die Bereiche Hauswirtschaft und Textilgestaltung sowie einen zweiten Technikraum gekürzt.

In der Sekundarstufe II ergab sich bei einem sechszünftigen Fachraumprogramm und 22 angerechneten Kursen im Saldo ein Fehlbedarf von 9 für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Schuljahr 2012/13 von 25 gebildeten Klassen und 28 anzurechnend Kursen auszugehen, so dass sich zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation am ‚AVG‘ zum Schuljahr 2012/13:

Bedarf Schuljahr 2012/13		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfüziges Fachraumprogramm)					
25	Unterrichtsräume	30	UR	→	+5
2	Fachraum Inform.	2	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
1*	Fachraum Arbeitsl.	0	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	1	MZ	→	0
SII (sechszüdiges Fachraumprogramm)		(Obergrenze)			
28	Unterrichtsräume	15	UR	→	-13
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	+1
6	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→	-2
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	1	MZ	→	-1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-12
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:					
1	Cafeteria	1	SAH	→	0
1	Mensa	1	SAH	→	0
1	Essensausgabe/Küche	1	KÜ	→	0
Saldo					0

Der oben ausgewiesene Raumbedarf besteht in diesem Umfang nur bis zum Schuljahr 2012/13, d.h. so lange wie die Sekundarstufe II vier Jahrgangsstufen umfasst. Ab dem Schuljahr 2013/14 (mit vollem Wirksamwerden der Schulzeitverkürzung in der Schulform Gymnasium) ist ein Rückgang des Raumbedarfes zu erwarten.

Gleichwohl wird vorgeschlagen zur gleichmäßigen Verteilung des Schulraumes in Wesel-Mitte das ‚Paulinum‘ zukünftig dem Andreas Vesalius-Gymnasium zur Verfügung zu stellen.

Falls es zu einem vorzeitigen Umzug (vor 2012/13) der restlichen Schüler der aufzulösenden Konrad-Duden-Hauptschule kommt, würden dafür vorübergehend noch einige Räume im ‚Paulinum‘ von der Martini-Hauptschule benötigt werden.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes von 23 gebildeten Klassen und 21 anzurechnend Kursen auszugehen, so dass sich dann voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation am Andreas Vesalius-Gymnasium zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfüziges Fachraumprogramm)					
23	Unterrichtsräume	30	UR	→	+7
2	Fachraum Inform.	2	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
1 *	Fachraum Arbeitsl.	0	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	1	MZ	→	0
SII (sechszüdiges Fachraumprogramm)		(Obergrenze)			
21	Unterrichtsräume	15	UR	→	-6
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	+1
6	Fachraum Nat.-W.	4	FR	→	-2
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	1	MZ	→	-1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-3
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
nicht in den Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen enthaltene Räume:					
1	Cafeteria	1	SAH	→	0
1	Mensa	1	SAH	→	0
1	Essensausgabe/Küche	1	KÜ	→	0
Saldo					0

Über die Umnutzung des ‚Paulinums‘ hinaus ist kein weiterer schulbau-licher Maßnahmenbedarf abzusehen.

7.2.6 Konrad-Duden-Gymnasium

Das Konrad Duden-Gymnasium kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Das Konrad Duden-Gymnasium wird im Schuljahr 2009/10 von 1.148 Schülern besucht. Davon entfallen 752 Schüler auf die Sekundarstufe I, die in 27 gebildeten Klassen unterrichtet werden, was einer Viereinhalbzügigkeit entspricht. Die Sekundarstufe II umfasst aktuell 396 Schüler; damit besteht rechnerisch eine Sechs- bis Siebenzügigkeit.

Mittelfristig werden die Schülerzahlen – in erster Linie wegen der Verkürzung der Schulzeit – deutlich zurückgehen. Bei i. d. R. vier Eingangsklassen wird die Sekundarstufe I auf glatt vier Züge zurückgehen; aufgrund der zukünftigen Zurechnung der Jahrgangsstufe 10 zur Sekundarstufe II wird sich die Zahl der gebildeten Klassen deutlich auf voraussichtlich 20 verringern.

In der Sekundarstufe II sind vorübergehend deutlich höhere Schülerzahlen zu erwarten, was ebenfalls eine Folge der Schulzeitverkürzung ist. Von 2010/11 bis 2012/13 umfasst die Sekundarstufe II vier Jahrgänge; im Maximum ist mit reichlich 500 Schülern zu rechnen. Nach dem Wegfall dieses Effekts werden die Schülerzahlen in der Sekundarstufe II auf etwa 380 - 400 zurückgehen; dies entspricht einer Sechs- bis Siebenzügigkeit.

Das Konrad Duden-Gymnasium kann mittelfristig im Bereich der Sekundarstufe I als vierzügiges System, in der Sekundarstufe II als sechs- bis siebenzügiges System fortgeführt werden. Es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 84) ergab sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für das Konrad Duden-Gymnasium für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 bei 27 gebildeten Klassen in der Sekundarstufe I im Saldo ein Fehlbedarf von einem für Unterrichtszwecke geeigneten Raum. Dabei wurde das fünfzügige Fachraumprogramm in der Sekundarstufe I aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Schulform Gymnasium vorab um die Bereiche Hauswirtschaft und Textilgestaltung sowie einen zweiten Technikraum gekürzt. In der Sekundarstufe II ergab sich bei einer Sechszügigkeit und 19 angerechneten Kursen ein Fehlbedarf von sieben Kursräumen.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Schuljahr 2012/13 von 21 gebildeten Klassen und 24 anzurechnenden Kursen auszugehen, so dass sich dann voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation am 'KDG' zum Schuljahr 2012/13:

Bedarf Schuljahr 2012/13		Bestand		→	Abweichung
SI (vierzügiges Fachraumprogramm)					
21	Unterrichtsräume	27	UR	→	+6
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	+1
5	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	0
1*	Fachraum Arbeitl.	0	FR	→	-1
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+2
SII (sechszügiges Fachraumprogramm)					
24	Unterrichtsräume	12	UR	→	-12
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	6	FR	→	0
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-3
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
Ganztagsbereich für fünf Züge					
600	m² Essplatz/Essensausgabe	179	m²	→	-421 m²
300	m² Spiel/Aufenthaltsräume	112	m²	→	-188 m²
Saldo					-609 m²

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Schuljahr 2014/15 von 20 gebildeten Klassen und 18 angerechneten Kursen auszugehen, so dass sich zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation am 'KDG' zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15		Bestand		Abweichung	
SI (vierzügiges Fachraumprogramm)					
20	Unterrichtsräume	27	UR	→	+7
1	Fachraum Inform.	2	FR	→	+1
5	Fachraum Nat.-W.	6	FR	→	+1
1*	Fachraum Arbeitsl.	0	FR	→	-1
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+2
SII (sechszügiges Fachraumprogramm)					
18	Unterrichtsräume	12	UR	→	-6
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
2	Fachraum Mus.-B.	2	FR	→	0
2	Mehrzweckraum	3	MZ	→	+1
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					+4
* Raumprogramm schulformspezifisch um drei Räume gekürzt					
Ganztagsbereich für fünf Züge					
600	m² Essplatz/Essensausgabe	179	m²	→	-421 m²
300	m² Spiel/Aufenthaltsräume	112	m²	→	-188 m²
Saldo					-609 m²

Zur Abdeckung der ausgewiesenen Defizite (überwiegend im Ganztagsbereich) können freigezogene Räume der Konrad-Duden-Hauptschule herangezogen werden. Es bleibt genügend Raumkapazität um auch die Pavillongebäude zu ersetzen. Für die Umsetzung stehen z. Z. zwei Alternativen unter Einbeziehung der Konrad-Duden-Realschule im Abstimmungs- und Entscheidungsprozess.

7.2.7 Gesamtschule am Lauerhaas

Die Gesamtschule am Lauerhaas kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Die Gesamtschule am Lauerhaas wird im Schuljahr 2009/10 von 993 Schülern besucht. Davon entfallen 848 Schüler auf die Sekundarstufe I, die in 31 gebildeten Klassen unterrichtet werden, was einer Fünfüzigigkeit entspricht. Die Sekundarstufe II umfasst aktuell 145 Schüler; damit besteht rechnerisch eine Zweieinhalbzügigkeit.

Mittelfristig werden die Schülerzahlen an der Gesamtschule weitgehend stabil bleiben. Durch den starken Nachfrageüberhang ist derzeit nicht absehbar, dass die Schülerzahlen – demografisch bedingt – zurückgehen werden, sodass weiterhin von einer fünfüzigen Sekundarstufe I ausgegangen werden kann.

In der Sekundarstufe II haben sich die Schülerzahlen in den vergangenen Jahren erfreulich stabilisiert, so dass aktuell keine Gefährdung mehr für die Fortführung der Oberstufe besteht. Mittelfristig ist sogar eher von einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen auszugehen, so dass voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2010/11 eine volle Dreizügigkeit erreicht wird. Auch eine Überschreitung dieser Größenordnung ist nicht auszuschließen, weil durch die Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium der entsprechende Bildungsgang an der Gesamtschule möglicherweise an Attraktivität gewinnt.

Damit kann die Gesamtschule am Lauerhaas mittelfristig im Bereich der Sekundarstufe I als fünfüzliges System, in der Sekundarstufe II als (mindestens) dreizügiges System fortgeführt werden. Es besteht kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 89) ergab sich auf der Grundlage der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für die Gesamtschule bei insgesamt 30 gebildeten Klassen für den Unterrichtsbereich im Schuljahr 2008/09 in der Sekundarstufe I ein Fehlbedarf von einem Fachraum Informatik, einem naturwissenschaftlichen Lehr- und Übungsraum und Fachraum für Textilgestaltung dem steht ein Überhang von einem Mehrzweckraum gegenüber. Dabei wurde das fünfzügige Fachraumprogramm in der Sekundarstufe I nicht vorab gekürzt; der Bereich Textilgestaltung gehört aber zu den Bereichen, in denen der Bedarf im Einzelfall zu prüfen ist.

In der Sekundarstufe II ergab sich bei einer Zweizügigkeit und 6 angerechneten Kursen ein Fehlbedarf von zwei Fachräumen für Kunst und Musik.

Aufgrund der Schülerzahlenprognose ist zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes weiterhin von 30 gebildeten Klassen und zukünftig acht anzurechnen Kursen auszugehen, so dass sich zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes voraussichtlich die im Folgenden wiedergegebene Schulraumsituation ergeben wird.

Voraussichtliche Schulraumsituation an der Gesamtschule am Lauerhaas zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15		Bestand		→	Abweichung
SI (fünfüziges Fachraumprogramm)					
30	Unterrichtsräume	30	UR	→	0
2	Fachraum Inform.	1	FR	→	-1
6	Fachraum Nat.-W.	5	FR	→	-1
4	Fachraum Arbeitsl.	3	FR	→	-1
4	Fachraum Mus.-B.	4	FR	→	0
1	Mehrzweckraum	2	MZ	→	+1
SII (dreizügiges Fachraumprogramm)					
8	Unterrichtsräume	6	UR	→	-2
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
3	Fachraum Nat.-W.	2	FR	→	-1
2	Fachraum Mus.-B.	0	FR	→	-2
1	Mehrzweckraum	1	MZ	→	0
1	Schüleraufenthalt	1	SAH	→	0
Saldo					-7
Ganztagsbereich für fünf Züge					
600	m² Essplatz/Essensausgabe	348	m²	→	-252 m²
300	m² Spiel/Aufenthaltsräume	604	m²	→	+304 m²
Saldo					+52 m²

Für die Deckung des ausgewiesenen Raumdefizites gibt es keine ausreichenden Raumreserven, so dass evtl. ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf entsteht.

7.3 Mittelfristiger Zielplan Ellen Key-Schule - Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung -

Die Ellen Key-Schule kann mittelfristig unverändert fortgeführt werden; es besteht kein schulorganisatorischer bzw. schulbaulicher Handlungsbedarf.

Die Förderschule Ellen Key-Schule wird im Schuljahr 2009/10 von insgesamt 168 Schülern besucht, die in 14 gebildeten Klassen unterrichtet werden. Davon entfallen 32 Schüler auf die Primarstufe; 136 Schüler sind der Sekundarstufe I zuzurechnen. Damit erreicht die Schule eine reichliche Einzügigkeit.

Die weitere Entwicklung ist z. Z. noch unsicher und hängt wesentlich auch von der konkreten Umsetzung des Konzeptes „Kompetenzzentren“ im Kreis Wesel ab.

Unter Status-quo-Bedingungen kann mittelfristig auf jeden Fall von einer Fortführung der Einrichtung in der Größenordnung von etwa 130 - 160 Schülern ausgegangen werden, damit besteht aktuell kein schulorganisatorischer Handlungsbedarf.

Aus der Gegenüberstellung von Raumbestand und Raumbedarf (vgl. Schulraumbilanz auf Seite 94) ergab sich für die Ellen Key-Schule im Unterrichtsreich für das Schuljahr 2008/09 bei insgesamt 13 gebildeten Klassen im Saldo eine im Großen und Ganzen ausgeglichene Schulraumbilanz, allerdings fehlten eine Reihe vollwertiger Gruppenräume, dafür sind die Unterrichtsräume i.d.R. größer als gefordert.

Bei gleicher Größenordnung ergibt sich zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes voraussichtlich wieder die folgende Schulraumsituation.

Voraussichtliche Schulraumsituation an der Ellen Key-Schule zum Schuljahr 2014/15:

Bedarf Schuljahr 2014/15 (einzügiges Fachraumprogramm)		Bestand		→	Abweichung
13	Unterrichtsräume	13	UR	→	0
1	Fachraum Inform.	1	FR	→	0
1	Fachraum Nat.-W.	1	FR	→	0
5	Fachraum Arbeitsl.	3	FR	→	-2
3	Mehrzweck-/Testraum	6	MZ	→	+2*
Saldo					0

* zwei kleinere MZ/Test als ein Raum gewertet

Ein schulbaulicher Maßnahmenbedarf ist nicht abzusehen.

8. Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren

8.1 Mitwirkung der Schulen gemäß §§ 65, 76 Schulgesetz NRW

Gemäß § 65 Schulgesetz NRW wirken Schule und Schulträger bei der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen zusammen. Der Entwurf für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Wesel wird den Schulen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen aller Schulen werden in einer Schulausschusssitzung behandelt und bei einer gegebenenfalls notwendigen Überarbeitung berücksichtigt.

8.2 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 80 Schulgesetz NRW

Allgemein ist davon auszugehen, dass eine Abstimmung im Bereich der Primarstufe nicht zwingend erforderlich wird, da keine ausgeprägten überörtlichen Verflechtungsbeziehungen bestehen.

Bei den Schulformen der Sekundarstufe I und II soll die Planung und Abstimmung dazu beitragen, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen gesichert wird.

Aufgrund der bestehenden Pendlerverflechtungen in der Sekundarstufe I und II und im Sonderpädagogischen Bereich sollte die Schulentwicklungsplanung der Stadt Wesel mit den benachbarten Städten und Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Voerde sowie dem Kreis Wesel abgestimmt werden.

Die Ergebnisse der Abstimmung sind in die Schulentwicklungsplanung der Stadt Wesel aufzunehmen.

Schulentwicklungsplanung

der

Hansestadt



Fortschreibung 2009

Anhang Gesetzliche Grundlagen

Schuljahr 2008/09

Stand August 2008

Bochum, Mai 2009

Anhang:**Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Einordnung in den übergeordneten gesetzlichen Rahmen	1
1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	1
1.2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	1
2. Gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen	2
3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen	3
3.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	3
3.2 Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes	14
3.3 Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs	15
3.4 Fünf-Tage-Woche an Schulen	17
4. Vorschriften über die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen Schulen in NRW	17
4.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	17
4.2 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)	18
4.3 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)	20
4.4 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO-GOST)	21
4.5 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)	21
5. Gesetzliche Vorschriften über Lehrerversorgung, Klassenbildung, Schulbezirke und Schülerbeförderung	23
5.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	23
5.2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz	24
5.3 Anmerkung: Kursbildung in der Oberstufe (Böhm, Hahn, Götz – Kommentar zur APO-GOST 1994, S. 50)	28
5.4 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO)	28
5.5 Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schüler	30
6. Gesetzliche Regelungen zur Festlegung des Schulraumbedarfes und der Schulbauförderung	31

	Seite
6.1 Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen	31
6.2 Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen	34
6.3 Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-richtlinie – SchulBauR-)	35
6.4 Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen	36
6.5 Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen	36
6.6 Schnellbrief Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	36
6.7 Deutsche Normen DIN 19031 - Hygiene im Schulbau	37
6.8 Schulbauförderung- Rückförderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	38
7. Vorschriften zur Abstimmung der Schulentwicklungsplanung	38
7.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)	38
7.2 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)	39
7.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	39
8. Weitere im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung bedeutsame Vorschriften	40
8.1 Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung	40
8.2 Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht	40
9. Nachrichtlich: außer Kraft gesetzte Verordnung zur Schulentwicklungsplanung	42
9.1 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)	42

Gesetzliche Grundlagen der Schulenwicklungsplanung

Im Folgenden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen beschrieben und in Auszügen wiedergegeben.

1. Einordnung in den übergeordneten gesetzlichen Rahmen

Die Grundzüge der Aufgabenverteilung im öffentlichen Schulwesen sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Dabei wird im Artikel 70 des GG durch die allgemeine Regelung der Gesetzgebungskompetenz den Ländern die Hauptverantwortung für das öffentliche Bildungssystem übertragen (so genannte Kulturhoheit der Länder).

1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i.d.F. v. 26.11.2001 (BGBl. I S. 3219)

Artikel 7: Schulwesen

(1) Das **gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.**

Artikel 70 Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

„Kulturhoheit der Länder“

(1) Die **Länder haben das Recht der Gesetzgebung**, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

1.2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. v. 22.06.2004 (SGV. NRW. 100)

Artikel 8: Elternrecht und Schulpflicht

(1) **Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung.** Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht **allgemeine Schulpflicht**; ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die **Volksschule** und die Berufsschule.

(3) Land und **Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten** und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 10: Schulverfassung

(1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für **alle Kinder verbindlichen Grundschule** auf, die **Teil der Volksschule** ist. Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.

Artikel 12 Schularten

- (1) Die **Volksschule umfasst** die **Grundschule** als Unterstufe des Schulwesens und die **Hauptschule** als weiterführende Schule.
- (2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.
- (3) **Grundschulen** sind **Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen** oder **Weltanschauungsschulen**. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.
- (4) **Hauptschulen** sind von Amts wegen als **Gemeinschaftsschulen** zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind **Bekenntnisschulen** oder **Weltanschauungsschulen** zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.
- (5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.
- (6) In **Gemeinschaftsschulen** werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In **Bekenntnisschulen** werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In **Weltanschauungsschulen**, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.
- (7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

2. Gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen

Zum 1.8.2005 ist in Nordrhein Westfalen das neue Schulgesetz **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)** in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind unter anderem die bisher für die Schulen in Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen Regelungen

- des Schulordnungsgesetzes,
 - des Schulverwaltungsgesetzes,
 - des Schulfinanzgesetzes,
 - des Schulpflichtgesetzes und
 - des Schulmitwirkungsgesetzes
- zusammengefasst.

Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 27.6.2006 zum 1.8.2006 novelliert. Im § 80 Schulgesetz ist auch die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert.

Des Weiteren sind eine Reihe von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen für die Schulentwicklungsplanung relevant. Im Folgenden werden Auszüge aus diesen Vorschriften wiedergegeben. Dabei sind teilweise auch Vorschriften berücksichtigt worden, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurden, deren Inhalte aber weiterhin von Interesse für die Erarbeitung von Schulentwicklungsplänen sind. Diese Vorschriften sind in der Regel kursiv dargestellt.

3. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen

Im Folgenden werden Auszüge aus ehemals im Schulverwaltungs- und im Schulordnungsgesetz geregelten Teilen des Schulgesetzes NRW, den zugehörigen Ausführungsverordnungen und Auszüge aus einzelnen Erlassen, die die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträgern regeln, wiedergegeben. Im Großen und Ganzen wird in diesen Vorschriften der Aufbau des Schulwesens, die Verteilung der Zuständigkeiten, die Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb sowie der allgemeine Rahmen für schulorganisatorische Maßnahmen geregelt. Im Schulgesetz ist in § 80 auch die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen explizit verankert. Außerdem ist hier der Erlass über die Einführung der Fünf-Tage-Woche an den allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen wiedergegeben.

3.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW) i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S. 278)

Erster Teil - Allgemeine Grundlagen Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Zweiter Abschnitt - Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs.5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder-GTK).

Zweiter Teil - Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. §83 Abs. 1 Nr.3 bleibt unberührt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifende Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §16 Abs. 1, §

17 Abs.1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

§ 13 Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedliche Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie

beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2)

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulschen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Zweiter Abschnitt - Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 26 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs.2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der

Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Bestehende Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Fünfter Teil - Schulverhältnis **Erster Abschnitt - Allgemeines**

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. Die §§ 39 und 84 bleiben unberührt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Achter Teil – Schulträger

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und

Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs.2 Nr.3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandort, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss

den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis oder der betreffenden Weltanschauung angehört, nimmt in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen des Teilstandortes die Aufgabe wahr. Letzteres gilt entsprechend für die stets zu bildende Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft.

(4) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(5) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorten

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots.

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zusammenschließen,

2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von anderen Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächliche Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden. §82 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 84 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen

(1) Für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund der Schule darlegt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Bezirksklassen.

Der nachstehend abgedruckte § 84 in der Fassung des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (BASS2005/2006) gilt übergangsweise fort bis zum 31. Juli 2008. Die Schulträger können für Grundschulen bereits am 1. August 2007 von der Anwendung absehen (s. Artikel 7 Abs. 3 Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278).

§ 84 Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden; in diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

(3) Die Rechtsverordnung erlässt

1. für die Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften
2. Für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für den Schulort zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger
3. für bezirksübergreifende Fachklassen das Ministerium.

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

3.2 Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG) fort:

Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223)

§ 1

Schülerzahlen der Sonderschulen 1)

(1) Für den **geordneten Schulbetrieb** einer **Sonderschule** im Bereich von Grundschule und Hauptschule sind folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

1. Schule für Lernbehinderte:

144 Schüler

(2) Für eine Sonderschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, die nicht alle Stufen umfasst, verringert sich die nach Absatz 1 erforderliche Zahl von Schülern entsprechend.

1) jetzt Förderschulen

§ 2

Ausnahmeregelungen

(1) Die **Gesamtzahl der Schüler** nach § 1 darf **mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten** werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

3.3 Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG) fort:

Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung i.d.F. v. 19.6.2000

(GABl. NW. I S. 142, AbI NRW 1, S. 182)

1. Errichtung von weiterführenden Schulen unter den Gesichtspunkten einer abgestimmten Schulentwicklung und Raumplanung

Bei der **Errichtung von Schulen** sind neben den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8, 10 ff. SchVG (BASS 1 - 2) auch **landesplanerische Gesichtspunkte zu beachten**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in § 30 LEPro den Grundsatz der ortsnahen Versorgung auch in Grundzentren unterstreicht. Bei der in jedem Einzelfall notwendigen **Prüfung** sind unabhängig vom zeitlichen Vorrang eines Antrags jeweils **alle Kriterien der Schulentwicklung und Raumplanung zu berücksichtigen**.

Voraussetzung für die **Errichtung** von Bildungseinrichtungen - In einem Grundzentrum oder in einem Stadtbezirk - ist, dass der Einzugsbereich tragfähig ist, d. h. die Auslastung und den Bestand der Einrichtung gewährleistet. Diese **Tragfähigkeit** kann sich auch aus der gemeinsamen Planung von Schulangeboten benachbarter Gemeinden ergeben.

Der Einzugsbereich einer Einrichtung im Grundzentrum kann über das Gemeindegebiet hinausreichen und Gebiete benachbarter Grund-, Mittel- oder Oberzentren miteinbeziehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in den Nachbargemeinden entsprechende Bildungseinrichtungen nicht vorhanden sind und auch keine konkreten Planungen vorliegen, diese in absehbarer Zeit zu schaffen, oder wenn diese Einrichtungen in der Aufnahmefähigkeit bereits erschöpft sind, obwohl noch ungedeckte Nachfrage besteht. Darüber hinaus kann die gemeindeübergreifende Planung vorsehen, dass eine Einrichtung das schulische Angebot für mehrere Gemeinden sicherstellen soll.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Änderung von Schulen im Einzelfall

Zwingende Voraussetzungen für die **Genehmigung** gemäß § 8 Abs. 5 SchVG sind insbesondere

- das **Bedürfnis** für die Errichtung von Wahlschulen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SchVG,
- die **Gewährleistung der Mindestzügigkeit** nach § 10 a SchVG bei Wahlschulen,
- die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des §16a SchOG (BASS 1-1) bei Grund- und Hauptschulen sowie bei Sonderschulen (§ 10 Abs. 5 SchVG),
- **ausreichender und geeigneter Schulraum**,
- die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden.

komplan

2.1 Bedürfnis und Mindestzügigkeit

Zur **Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger** (§ 10 b Abs. 1 SchVG) ist dafür zu sorgen, dass **Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen** unter den dafür geltenden Voraussetzungen für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, in **zumutbarer Entfernung erreichbar sind**.

Bei der **Feststellung des Bedürfnisses für Wahlschulen** sind das **Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen** (§ 10 Abs. 4 SchVG). Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo **erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform (Mindest-Zügigkeit gemäß § 10 a SchVG) dauerhaft gewährleistet**.

3. Auflösung von Schulen

(insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen)

3.1 Auflösung von Hauptschulen

Aus der **institutionellen Garantie der Hauptschule** gemäß Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 12 **Landesverfassung** folgt, dass der Bildungsgang der **Hauptschule** vom Schulträger selbst oder von benachbarten Schulträgern in **zumutbarer Entfernung für alle Kinder des Gemeindegebietes** vorgehalten werden muss.

Handelt es sich nicht um die letzte erreichbare Hauptschule, richtet sich die Auflösung von Hauptschulen nach § 16 a Abs. 1 und 2 SchOG. Danach **muss die Hauptschule grundsätzlich zweizügig gegliedert sein**. Dies ist auch gegeben, wenn die **Zweizügigkeit erst mit der Klasse 7 einsetzt**. Die Fortführung einer einzügigen Hauptschule (Klasse 5 bis 9) ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 16 a Abs. 4 Satz 2 SchOG möglich.

3.2 Auflösung anderer weiterführender Schulen

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen können aufgelöst werden, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen nicht besteht (§ 8 Abs. 6 SchVG). Ein Bedürfnis besteht dann nicht, wenn andere Schulen dieser Schulform in zumutbarer Entfernung erreichbar und aufnahmefähig sind.

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen müssen aufgelöst werden, wenn die Mindestzügigkeit nach § 10 a Abs. 1 SchVG nicht nur vorübergehend unterschritten wird. Eine Fortführung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 10 a Abs. 3 SchVG in Betracht.

4. Einbindung des Schulträgerbeschlusses in die Schulentwicklungsplanung

Schulorganisatorische Maßnahmen sollen eingebunden sein in die Schulentwicklungsplanung. Im Einzelfall ist es ausreichend, wenn der Beschluss über die schulorganisatorische Maßnahme lediglich auf der Grundlage einer den Bestimmungen des § 10 b SchVG entsprechenden Schulentwicklungsplanung begründet wird.

Ist bei überörtlichem Einzugsbereich eine Abstimmung (vgl. § 10 b Abs. 1 SchVG) mit den Nachbargemeinden bereits bei der Schulentwicklungsplanung erfolgt und soll die schulorganisatorische Maßnahme im Planungszeitraum umgesetzt werden, bedarf es in der Regel keiner neuen Abstimmung. Gleiches gilt, wenn benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung betreiben (§ 10 Abs. 3 SchVG).

Liegt diese Abstimmung nicht vor und lässt auch die Begründung des Beschlusses nicht erkennen, dass die schulorganisatorische Maßnahme aufgrund des überörtlichen Einzugsbereichs mit den betroffenen benachbarten Schulträgern abgestimmt wurde, ist diese Abstimmung oder die gemeinsame Planung nachzuholen und den Nachbargemeinden dafür eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

3.4 Fünf-Tage-Woche an Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums i.d.F. v. 31.8.1993 (GABI. NW, I S. 206)

1. Allgemeines

1.1 An den **allgemeinbildenden Schulen** wird **schrittweise** gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz die volle **Fünf-Tage-Woche** eingeführt. Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samstage sind unterrichtsfrei.

2. Unterrichtsverteilung

2.3 Soweit Nachmittagsunterricht unausweichlich ist, dauert die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten. Eine Verkürzung der Pausenzeit ist möglich, wenn am Nachmittag nur eine Unterrichtsstunde stattfindet.

2.4 Schülerinnen und **Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können.** Die Schule gewährleistet die Aufsicht. **Während der Mittagspause** sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, **Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.**

4. Vorschriften über die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen Schulen in NRW

Die folgenden Auszüge geben die gesetzlichen Grundlagen für die Schulpflicht und die Dauer des Verbleibs in den öffentlichen, allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen wieder. Neben dem Teil des Schulgesetzes, der ehemals im Schulpflichtgesetz geregelt war sind dies insbesondere die Verordnungen über die einzelnen Ausbildungsgänge der jeweiligen Schulstufen bzw. des sonderpädagogischen Bereiches.

4.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)

i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S.278)

Vierter Teil - Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollende, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuches an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§10 Abs.3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

4.2 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)

i.d.F. vom 23.03.2005 geändert durch Verordnung vom 5.7.2006

(SGV. NRW. 223) mit Verwaltungsvorschriften

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

- (1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von den Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 SchulG). Bei einem Anmeldeüberhang sind die Kriterien des Absatz 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem

Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern.

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

Der nachstehend abgedruckte bisherige § 1 einschließlich der Verwaltungsvorschriften gilt bis zur Auflösung der Schulbezirke

§ 1 Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres zum Besuch der Grundschule angemeldet.

(2) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1.zu Abs. 1

1.11 Zuständig sind die Grundschulen, in deren Schulbezirk das Kind wohnt (§ 39 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 SchulG). Für den Gemeinsamen Unterricht kann das Schulamt im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF – BASS 14 – 03 Nr. 2.1) auch eine andere Grundschule als Förderort benennen. Die Bestimmungen über den Besuch von Vorbereitungsklassen für Migrantenkinder (BASS 13 – 63 Nr. 3) bleiben unberührt.

1.12 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 56 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind nur aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern aber ausdrücklich wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

Reicht bei Bekenntnisschulen die vom Schulträger festgelegte Aufnahmekapazität nicht aus, um allen Anmeldungen zu entsprechen, führt die Schulleitung ein an sachlichen Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, Schulwegzeiten, Geschwisterkinder, Verhältnis von Mädchen und Jungen) orientiertes Auswahlverfahren durch.

§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 3 Unterricht, Stundentafel

- (3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

4.3 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

i.d.F. v. 5.5.2006 (SGV. NRW. 223)

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

§ 2 Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Abs. 2) ein.

§ 9 SchülerInnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

- (1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

§ 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

Stellt die Erprobungsstufenkonferenz fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 5 in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen, einen Wechsel der Schulform zum Ende des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Abschluss Erprobungsstufe

- (1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schul-

formwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.

§ 13 Wechsel der Schulform ab Klasse 7

- (1) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 2 hin.
- (2) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Abs. 1 Nr. 3 SchulG bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der abgebenden Schule entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform geeignet ist, und in welcher Klasse die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

4.4 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG –APO-GOST) i.d.F. v. 5.7.2006 (SGV. NRW. 223)

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

- (1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.
- (2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife.
- (3) Die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt.

§ 2 Dauer des Bildungsganges

- (1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahrespflicht nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

4.5 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) i.d.F. vom 13.07.2005 (SGV. NRW. 223) mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) i.d.F. vom 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 224)

§ 1 Schwerpunkt und Orte der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind
 1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
 2. Sprache (§ 5 Abs. 2),

3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

§ 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

- (1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.
- (2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
 1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
 2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
 3. den Förderort.

§ 14 Aufnahme in die Schule

- (1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

- (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

5. Gesetzliche Vorschriften über Lehrerversorgung, Klassenbildung, Schulbezirke und Schülerbeförderung

Im zehnten Teil des Schulgesetzes (ehemals im Wesentlichen im Schulfinanzgesetz) und den Verordnungen zur Ausführung der §§ 93 und 97 wird der gesetzliche Rahmen über die Lehrerversorgung, die Klassenbildung, die Bildung von Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen sowie die Schülerbeförderung und die damit zusammenhängenden Schülerfahrkosten geregelt. Außerdem ist an dieser Stelle aufgrund des Zusammenhanges mit den Schülerfahrkosten der Erlass zur Schulwegsicherung wiedergegeben.

5.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW) i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW, S.278)

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die Individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

5.2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

i.d.F. vom 30.4.2008 (GV. NRW. S. 400) mit Verwaltungsvorschriften
(AVO-Richtlinien 2008/09 – AVO-RL) RdErl. des Ministeriums für Schule,
Jugend und Kinder vom 20.5.2008 (225.2.02.06.03)

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 742) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

§ 6 Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von **Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten** sowie **Bandbreiten** in der Regel als Jahrgangsklassen **gebildet**. Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.

(2) Die Zahl der SchülerInnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 von Hundert des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der **Grundschule** und in der **Hauptschule** beträgt der **Klassenfrequenzrichtwert 24**. Es gilt die **Bandbreite 18 bis 30**. In der Schuleingangsphase gelten die Werte zur Klassenbildung für die eingerichteten Gruppen. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der **Realschule** und in den **Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums** und der **Gesamtschule** beträgt der **Klassenfrequenzrichtwert 28**. Es gelten folgende **Bandbreiten**:

a) bis dreizügig: 26 bis 30

Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

b) ab vierzügig: 27 bis 29

Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) **Im Gebiet eines Schulträgers sollen** in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes **möglichst gleich starke Klassen gebildet werden**. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

VV 6.1 (zu § 6 Abs.1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Für die jahrgangsübergreifenden Gruppen in der Schuleingangsphase gilt dies entsprechend (s. auch § 6 Abs. 4 Satz 3).

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schüler je Lehrstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

VV 6.6 (zu § 6 Abs. 6)

6.6.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.6.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schul-

komplan

leitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.6.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben. Die Bestimmungen über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsbereichen für die Grundschulen (§ 84 SchulG) bleiben unberührt.

6.6.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenz-	
	richtwert	höchstwert
Förderschulen, Förderschwerpunkt Lernen	16	22

§ 7 Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen **Lehrerstellen** ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte **Relation "Schüler je Stelle"** (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) **Grundlage** für die Ermittlung der **Schülerzahl** ist zunächst die **amtliche Schulstatistik** nach dem Stand vom **15.10. des vorangegangenen Schuljahres** unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15.10. im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15.10. im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebende Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 8 Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	23,86
2. Hauptschule	18,10
3. Realschule	21,24
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	20,64
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,29
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19,58
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,29
7. Förderschulen	
Förderschwerpunkt Lernen	10,73

§ 9 Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schüler und Schülerinnen,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe 1 in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

Anlage:

	Relation "Schüler je Lehrerstelle"	Klassenfre- quenzricht- wert	Klassenfrequenz- höchstwert (Bandbreite)
Grundschule			
Jahrgangsstufen 1 bis 4	23,86	24	18-30
Weiterführende Schulen			
Sekundarstufe I			
Hauptschule Jahrgangsstufen 5-10	18,10	24	18-30
Realschule Jahrgangsstufen 5-10			
bis dreizügig	21,24	28	26-30
ab vierzügig	21,24	28	27-29
Gymnasium Jahrgangsstufen 5-10			
bis dreizügig	20,64	28	26-30
ab vierzügig	20,64	28	27-29
Gesamtschule Jahrgangsstufen 5-10			
ab vierzügig	19,58	28	27-29
Sekundarstufe II			
Gymnasium Jahrgangsstufen 11-13	14,29	19,5*	-
Gesamtschule Jahrgangsstufe 11-13	14,29	19,5*	-
Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen			
Jahrgangsstufen 1 - 10	10,73	16	22

*) zu erreichender Durchschnittswert

5.3 Anmerkung: Kursbildung in der Oberstufe

(Böhm, Hahn, Görtz - Kommentar zur APO-GOST 1994, S. 50)

Bei ungünstigen Zahlenverhältnissen wird sich die Überschreitung der Kurshöchstfrequenzen (**z.Zt. 25**) nicht immer vermeiden lassen. Sie kann vom Schulleiter notfalls auch entgegen den Fachlehrerwünschen verfügt werden, wenn dies zur Weiterführung eines "bereits begonnenen Bildungsganges" notwendig ist. Dies bezieht sich auf die Kurshalbjahre, insbesondere in der Qualifikationsphase. Mit Zustimmung des Fachlehrers kann die Überschreitung von Kurshöchstfrequenzen aber auch bei der Kurseinrichtung (11/I) oder bei einer Kursneuzusammensetzung vollzogen werden. Als geringfügig wird man eine Überschreitung um 10 % (bei 25, aufgerundet: 3) bezeichnen können. - D. h. **maximal 28** Schüler/Kurs.

5.4 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz

(Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO)

i.d.F. v. 30.4.2007 (SGV. NRW. 223)

§ 1 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 4 Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern.
(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.
(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

§ 8 Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.
(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte im Lande, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9 Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule ist dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
(3) Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Sind nach § 84 Abs. 1 SchulG Schuleinzugsbereiche gebildet, ist nächstgelegene Schule die Förderschule mit dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderschwerpunkt, in deren Schuleinzugsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt.
(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 82 Abs. 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Abs. 3 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.
(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.
(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 5 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 3 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel,

2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (**Schülerspezialverkehr**),

3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (**Privatfahrzeuge**).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

5.5 Ob der im Folgenden als Auszug zitierte Erlass zwischenzeitlich auch außer Kraft gesetzt wurde, ist nicht bekannt, in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften ist er nicht mehr enthalten.

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Kultusministeriums und des Innenministeriums v. 18.8.1994 (GABl. NW. I S. 260)

Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu erhöhen, gehört mit zu den wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik. Die Zahl der Kinder, die auf dem Schulweg verunglücken, ist immer noch zu hoch.

Durch konsequente Nutzung von verkehrsregelnden und baulichen Möglichkeiten kann das Gefährdungspotenzial für die Kinder erheblich vermindert werden. Beispielhaft sind die Einbeziehung von Schulen in Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn und ein sicheres Radverkehrsnetz zu nennen. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel.

Es wird empfohlen, von diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr angefordert werden können, Gebrauch zu machen.

6. Gesetzliche Regelungen zur Festlegung des Schulraumbedarfes und der Schulbauförderung

Im Folgenden wird ein umfassender Überblick über die Vorschriften gegeben, die den Schulraumbedarf in Nordrhein-Westfalen bestimmen. Dabei sind neben den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen und der Ende 2000 neu gefassten Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen auch einige Erlasse und Richtlinien wiedergegeben, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurden, aber aufgrund fehlender Neuregelungen teilweise weiterhin als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Darüber hinaus sind unter diesem Punkt einige Ausführungen zur Schulbauförderung wiedergegeben.

6.1 Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung l.d.F.v. 4.10.05 (ABl. NRW. S. 411)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die Grundlage für die Schulaufsicht insbesondere bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach § 81 SchG und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.

Die nichtstaatlichen Schulträger (sollen) diese Vorgaben beachten. Sie sind für den Schulträger eine Orientierungshilfe. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten (insbesondere § 3 Abs. 2 SchOG - BASS 1 - 1; § 8 Abs. 5 Buchstabe d und § 30 Abs. 1 SchVG).

1. Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen gelten für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für die Förderschulen.

2. Als Flächenmaß werden Quadratmeter (m²) zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe Anlage) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur Ermittlung der übrigen Raumgrößen ist ein Flächenfaktor zugrunde gelegt, der mit der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Lerngruppen zu multiplizieren ist. Bei der Planung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist von der maximalen Gruppenstärke auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der Basis der Einwohnerprognose und der Schulentwicklungsplanung ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen Klassenfrequenzhöchstwerte zu beachten. Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zu-

mindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

3. Der Raumbedarf für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen ist in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in § 9 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF BASS 14 - 03 Nr. 2.1) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Sonderschultypen oder an allgemeinbildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht

für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.

4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Anlagen:

	Grundschulen				Förderschule Lernen	
	1 Zug	2 Züge	3 Züge	4 Züge	1 Zug	2 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	4/2,5	8/2,5	12/2,5	16/2,5	8/3,0	16/3,0
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum					1/3,0	1/3,0
1.0.4 Mehrzweckraum	1/2,5	2/2,5	3/2,5	4/2,5	1/3,0	2/3,0
1.0.5 Gruppenraum					8/2,0	16/2,0
1.1.1 Testraum					1/3,0	2/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	30	35	40	50	30	45
2.0.2 Naturwissenschaften					1/4,0	1/4,0
3.0.1 Hauswirtschaft					150	150
4.0.1 Raum für textiles Gestalten*					1/3,0	1/3,0
4.0.2 Technikraum*					1/3,0	2/3,0
4.0.3 Werkraum					2/4,0	4/4,0
4.0.6 Mehrzweckraum					1/3,0	1/3,0
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)					
6.1.1 Nebenräume**					70	140
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum						
6.1.3 Forum	150	150	150	160	150	180
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe					
7.1.2 Speiseraum	genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten					
7.1.3 Spielraum	werden. Für die Räume 7.1.3 - 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/					
7.1.4 Musikraum	Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/					
7.1.5 Aufenthaltsraum	Schüler anzusetzen.					
Ganztagsbereich	120	240	360	480	300	400
Schulkindergarten je Gruppe	80	80	80	80		

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

	Sekundarstufe I						
	2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	12/2,0	18/2,0	24/2,0	30/2,0	36/2,0	42/2,0	48/2,0
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	60	60	60	80	80	100	100
2.0.1 Chemie-/gr. naturwiss. Raum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
2.0.2 Naturwissenschaften	2/2,5	3/2,5	4/2,5	4/2,5	5/2,5	6/2,5	8/2,5
3.0.1 Hauswirtschaft	150	150	150	150	150	150	150
4.0.1 Raum für textiles Gestalten*	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0
4.0.2 Technikraum*	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0	2/3,0
4.0.4 Kunstraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.5 Musikraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.6 Mehrzweckraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	3/2,5	3/2,5
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)						
5.0.2 Sportfreianlagen							
6.1.1 Nebenräume**	220	330	440	550	660	770	880
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum							
6.1.3 Forum	150	180	240	300	360	420	480
6.1.4 Biblio-/Mediothek	150	170	190	210	260	280	300
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden. Für die Räume 7.1.3 - 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/Schüler anzusetzen.						
7.1.2 Speiseraum							
7.1.3 Spielraum							
7.1.4 Musikraum							
7.1.5 Aufenthaltsraum							
Ganztagsbereich	360	540	720	900	1080	1260	1440

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

	Sekundarstufe II						
	2 Züge	3 Züge	4 Züge	5 Züge	6 Züge	7 Züge	8 Züge
1.0.1 Unterrichtsraum	6/2,25	9/2,25	12/2,25	15/2,25	18/2,25	21/2,25	24/2,25
1.0.2 Raum für neue Technologien/ Selbstlernzentrum	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0	1/3,0
1.1.2 Lehrmittelraum	20	20	30	30	35	35	40
2.0.1 Chemie-/gr. naturwiss. Raum	2/3,0	3/3,0	4/3,0	5/3,0	6/3,0	7/3,0	8/3,0
4.0.4 Kunstraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5
4.0.5 Musikraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5	1/2,5
4.0.6 Mehrzweckraum	1/2,5	1/2,5	1/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5	2/2,5
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15mx 27m)						
5.0.2 Sportfreianlagen							
6.1.1 Nebenräume**	70	105	140	175	210	245	280
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum	40	48	56	64	72	80	80
6.1.3 Forum	50	75	100	125	150	175	200
6.1.4 Biblio-/Mediothek	100	100	100	100	110	125	140

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.-4.

6.2 Die verbindlichen Raumprogramme für allgemein bildende Schulen wurden durch einen neuen Erlass am 19.10.1995 außer Kraft gesetzt. Die in dem alten Erlass enthaltenen Anmerkungen beinhalten Informationen, die weiterhin als Beurteilungsgrundlage dienen.

Raumprogramme für allgemeinbildende Schulen

(RdErl. d. Kultusministeriums vom 19.5.1983 (GABl. NW. S. 210))

Raumprogramm für die Grundschule (mit Schulkindergarten)

Anmerkungen:

1) zu 1.2 Mehrzweckraum: in den **Mehrzweckräumen** findet der **Unterricht in Musik und Kunst/textilem Gestalten** sowie der **Sachunterricht** statt. Die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Materialien sind hier - soweit nach der Zahl der Räume möglich - nach Fächern getrennt unterzubringen

2) zu 7. Lehrerbereich: Einschließlich Schulleiter und Stellvertreter

3) zu 3. Sonstiger Verwaltungsbereich: z.B. Elternsprechzimmer/Sanitätsraum, Hausmeisterraum

Raumprogramm für die Schulen der Sekundarstufe I (einschl. Schulzentrum)

Anmerkungen:

1) zu 1. Unterrichtsraum: für **jede Klasse ist ein Unterrichtsraum** vorgesehen, der im Bedarfsfall auch von anderen Klassen und Gruppen, z.B. für Differenzierungsmaßnahmen, genutzt werden kann.

2) zu 3. Lehrmittelraum: Ein Lehrmittelraum sollte dem Sprachlabor zugeordnet werden.

3) zu Naturwissenschaftlicher Bereich: Die Relation zwischen den Lehr- und Übungsräumen und den Demonstrationsräumen kann vom Muster abweichen. Der **größere Lehr- und Übungsraum** ist in erster Linie für **Chemie** bestimmt.

4) zu Technischer und musischer Bereich: Die **Verteilung der Unterrichts- und Nebenräume auf die einzelnen Fächer** kann **je nach Schulform** und Schule vom Muster abweichen.

5) zu 7. Hauswirtschaft: Der Unterrichts- und **Speleraum** soll so angelegt werden, dass er **auch als allgemeiner Unterrichtsraum** außerhalb des hauswirtschaftlichen Unterrichts dienen kann.

6) zu 8. Raum für textiles Gestalten und zu 9. Mehrzweckraum Diese Räume sind **je nach Bedarf** vorzusehen für **textiles Gestalten** oder als **zusätzliche Unterrichtsräume** für die anderen zum technischen und musischen Bereich gehörenden Fächer.

7) zu 7. Raum für neue Technologien: Für den zweiten Computerraum ist eine Größe von 192 RFE vorgesehen.

8) zu 14. Nebenräume Kunst und Musik: Mit dem größeren Kunstraum kann ein Nebenraum als Fotolabor so gekoppelt werden, dass sich erforderlichenfalls mehrere Fotoarbeitsplätze im Fotolabor als Dunkelkammer, andere im Kunstraum als hellem Raum ergeben.

9) zu 16. Bibliothek und Mediothek: Die **Bibliothek deckt den Bedarf für Schüler und Lehrer**. Sie ist - auch hinsichtlich der natürlichen Belichtung und der Belüftung - so anzulegen, dass ein Teil ihrer Fläche auch **zeitweilig für den Unterricht** von Klassen und Gruppen gesondert genutzt werden kann.

10) zu 17. Forum: Die obere Grenze für den schulischen Bedarf liegt bei 1800 RFE = 600 Plätzen. In der angegebenen Fläche sind etwaige Nebenräume (z.B. Stuhllager, Podium) enthalten.

11) zu Verwaltung: Falls das Raumprogramm für ein Schulzentrum mit mehreren Schulen anzuwenden ist, kann ein Mehrbedarf (z.B. Räume für mehrere Schulleiter) entstehen. Auch bei Ganztagschulen kann sich ein zusätzlicher Bedarf ergeben.

12) zu 12. Lehrerbereich: Einschließlich Räumen bzw. Flächen für Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Stufenleiter, Beratungslehrer und Lehramtsanwärter.

13) zu 20. Sonstiger Verwaltungsbereich: z.B. Elternsprechzimmer/ Sanitätsraum, Hausmeisterraum, Raum für Schülervertretung/ Schülerzeitung.

Zusätzliches Raumprogramm für die gymnasiale Oberstufe**Anmerkung:**

Das Raumprogramm ist nicht für ein selbstständiges System gedacht, sondern für den Fall, dass im Zusammenhang mit einer Schule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe I auch eine gymnasiale Oberstufe besteht, insbesondere auch für ein Gymnasium mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13.

Sowohl in der baulichen Anlage als auch in der Nutzung sind die Räume und Flächen der beiden Sekundarstufen insgesamt zu betrachten. Abgesehen von den Unterrichtsräumen sind die für die Oberstufe im Einzelnen aufgeführten Flächen daher je nach Zweckmäßigkeit zur Vermehrung der entsprechenden Räume oder zur Vergrößerung der entsprechenden Flächen des Musterraumprogramms für die Sekundarstufe I zu verwenden.

Einer von den im naturwissenschaftlichen oder im technischen und musischen Bereich aufgeführten Unterrichtsräumen wird in der Regel eine Sonderausstattung erhalten müssen, die auch für den Unterricht in den Fächern Informatik und Mathematik die Benutzung von entsprechenden modernen Geräten gestattet.

Im übrigen gelten die einzelnen Anmerkungen zum Musterraumprogramm für die Sekundarstufe I entsprechend.

**6.3 Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Schulbaurichtlinie – SchulBauR-)**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
vom 15.11.2005 (ABl. NRW. S. 8)

Die im Anhang abgedruckte Richtlinie wird hiermit nach § 85 Abs. 9 der Landesbauordnung (BauO NRW) als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen.

Schulen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen.

Die Anforderungen der Richtlinie gelten **vorrangig für Schulneubauten**. Wird bei wiederkehrenden Prüfungen und Brandschauen festgestellt, dass rechtmäßig bestehende Gebäude nicht den Anforderungen dieser Schulbaurichtlinie entsprechen, kann ein **Anpassungsverlangen** nur auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 BauO NRW (**Vorliegen einer konkreten Gefahr**) gefordert werden.

Der Runderlass des Innenministeriums vom 19.6.1975 - V - A 3-170 - "Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)" wird aufgehoben.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Anhang**3. Rettungswege****3.1 Allgemeine Anforderungen**

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen Flur führen. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenraum über Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

6.4. Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen

RdErl. d. Innenministers i.d.F. v. 23.11.1976 (MBl. NW. 1976
S. 2591 – SMBl. NW. 23213)

Die hier zitierte Richtlinie wurde durch Erlass vom 29.11.2000 außer Kraft gesetzt. Die im Folgenden wiedergegebenen Auszüge werden aber weiterhin von den Mittelbehörden als Beurteilungsgrundlage hinzugezogen.

3.15 Unterrichtsräume

Unterrichtsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Unter einzelnen Unterräumen und Leitungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m.

3.16 Werk- und Lagerräume

Werkräume, die nicht länger als zwei Schulstunden je Tag von denselben Schülern benutzt werden, können im obersten Kellergeschoss angeordnet werden, wenn die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Lüftungs-, Klima und Beleuchtungsanlagen, ausgeglichen werden.

6.5 Ob der im Folgenden als Auszug zitierte Erlass zwischenzeitlich auch außer Kraft gesetzt wurde, ist nicht bekannt, da er nie in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften enthalten war. Aufgrund des Bezuges auf die Raumprogramme, die seit dem 19.10.1995 nicht mehr gelten, ist damit zu rechnen, dass eine Anwendung zwischenzeitlich nicht mehr statthaft ist. Gleichwohl soll das Zitat verdeutlichen, dass vom Finanzminister ein geordneter Schulbetrieb durchaus noch bei einer Unterschreitung der Anforderung der Raumprogramme um bis zu 20 % ! als gegeben angesehen wurde.

Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - III B 2 - 53.10.10 - 7926 I/92 - u.
d. Finanzministeriums - KomF 1482 - 6.2.1 - IA 4 - v. 10.11.1993

Der Gem. RdErl. v. 28.2.1983 (SMBl. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Die jeweils geltenden Raumprogramme sind maßgeblich. Überschreitungen der Flächen einzelner Unterrichtsbereiche werden nicht gefördert. In begründeten Ausnahmefällen kann über die in den Musterraumprogrammen festgelegte Unterschreitung der Gesamtfläche von 10 v. H. hinaus eine Unterschreitung bis zu insgesamt 20 v. H. zugelassen werden; Voraussetzung für diese weitere Unterschreitung ist in jedem Einzelfall die schulfachliche Feststellung der Bewilligungsbehörde, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule weiterhin gewährleistet ist. Um die über 10 v. H. (bis 20 v. H.) hinausgehende Unterschreitung wird die Nebenflächenpauschale nach Nr. 5.4 Satz 2 entsprechend dem v. H.-Anteil erhöht. Soweit ein Musterraumprogramm nicht besteht, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der Gemeinde (GV).

6.6 In der Schulbauförderung fand sich nach Einführung der Betreuungsangebote zum Schuljahr 1996/97 bisher noch keine Vorschrift über die Förderung von Räumen für diese Betreuungsangebote. Die folgende Fundstelle ist damit der einzige Hinweis, dass vom Ministerium eine Förderung in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen wurde.

Schnellbrief Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf, 19.12.1996**8. Förderrichtlinien für Schulbaumaßnahmen**

Die Vertreter des MSW wiesen darauf hin, dass **Mehrzweckräume**, die von einem Schulträger für die **Einrichtung einer verlässlichen Grundschule** geschaffen werden, als **förderfähig gemäß den Förderrichtlinien** für Schulbaumaßnahmen anerkannt werden.

6.7 Die hier in Auszügen zitierte DIN-Norm wurde 1980 außer Kraft gesetzt. Da keine Nachfolgeregelung erlassen wurde, werden einige Teilbereiche weiterhin zur Beurteilung herangezogen. Es ist u. a. auch die einzige Vorschrift in der die Zahl der Toiletten in Schulgebäuden geregelt war. U.a. aus diesem Grund dient die Norm bis heute als Anhaltspunkt bei vielen Bauordnungsbehörden.

Deutsche Normen DIN 19031 - Hygiene im Schulbau

Oktober 1963

2. Schulgelände und Lage der Schule

Die **Größe des Schulgrundstücks** (das Sportgelände nicht eingerechnet) soll **25 qm je Schüler** betragen. Davon entfallen auf:

Pausenhof: mindestens 5 qm je Schüler, nicht unter 400 qm,

Schulgarten: mindestens 30 qm, nicht unter 100 qm,

Arbeitsschulgarten für ländliche Schulen: 800 qm.

Die Größe des Sportgeländes soll betragen:

für Schulen bis 7 Klassen: 50 x 60 m nutzbare Spielfläche,

für alle übrigen Schulen: 60 x 90 m nutzbare Spielfläche.

Für Schulen mit mehr als 13 Klassen ist außerdem ein zusätzlicher Nebenplatz von etwa 1600 qm nutzbarer Spielfläche erforderlich (Spielplatz für Leichtathletik, Gymnastikwiese usw.).

3. Unterrichtsräume

Jede Klasse muss ihren eigenen **Stammklassenraum** haben. Seine **Grundfläche** soll möglichst **2 qm je Schüler**, jedoch mindestens 1,70 qm je Schüler betragen. Die Raumform muss günstigen Sehbedingungen Rechnung tragen. Der Abstand eines Schülerarbeitsplatzes von der Wandtafel darf 9 m nicht überschreiten.

Sämtliche **Unterrichtsräume** (auch Schulküchen, Werkräume usw.) sollen in **Hauptgeschossen** liegen. In **Sockelgeschossen** sind Ausnahmen nur zulässig, wenn **mindestens eine Fensterseite ebenerdig frei** liegt. Dachgeschossausbauten sind für Unterrichtszwecke abzulehnen.

3.3.2 Tageslicht

Kann der Tageslichtquotient nicht nachgewiesen werden, so soll die **Glaslichtfläche etwa 1 : 3,5 der Raumgrundfläche** betragen. Dies gilt bis zu dem maximalen Verbauungsabstandswinkel bei einer lichten Raumhöhe von 3,20 bis 3,50 m und etwa 10 cm größter Höhe des Fenstersturzes. Um fehlerhafte Anlagen zu vermeiden, soll diese grobe Faustformel jedoch nur angewandt werden, wenn es nicht möglich ist, exakte Werte bei der Planung zu ermitteln.

3.4 Lüftung

Das Ziel ist, die Raumluft einer einwandfreien Außenluft möglichst weitgehend anzunähern. **Während des Unterrichts muss eine milde, zugfreie Dauerlüftung** feinstufig einstellbar sein. In jedem Klassenraum muss die technisch und hygienisch einwandfreie Möglichkeit zur Querlüftung bestehen. Lüftung über den Luftraum des Flures ist auszuschließen.

5. Abortanlagen**5.1 für Schüler und Schülerinnen**

komplan

Die Abortanlagen sollen vorzugsweise dezentralisiert im Gebäude liegen und teilweise vom Pausenhof zugänglich sein.

Die Vorräume müssen direkt beleuchtet und belüftet sein. Auf je 2 Knabenzellen bzw. 4 Mädchenzellen ist hier ein Handwaschbecken anzuordnen. Dazu sind Seifenspender, Papierhandtücher mit Behältern zur Aufnahme gebrauchter Handtücher oder Heißlufttrockner zu stellen.

Die Aborträume müssen direkt beleuchtet und belüftet sein. Dauerlüftung, möglichst Querlüftung, ist sicherzustellen. Eine überlegte Grundrissanordnung muss mechanische Lüftungsanlagen überflüssig machen. Es ist zu rechnen: Je Knabenklasse 1 Zelle und 2 Stände, je Mädchenklasse 2 Zellen, oder bei gemischten Klassen 1 Zelle und 2 Stände je 50 Knaben und 1 Zelle je 20 Mädchen.

6.8 Schulbauförderung- Rückförderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 53.10.30 - 4522/89 d. Finanzministers - KomF 1432 - 6.7 - I A 4 - u. d. Kultusministers - IV A 5 - 41 - 07/2 Nr. 5/85 – i.d.F. v. 15.7.2003 (ABL NRW S. 300)

Nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Schulbauförderrichtlinien war die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

Wird das Schulgebäude vom Zuwendungsempfänger vor Ablauf dieser Frist ganz oder zum Teil nicht mehr für schulische Zwecke genutzt, so hat die Bewilligungsbehörde nach §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NW in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG – (Anlage zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – WG-) zu verfahren. Ergibt die Ermessensausübung der Behörde, dass der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben ist, so ist die Rückforderung der Landeszuwendung (zuzüglich Zinsen) geltend zu machen.

7. Vorschriften zur Abstimmung der Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung ist nach § 80 Schulgesetz NRW mit den Planungen benachbarter Schulträger abzustimmen. Weitere Vorschriften zur Abstimmung finden sich im Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind einzelne Schulträger der Auffassung, dass eine Schulentwicklungsplanung als entwicklungsbedeutsame Planung im Rahmen der Gemeindeordnung offen zu legen ist.

7.1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchG NRW)

i.d.F. vom 27.6.2006 (GV. NRW. S.278)

Siebenter Teil – Schulverfassung

Zweiter Abschnitt - Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),

Dritter Abschnitt - Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

VV zu § 15 Schulmitwirkungsgesetz

*Die Beteiligung durch den Schulträger hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine angemessene Beratung in der Schule und eine **Berücksichtigung des Votums der Schule** bei der abschließenden Beschlussfassung des Schulträgers möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt unberührt.*

7.2 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) i.d.F. v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 223)

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.
- (3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.

7.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. v. 14. 7. 1994. (SGV. NRW. 223)

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbeson-

dere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

8. Weitere im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung bedeutsame Vorschriften

Hier werden verschiedene weitere Vorschriften, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu beachten sind, behandelt. So sind als Planungsgrundlage für die Schulentwicklungsplanung die jeweils zum 15.10. eines Jahres als Haupterhebungszeitpunkt erhobenen amtlichen Schuldaten zu verwenden. Weiterhin sind die Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen und der gesetzliche Rahmen für die Betreuungsangebote wiedergegeben.

8.1 Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen;

Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 14.12.1999 (ABl. NRW. 1.2000 S. 2)

1. Amtliche Schuldaten

Die **Erhebung der Daten** erfolgt zur Stellenbedarfsermittlung, zur Ermittlung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs, zur **Gewinnung von Planungsdaten**, für Zwecke der allgemeinen Schulaufsicht sowie zur Erstellung von Statistiken.

1.2 Haupterhebung

Die **Haupterhebung** wird zum Schuljahresbeginn durchgeführt und bezieht sich auf den **Stichtag 15. Oktober**. Im Wesentlichen werden Lehrerdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schuleckdaten erhoben.

Schulträger können sich bezüglich der Bereitstellung der für sie relevanten Daten an das LDS - Dezernat 321 -, Maurerstraße 51, 40476 Düsseldorf, wenden.

8.2 Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: "Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus P", "Dreizehn Plus S I", "Silentien")

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung i.d.F.v. 26.1.2006 (ABl. NRW. S. 29)

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

a. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne des Bezugserrlasses. Bestehende bisher aus den Landesprogrammen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich, „Schülertreff in Tageseinrichtungen „(SIT) sowie im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geförderte Horte und Schulkinderhäuser, anteilig auch Angebote aus dem Landesprogramm „Schule von acht bis eins“, sollen in der offenen Ganztagschule im Pri-

marbereich zusammengeführt werden. Eine schrittweise Zusammenführung ist möglich. Eine Förderung ist auch in Gemeinden möglich, in denen bisher keine Angebote im Sinne von Satz 2 bestehen.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.1.2006 (BASS 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Damit soll an diesen Schulen eine zeitlich verlässliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern

- in **Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht** und an unterrichtsfreien Tagen,

- in **Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs und Schulen der Sekundarstufe I nach 13 Uhr** sowie

- Silentien zu individueller Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Maßnahmen zur Betreuung an Schulen des Primarbereichs nach 13 Uhr werden gefördert an Schulen, die

- in sozialen Brennpunkten oder in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf liegen und

- mindestens eine Gruppe im Programm "Schule von acht bis eins" haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger privater Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Betreuungsmaßnahmen aus den Programmen "Schule von acht bis eins" sowie "Dreizehn Plus P und S I" werden **gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:**

a) Teilnahme von **mindestens zehn** Schülerinnen oder **Schülern** an der Betreuungsmaßnahme in der **Grundschule**, von **mindestens acht** Schülerinnen und **Schülern** in der **Sonderschule** und von **mindestens fünfzehn** Kindern und Jugendlichen in den **anderen Schulformen der Sekundarstufe I**

b) Betreuung bei **"Schule von acht bis eins"** an **allen Unterrichtstagen**, bei **Dreizehn Plus"** an **mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche** in einem festen zeitlichen Rahmen ("Schule von acht bis eins": Betreuung von 8 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr, "Dreizehn Plus": In der Regel ab 13.00 Uhr)

c) **Durchführung** der Betreuungsmaßnahmen in **geeigneten Räumen** der Schule, in **anderen Räumen des Schulträgers** im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme

d) Grundsätzliche **Teilnahmemöglichkeit für alle** Schülerinnen und **Schüler** der Schule.

e) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz - IfSG (BASS 2 - 4)

f) **Mindestdauer** der Betreuungsmaßnahmen: **ein Schuljahr.**

Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z.

B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

9. Nachrichtlich: außer Kraft gesetzte Verordnung zur Schulentwicklungsplanung

Die im Folgenden wiedergegebene Schulentwicklungsplanungsverordnung bildete von 1983 bis 1999 den gesetzlichen Rahmen für die Erstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen in Nordrhein-Westfalen. Sie wurde durch das Schulrechtsänderungsgesetz zum 1.8.1999 außer Kraft

gesetzt. Die Texte der Verordnung sind wiedergegeben worden, da hierin eine Fülle von Anregungen zu finden sind, welche Themenbereiche wie im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu behandeln sind.

9.1 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)

i.d.F. vom 1.3.1985 (SGV. NRW, 223)

(zum 1.8.1999 durch das Schulrechtsänderungsgesetz vom 15.6.1999 außer Kraft gesetzt)

§ 1 Schulentwicklungsplan

(1) Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers gemäß § 10 b Abs. 1 SchVG. Er bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Schulentwicklungsplan enthält:

1. die Planungsgrundlagen (§ 2),
2. die Darstellung des gegenwärtigen und die Planung des künftigen Schulangebotes (§ 3),
3. die Ausweisung der gegenwärtigen und zukünftigen Schulstandorte einschl. einer zeichnerischen Darstellung und einer Darstellung des Grundstücksflächen- und Raumbedarfs (§ 4),
4. den mittelfristigen Zielplan und langfristige Entwicklungsvorstellungen (§ 5).

(3) Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern (§ 6) sind im Schulentwicklungsplan anzugeben.

§ 2 Planungsgrundlagen

Zu den vom Schulträger zu erhebenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

1. Daten zur Gebiets- und Bevölkerungsstruktur, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung wesentlich sind,
2. Daten zur bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schüleraufkommens und Wahl der Schulform durch die Erziehungsberechtigten,
3. die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schulgebäude nach Schulformen und ggf. Schultypen und die Darstellung, wie die einzelnen Schulen für die Schüler erreichbar sind.

§ 3 Schulangebot und Schulgröße

(1) Das gegenwärtige und das künftige Schulangebot soll nach Schulstufen, Schulformen und ggf. Schultypen, das gegenwärtige Schulangebot auch nach Schularten dargestellt werden.

(2) Der Schulträger ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung verpflichtet, das Bedürfnis für alle Schulformen zu prüfen, zu deren Errichtung er nach § 10 SchVG verpflichtet ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen; der Schulträger ermittelt, ob eine Nachfrage besteht.

(3) Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebende Mindestgröße einer Schule ergibt sich für Grund- und Hauptschulen aus § 16 a SchOG, für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bis Klasse 10 aus § 10 a SchVG. Die für die Fortführung erforderliche Mindestzügig-

keit ist langfristig gesichert, wenn der Schulentwicklungsplanung folgende Richtwerte zugrundegelegt werden:

- für die Primarstufe 24 Schüler je Klasse,
- für die Sekundarstufe I 27 Schüler je Klasse.

(4) Sind die Richtwerte nach Absatz 3 nicht gesichert, so ist zu prüfen, ob die Schule fortgeführt werden soll und ob sie auch bei Unterschreiten der Mindestzügigkeit (§ 16 a Abs. 2 SchOG; § 10 a Abs. 1 SchVG) entsprechend den örtlichen und regionalen Gegebenheiten gemäß § 16 a Abs. 4 SchOG oder § 10 a Abs. 3 SchVG fortgeführt werden kann. Dies ist im Schulentwicklungsplan zu begründen.

(5) Die Planung der gymnasialen Oberstufe soll ein differenziertes Bildungsangebot langfristig sichern. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Schulen nach § 5 SchVG und die Zumutbarkeit der Schulwege zu berücksichtigen. Eine Zahl von 42 Schülern je Jahrgangsstufe soll nicht unterschritten werden.

(6) Die der Planung von Sonderschulen zugrundezuliegenden Schülerzahlen ergeben sich aus der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 5 SchVG.

§ 4 Schulstandorte

(1) **Standorte für Schulen sollen unter Nutzung vorhandenen Baubestandes so ausgewiesen werden, dass sie für die jeweilige Schulform geeignet sind und dass die einzelne Schule bei zumutbaren Schulwegen erreichbar ist.**

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges sind im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten insbesondere die für den Schulweg erforderliche Zeit, das Alter der Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

§ 5 Planungszeiträume und Fortschreibung

(1) **Der Schulentwicklungsplan ist für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiger Zielplan) aufzustellen.** Er muss darüber hinaus die langfristigen Entwicklungsvorstellungen erkennen lassen. Er kann im Einzelfall alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

(2) Der mittelfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der fünf Jahre nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll. Er weist die für das Schulangebot notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen aus. Dabei sollten Prioritäten angegeben werden.

(3) **Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des örtlichen Schulangebotes haben.**

Nach Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraums ist der Schulentwicklungsplan jeweils für weitere fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 6 Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

(1) Der Schulentwicklungsplan ist mit anderen öffentlichen Schulträgern abzustimmen, soweit sich die Planungen überschneiden oder ein Bildungs- und Abschlussangebot nur für ein Gebiet sichergestellt werden kann, das über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht.

(2) Die Abstimmung soll dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen zu sichern.

Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

1. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe I so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen der Sekundarstufe I gemäß § 10 Abs. 2 SchVG gesichert wird.

2. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe II so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger ein langfristig gesichertes, differenziertes und möglichst vollständiges Angebot an berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und Abschlüssen geschaffen oder erhalten wird.

3. Sind im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger für die Sekundarstufen I oder II mehrere Schulen einer Schulform vorgesehen, so sollen Größe und Grundausstattung der einzelnen Schulen möglichst vergleichbar sein.

4. Die Planungen sollen auch zwischen den aufeinander aufbauenden Schulformen abgestimmt werden.

5. Sonderschulen sollen so geplant werden, dass im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger dem Sonderschulbedürfnis durch Schulen verschiedener Typen entsprochen wird.

§ 7 Beratung und Koordination

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten bei Bedarf den Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans und geben Empfehlungen für eine sachgerechte Abstimmung.

(2) Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchVG frühzeitig über ihre Planungen unterrichten.

§ 8 Abstimmung mit anderen Planungen

(1) Der Schulentwicklungsplan ist im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der Bauleitplanung abzustimmen. Insbesondere sollen die besonderen Einrichtungen des Schulwesens nach § 4 a SchVG, die Einrichtungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung sowie allgemeine sportliche und kulturelle Einrichtungen berücksichtigt werden.

(2) Die Träger von Ersatzschulen und die öffentlichen Schulträger sollen sich gegenseitig über ihre vorhandenen Planungen unterrichten.